KiGäNo
Kindergärten NordOst
Eigenbetrieb von Berlin

KINDERSCHUTZKONZEPT

der Kindergärten NordOst – Eigenbetrieb von Berlin

Stand: 21. September 2021

Kinderschutzkonzept

der Kindergärten NordOst – Eigenbetrieb von Berlin

Kindergärten NordOst - Eigenbetrieb von Berlin

Wartenberger Str. 24
13053 Berlin

Tel.: 030 / 90 17 28-700
Fax: 030 / 90 17 28-728
E-Mail: anfrage@kigaeno.de

Stand: 21. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung **7**

2. Kinderschutz im Eigenbetrieb NordOst **8**

2.1. Verantwortung der Geschäftsleitung 10
2.1.1. Leitsätze des Trägers zum Kinderschutz 11
2.1.2. Unsere Kindertagesstätten als sichere Orte 13

2.2. Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätten 13

2.3. Trägerinterne Kontakte und Kooperationen im Kinderschutz 14

3. Definition von Kindeswohlgefährdung **14**

3.1. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung 15

4. Kindeswohlgefährdung, die in der elterlichen Verantwortlichkeit liegt (SGB VIII § 8a) **16**

4.1. Grundsätze und Aufgaben aller Fachkräfte bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII 17

4.2. Flussdiagramm zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII 19

5. Institutioneller Kinderschutz **21**

5.1. Institutioneller Kinderschutz in seinen Ursachen und Ausprägungen 22
5.1.1. Grenzverletzungen 23
5.1.2. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt 27
5.1.3. Strategien von Täter*innen in Institutionen 28

5.2. Prävention im Kinderschutz 30
5.2.1. Auswahl von Mitarbeitenden 31
5.2.2. Selbstverpflichtungserklärung 32
5.2.3. Verantwortung der Kitaleitung 33
5.2.4. Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte 35
5.2.5. Potenzial- und Risikoanalyse 36
5.2.6. Die Verhaltensampel zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern 38
5.2.7. Fortbildung 41
5.2.8. Partizipation 43
5.2.9. Ideen- und Beschwerdemanagement 45
5.2.9.1. Beschwerdemanagement für Kinder 46
5.2.10. Sexualpädagogisches Konzept 48
5.2.11. Medienpädagogisches Konzept 53

5.3. Intervention im institutionellen Kinderschutz 55
5.3.1. Grenzverletzendes Verhalten durch Erwachsene gegenüber Kindern innerhalb des Kindergartens (Flussdiagramm) 55
5.3.2. Grenzverletzendes Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern oder erwachsene Personen (Flussdiagramm) 58
5.4. Rehabilitation/Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch 62

Literaturverzeichnis **65**

Anlagen **68**

Anlage 1: Berlineinheitliche Indikatoren/Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen – bearbeiteter Auszug für die Altersgruppe der 0 bis 6jährigen im Bereich der Kindertagesbetreuung 68

Anlage 2: Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII) 71

Anlage 3: Interner Meldebogen bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern 75

Anlage 4: Leitfaden zum Ideen- und Beschwerdemanagement 78
Begriffsbestimmung: Ideen- und Beschwerdemanagement 79
Ideen und Beschwerden von Kindern 80
Ideen und Beschwerden von Eltern 82
Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter*innen 84
Das Verfahren: Ideen- und Beschwerdemanagement in vier Schritten 86

Anlage 5: Rechtliche Grundlagen 91

Anlage 6: Kontakt- und Beratungsstellen 99

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des Kinderschutzkonzeptes der Kindergärten NordOst 9
Abbildung 2: Flussdiagramm zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a SGB VIII 19
Abbildung 3: Flussdiagramm zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (KWG) durch Mitarbeiter*innen oder sonstige Erwachsene (Meldepflicht nach §47 SGB VIII) 56
Abbildung 4: Flussdiagramm zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten durch Kinder gegen andere Kinder oder erwachsene Personen 59

Vorwort

Kinderschutz ist essentieller Bestandteil der Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen. Ziel des hier vorliegenden Rahmenkonzepts ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtungen sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

Diesem Kinderschutzkonzept liegt ein mehrjähriger Entwicklungsprozess im Träger zu Grunde, an dem verschiedene Fachkräfte beteiligt waren. Damit geben wir allen Fachkräften und Mitarbeiter*innen unseres Trägers klare Orientierungen und Standards für ihr Handeln und Verhalten bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls. Die hier vorliegenden Orientierungen und Standards sind Instrumente, die sowohl im Vorfeld (präventiv), bei Indikatoren für Gefährdungen von Kindern im konkreten Einzelfall als auch bei möglichen Grenz- und Rechtsverletzungen in der Institution anwendbar sind. Das schließt mit ein, dass die Trägerverantwortung und die Trägerhaltung klar benannt werden.
Es gab viele Diskussionen insbesondere zu der Frage, inwieweit die Gefahr besteht, dass wir unsere Fachkräfte und erwachsene Personen unter einen „Generalverdacht“ stellen, wenn wir die Institution darauf hin prüfen, ob ggf. innerhalb der Organisation die Möglichkeit besteht, dass sich erwachsene Personen in unseren Häusern kindeswohlgefährdend verhalten könnten. Gleichzeitig wurde deutlich, dass durch den Fachdialog eine vermehrte Sensibilität sowie ein großes Bedürfnis nach Handlungssicherheit entstanden ist. Auch in unseren Einrichtungen gab es schon vermutete Grenzverletzungen durch Fachkräfte. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen sich Kinder selbst grenzverletzend anderen Kindern gegenüber, aber auch Erwachsenen gegenüber, verhalten haben.

Viele Mitarbeiter*innen haben bereits Situationen erlebt, in denen sie durch Dritte von Gefährdungen erfahren haben, denen Kinder ausgesetzt waren oder die sie durch Beobachtungen der Kinder und deren Entwicklung wahrgenommen haben. Manchmal werden Pädagog*innen auch auf Gefährdungen/Risiken von Kindern und Eltern selbst aufmerksam gemacht. Das kann verständlicherweise Betroffenheit und auch Unsicherheit bei den Pädagog*innen auslösen.

Im aktualisierten Schutzkonzept wird unsere differenzierte Verantwortung in der Prävention zum institutionellen Kinderschutz, als auch im Umgang mit Fragen des Kinderschutzes nach § 8a des SGB VIII beschrieben, also wenn uns Anhaltspunkte auffallen, die das Wohl der uns anvertrauten Kinder durch das Umfeld oder die Familie gefährden könnten.

Mit diesem Kinderschutzkonzept bekommen unsere Teams der Kindertagesstätten geeignete Instrumente und Verfahren an die Hand, wie sie Kindeswohlgefährdung im Vorfeld vermeiden, im Ernstfall erkennen und wie sie verfahren können und müssen, wenn doch etwas passiert ist.

1. Einleitung

Als Träger von Kindertagesstätten haben wir den Auftrag und die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu sorgen. Kinder sind besonders vulnerabel, da sie Erwachsenen und Institutionen vertrauen müssen. Für Kinder ist es oft kaum zu erkennen, ob die Situationen, denen sie ausgesetzt sind, rechtmäßig sind oder nicht. Sie merken lediglich, ob sie sich wohl fühlen oder nicht. Da jedoch gerade für kleine Kinder die Situation, von ihren Eltern getrennt zu sein, schon in der Phase der Eingewöhnung Unwohlsein auslösen kann, muss immer wieder geprüft werden, ob ggf. und wo das Wohl des Kindes durch die Situation beeinträchtigt sein könnte. Welche Anpassungsleistungen des Kindes sind notwendig, um in einer Tageseinrichtung betreut zu werden, welche sind nicht zumutbar und welche sind nicht hinnehmbar?

Im Laufe der Entwicklung der Kindertageseinrichtungen haben sich Maßstäbe verändert. Vor noch gar nicht so langer Zeit wurde mit der Erziehung des Kindes in Institutionen vorrangig eine Anpassung an herrschende gesellschaftliche und organisatorische Werte und Normen verbunden. Aktuell ist pädagogischer Konsens und auch gesetzlich verankert, dass insbesondere die Pädagog*innen die Erziehungs- und Bildungsprozesse so begleiten, dass Kinder zu Selbstständigkeit, Autonomie und aktiver Beteiligung ermutigt werden. Kinder müssen an den sie betreffenden Entscheidungen mitwirken können. Mit der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinderrechte als Maßstab für die Gestaltung von Bildungs- und Lernprozessen in unseren Einrichtungen gesetzt. Hierbei sind sowohl Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte unterschieden. Rechtsverletzungen aller drei Bereiche sollen in diesem Schutzkonzept erkennbar gemacht und verhindert werden.

Kindertagesstätten sind per se immer Organisationen, die aufgrund von konkreten Rahmenbedingungen einer gewissen Eigendynamik unterliegen. Sie werden durch Gesetze und Regelungen definiert, die einen Rahmen setzen. Somit wirken Öffnungszeiten, Dienstplangestaltung, Pausenregelungen, Mahlzeitengestaltung, Personaleinsatz und vieles mehr auf das Leben von Kindern in der Kindertagesstätte ein und bestimmen die Rahmenbedingungen. Eltern und Kinder müssen sich mit der Vielfalt der jeweiligen Kita arrangieren und anpassen. Kinder lernen auf individuelle Weise und oft auch schnell, wie sie mit ihrem Beitrag die Gemeinschaft stärken können.

Wir sind ein Träger von aktuell 80 Kindertageseinrichtungen und beschäftigen mehr als 2.300 Mitarbeitende. Allein durch diese Größenordnung wird deutlich, dass hin und wieder Fehler passieren können und es zu Situationen kommen kann, die wir nicht immer vorhersehen und vertreten können. Als Träger müssen wir sicherstellen, dass in unseren Einrichtungen das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dazu möchten wir für unsere Beschäftigten auf allen Ebenen Handlungssicherheit herstellen. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, den Rahmen zu setzen und die Ressourcen bereitzustellen, um den Kinderschutz in unserem Träger umzusetzen. Wir beschreiben im Konzept die Maßnahmen, die wir als Träger umsetzen, um unseren Einrichtungen zu helfen, dass Verletzungen der Rechte der Kinder gar nicht erst entstehen können (Prävention).

2. Kinderschutz im Eigenbetrieb NordOst

Mit unserem einrichtungsübergreifenden Kinderschutzkonzept möchten wir unsere Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen sensibilisieren und eine ständige offene Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz anregen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes sind die Einrichtungen gehalten, ihre Kinderschutzkonzepte zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Wir stellen damit unseren Mitarbeiter*innen ein Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt zur Verfügung. Unsere Mitarbeiter*innen und Leitungskräfte tragen aktiv zum Schutz betroffener Kinder im Hinblick auf Machtmissbrauch in der Familie, durch Erwachsene oder durch andere Kinder im Kindergarten bei. Durch die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit diesem Präventionskonzept unternehmen wir einen ersten Schritt gegen die Gefährdungen des Kindeswohls und erweitern das Handlungsrepertoire für unsere Einrichtungen.

Der Umgang mit Kinderrechten, Partizipation und Beschwerdemanagement sowie die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind als Pflichtteile in den pädagogischen Konzeptionen der Kindergärten beschrieben. Im Konzept jeder Kindertagesstätte ist der Kinderschutzauftrag der Fachkräfte, insbesondere die konkrete Verfahrensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, differenziert abgebildet. Die Ziele und Inhalte der Kinderschutzarbeit der Teams werden den Eltern gezielt erläutert und transparent gemacht.

Gefährdungen des Kindeswohls können in allen Lebensbereichen des Kindes stattfinden. Dabei ist es wichtig zu unterscheiden zwischen Gefährdungen des Kindeswohls, die mittelbar oder unmittelbar im Rahmen der Betreuung innerhalb einer Einrichtung stattfinden und Gefährdungen, denen die Kinder außerhalb der Einrichtungen ausgesetzt sind. Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Kindertagesstätte wird im Rahmen des Begriffs „institutioneller Kinderschutz“ behandelt.

Der Träger ist verantwortlich, gefährdende Momente möglichst zu verhindern, diese zu identifizieren, sowie gefährdende Situationen sofort abzustellen. Beaufsichtigt wird der Träger in diesen Fällen durch die aufsichtsführende Behörde, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Beim Kinderschutz außerhalb der Kindertagesstätte (im familiären Umfeld) liegen die gefährdenden Momente nicht im Einflussbereich der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten stehen hierfür in der Verantwortung. Wenn gefährdende Anhaltspunkte durch unsere Beschäftigten wahrgenommen werden, müssen diese ihr staatliches Wächteramt (§ 8a SGB VIII) übernehmen. Hier gilt es jedoch sicherzustellen, dass die Fachkräfte die Familie zunächst darin unterstützen, gefährdende Aspekte abzustellen und ggf. geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, um eine Verbesserung der Situation des Kindes zu erreichen. Wenn dies nicht hilft, sind wir Fachkräfte in der Pflicht, Anhaltspunkte für die Gefährdung an den regionalen sozialpädagogischen Dienst des örtlichen Jugendamtes weiterzuleiten.

Neben diesen beiden Unterscheidungen differenzieren wir Maßnahmen, die verhindern, dass es überhaupt erst zu Kindeswohlgefährdungen kommt (**Prävention**) und dem Umgang mit Situationen, in denen uns Kindeswohlgefährdungen bekannt werden (**Intervention**). Dabei gibt es unterschiedliches Vorgehen bei der Intervention, wenn es zu Gefährdungen innerhalb der Kindertagesstätte kommt und wenn außerhalb der Kindertagesstätte zu Gefährdung des Kindeswohles vermutet werden **(siehe Abbildung 1)**.

Im nachfolgenden Schaubild ist der Aufbau des Kinderschutzkonzeptes graphisch dargestellt.

Abbildung 1: Aufbau des Kinderschutzkonzeptes der Kindergärten NordOst

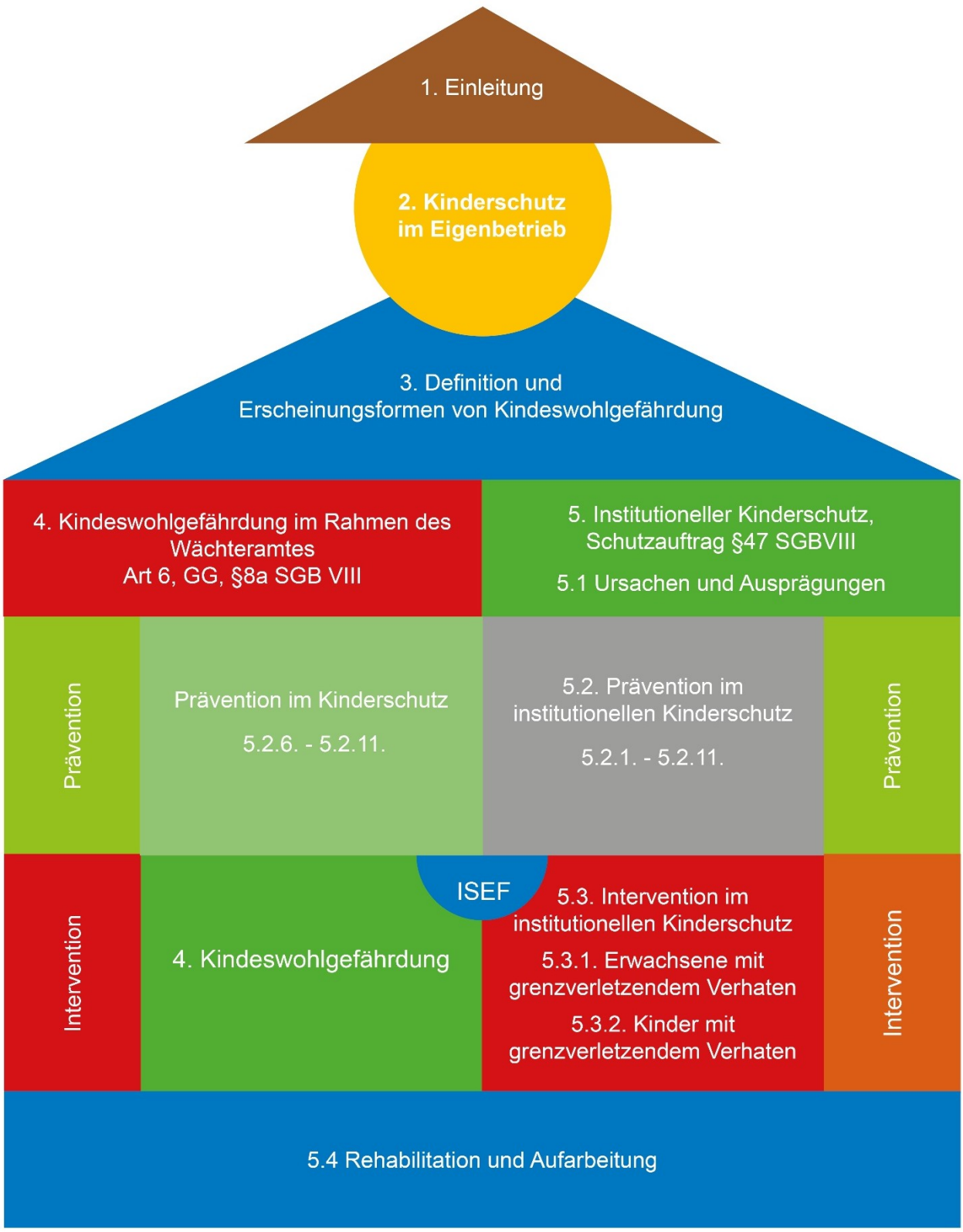

2.1. Verantwortung der Geschäftsleitung

Die Pädagogische Geschäftsleitung des Trägers ist verantwortlich für die Qualität im Kinderschutz in den Kindertagesstätten des Eigenbetriebs NordOst. Die Bereichsleiter*innen und die Fachberater*innen begleiten die Kinderschutzverfahren in ihrem jeweiligen Bereich.

Die Geschäftsleitung des Trägers stellt die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Kinderschutz sowohl im institutionellen Kinderschutzes als auch im Bereich des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII zur Verfügung,

Es gibt in unserem Träger Ansprechpartner*innen die im Kinderschutzfall hinzugezogen werden. Wir haben ein Fachberatungsteam, dessen Mitarbeiter*innen auch in Kinderschutzfragen und anteilig als „insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)“ ausgebildet sind. Die Fachberater*innen beraten die Geschäftsleitung in den Fragen zum Kinderschutz und werden insbesondere im institutionellen Kinderschutz als Ansprechpartner*innen hinzugezogen. Sie werden auch als insoweit erfahrene Fachkraft und als Berater*innen hinzugezogen und entscheiden gemeinsam mit der kinderschutzverantwortlichen Fachkraft, die in jedem Haus ausgebildet ist, über weitere Maßnahmen im Kinderschutzfall nach §8a SGB VIII.

Als erste Ansprechpartner*innen vor Ort gibt es in den Einrichtungen „Kinderschutzverantwortliche“, die als Multiplikator*innen kontinuierlich zu dem Thema fortgebildet werden und sich regelmäßig in den Regionalgruppen treffen, um sich auszutauschen und zu überprüfen, ob das System noch angemessen arbeitet oder ob Ergänzungen oder Änderungen benötigt werden.

Die Geschäftsleitung unterstützt die Teams der Kindergärten bei der Prävention im Kinderschutz gezielt durch geeignete Fortbildungsangebote. Darüber hinaus wird auf Anfrage unserer Fachkräfte, Beratung, Supervision und/oder Coaching in entsprechenden Einzelfällen ermöglicht und finanziert. In unserem hausinternen Bildungs- und Begegnungszentrum bieten wir regelmäßig Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes, sowohl für die Pädagog*innen, Kinderschutzbeauftragten als auch für Leitungen unserer Kindertagesstätten an. Wir ermöglichen Weiterbildungen als insoweit erfahrene Fachkräfte, die regional beratend zur Verfügung stehen und den Träger in den regionalen Arbeitsgruppen vertreten.

Wir bieten Schulungen für den Umgang mit der Verhaltensampel, Partizipation und Beschwerde-management, Sexualpädagogik und der Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz. Wir ermöglichen und begleiten Teamprozesse zur Entwicklung von Verhaltensampeln, Ideen- und Beschwerdeverfahren, Partizipation, Öffnungsprozesse, Achtsamkeit etc.

Unsere Fachberatungen begleiten die Einrichtungen bei der Entwicklung ihrer Kinderschutzkonzepte und bei der Entwicklung offener Strukturen und der Implementierung moderner Ansätze der pädagogischen Arbeit. Sie unterstützen Teamentwicklungsprozesse und sorgen für Transparenz.

Wir sind der Auffassung, dass durch eine systematische Auseinandersetzung mit dem Thema institutionellen Kinderschutz auf allen Ebenen Hürden errichtet werden, die Menschen abschrecken, die nicht an Offenheit und Transparenz und einer modernen Pädagogik interessiert sind.

In unseren Kindertagesstätten ist dafür gesorgt, dass die Rechte von Kindern in den pädagogischen Konzepten der Kindertagesstätten verankert sind und diese den Kindern im Kitaalltag in geeigneter Weise vermittelt werden. Wesentliche pädagogische Aspekte im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung der Kinder werden dabei einbezogen und benannt.

Eine demokratische Betriebskultur, die eine vielfältige Kommunikation auch im Kinderschutzfall und bei Beschwerden ermöglicht, sichert Kindern und deren Familien ihre Versorgungs-, Schutz- und Beteiligungsrechte.

Die Fachberatung evaluiert regelmäßig Hilfeprozesse der Pädagog*innen und befördert eine gemeinsame Gesprächs- und Fehlerkultur innerhalb unseres Systems durch Arbeitsgruppen, Intervision und kollegiale Beratung.

Für entsprechende Verfahrensabläufe im Kinderschutzfall nach § 8a SGB VIII stellt unser Träger den Pädagog*innen geeignete Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Die Bereichsleitung und die Fachberatung sorgen dafür, dass bei der Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung die Fachkräfte entsprechende Vorgaben/Richtlinien des Landes Berlin eingehalten werden.

Die Geschäftsleitung vereinbart Kooperationen mit geeigneten Trägern und/oder Fachexpert*innen.

Unsere Bereichsleiter*innen und Fachberater*innen arbeiten nach Anfrage durch die Leitung einer Kindertagesstätte bei Bedarf mit dem zuständigen Jugendamt und/oder mit einschlägig qualifizierten Beratungsstellen zusammen.

Die Geschäftsleitung informiert die Kita-Aufsicht unverzüglich, wenn Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, die das körperliche, seelische und geistige Wohl von Kindern in Institutionen beeinträchtigen. Das betrifft insbesondere den grenzwahrenden Umgang mit Kindern durch Fachkräfte und andere betriebserlaubnisrelevante Aspekte (§ 45 SGB VIII). Diese „Erstmeldung“ der Geschäftsleitung unseres Trägers an die Kita-Aufsicht enthält Informationen dazu, was, wann, wo, sich mit welchen Beteiligten ereignet hat und welche Maßnahmen sofort eingeleitet wurden. Darüber hinaus wird der Kita-Aufsicht zeitnah eine Stellungnahme des Trägers zu dem Ereignis mitgeteilt (vgl. BAGLJÄ 2013, S.13).

2.1.1. Leitsätze des Trägers zum Kinderschutz

Die UN-Kinderrechtskonvention ist in unseren Kindertagesstätten Grundlage für unsere Leitsätze, die in den Zielen, den Haltungen, im Verhalten und in den Konzepten der Teams sowie aller Pädagog*innen sichtbar wird.

Unsere Leitsätze, die wir uns als Träger gesetzt haben, definieren die von uns gesetzten Werte und Normen, die wir in unserem Erziehungshandeln umsetzen wollen. Hieran hat sich unser pädagogisches Handeln und das unserer Beschäftigten auszurichten. Mit diesem Kinderschutzkonzept und in unserem Qualitätshandbuch setzen wir Standards, die den Schutz der

Kinder gewährleisten. Diese werden regelmäßig überprüft und finden sich in den pädagogischen Konzeptionen der Kindertagesstätten wieder.

- Wir schaffen Voraussetzungen, dass jedes Kind seine Autonomie/Individualität entfalten kann, Freude mit anderen erleben und immer wieder mit empathischer, positiver Begleitung durch die Pädagog*innen seinen eigenen Lernthemen nachgehen kann und stärken gezielt deren Resilienz.
- Kinder haben ein Recht auf Erwachsene, denen sie vertrauen können, ein Recht auf wohlwollende Zuwendung und Nähe sowie auf Freiräume und professionelle Distanz.
- Auf die individuellen Bedürfnisse nach Zuwendung, insbesondere auch nach Körperkontakt, reagieren unsere Fachkräfte mit aufmerksamer Resonanz und ggf. mit empathischer Distanz.
- Kinder werden im Alltag von unseren Pädagog*innen gezielt ermuntert, sich aktiv zu beteiligen. Sie werden beim Spielen, beim Essen, beim Ruhen/Entspannen, bei Übergängen sowie in Projekten zu eigenen Entscheidungen herausgefordert und wohlwollend ermutigt, ihren eigenen Bedürfnissen nachzugehen (vgl. BBP 2014, S. 38 ff.).
- Die persönliche Situation von Kindern und ihre Intimsphäre müssen auch in den Kindertagesstätten von allen Fachkräften respektiert werden. Dabei ist die Erziehungspartnerschaft, insbesondere die Abstimmung mit den Eltern, unerlässlich (vgl. BBP 2014, S. 49-43).
- Beteiligungsformen für Kinder und Eltern sind als demokratische Regeln und Rituale in den Alltag integriert.
- Anregungen, Kritiken und Beschwerden von Kindern und Eltern nehmen Pädagog*innen ernst. Sie verändern ggf. pädagogische Vorgehensweisen, Methoden oder Inhalte, wenn das im Interesse des Kindeswohls ist.
- Unsere Fachkräfte informieren Eltern regelmäßig zu Schutzkonzepten und zu Möglichkeiten der Prävention von Gewalt, insbesondere auch der Kinder untereinander.
- Jedes Kindergartenteam erarbeitet sexualpädagogische Leitlinien, die mit den Eltern abgestimmt werden. Als Grundorientierung für die in diesen Leitlinien enthaltenen Ziele, Methoden oder Inhalte sowie für die genutzten Materialien und Medien sollten die Veröffentlichungen und Standards der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de) sein.
- Pädagog*innen unserer Kindergärten arbeiten vernetzt mit dem Jugendamt sowie mit Trägern und Fachkräften in der Region. Das betrifft insbesondere familienunterstützende Angebote wie z. B. Erziehungsberatung, psychologische Begleitung, Kinderarztpraxen, Logopädie u.a.
- Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderungen und/oder anderen spezifischen Förderbedarfen arbeiten unsere Fachkräfte gezielt und regelmäßig mit den entsprechenden Behörden, anderen Trägern und Experten im Bezirk und im Land Berlin zusammen.

2.1.2. Unsere Kindertagesstätten als sichere Orte

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung ist die Stärkung des Kinderschutzes ein wichtiger Aspekt in den Kindertagesstätten unseres Eigenbetriebes.
Ein sicherer Ort für Kinder ist ein Raum, der Übergriffe und unangemessenes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt durch erwachsene Personen verhindert. Unsere Kindertagesstätten und wir als Träger verstehen uns als sichere Orte für Kinder.

Die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ unter der Schirmherrschaft des Unabhängigen (Bundes-) Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, an welcher wir uns orientieren, hat zum Ziel, dass alle Einrichtungen und Organisationen wie Kindertagesstätten, Schulen etc. Schutzkonzepte zur Prävention und Interventionen einführen.
Mit der Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten wollen wir die im Grundgesetz verankerten Rechte der Kinder verwirklichen helfen, deren körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung fördern und Gefahren entgegenwirken.

Wenn Maßnahmen der Prävention rechtzeitig in den einzelnen Kindertagesstätten entwickelt werden, können die Spielräume von möglichen Täter*innen eingeschränkt und dadurch auch die Achtsamkeit verbessert werden. Somit braucht jede unserer Kindertagestätten auf der Grundlage des Trägerkonzeptes ihr eigenes Schutzkonzept. Dabei ist es wichtig, dass das gesamte Team der jeweiligen Kindertagesstätte einbezogen werden muss. Denn nicht vergessen werden darf die individuelle Einstellung/Haltung der pädagogischen Fachkräfte. Gerade z. B. zu Fragen nach Nähe und Distanz haben Menschen je nach Geschlecht, Herkunft und eigener Sozialisationserfahrung z. T. sehr unterschiedliche Meinungen.

2.2. Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätten

Unsere Leitungskräfte spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten.

Der Prozess kann dann gelingen, wenn dieser von der Leitung initiiert und eindeutig mitgetragen wird. Durch eine geeignete Organisations- und Personalentwicklung in der jeweiligen Kindertagesstätte wird eine wesentliche Grundlage zur Sicherung des Wohls der Kinder und zur Verhinderung von Fehlverhalten durch erwachsene Personen geschaffen.

Genau deswegen ist und bleibt es unsere Aufgabe, sowohl als Träger als auch für alle Mitarbeiter*innen in der Kindertagesstätte, immer wieder genau zu prüfen, welche Bedingungen in der Kita für jedes einzelne Kind hinnehmbar sind, welche überprüft oder auch verändert werden müssen. Personen und Situationen, neue oder althergebrachte Erziehungsmethoden, die auf das Kind einwirken, sind von Leitungskräften immer wieder darauf zu prüfen, welchen Einfluss sie auf das Kind ausüben und inwieweit diese die Selbständigkeit/Autonomie und Mitbestimmung von Kindern fördern oder verhindern. Voraussetzung hierfür ist die Fähigkeit aller Pädagog*innen, einen Perspektivwechsel vorzunehmen, also sich in Kinder einfühlen zu können.

Leitungskräfte müssen immer wieder prüfen, ob das Konzept der Kindertagesstätte, dessen Organisationsstrukturen, Abläufe und Maßnahmen alle Kinder in ihrer Entwicklung fördert oder behindert.

Mögliche Verletzungen von Kinderrechten müssen im Team thematisiert werden, können z. B. durch Verhaltensampeln definiert und im Alltag umgesetzt werden. Dort, wo es trotzdem zu Rechtsverletzungen kommen sollte, können im Kinderschutzkonzept enthaltene Ablaufpläne beim professionellen Bearbeiten der Situation (Intervention) und der Ableitung von Maßnahmen für die weitere Prävention hilfreich sein.

Damit Kinder in unseren Kindergärten ihre Rechte hinreichend wahrnehmen können und vor Grenzverletzungen geschützt werden, erarbeitet jedes Team einen sog. „Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern“. Dieser Verhaltenskodex legt wesentliche Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit den Kindern und deren Sorgeberechtigten fest.
Die Leitung des Hauses trägt Verantwortung dafür, dass der Verhaltenskodex sowohl den grenzwahrenden Umgang mit Kindern, als auch den Verfahrensablauf bei Nichteinhaltung der vereinbarten Standards formuliert und verbindlich beinhaltet. Den Kindern und Eltern wird dieser Verhaltenskodex in geeigneter Form transparent gemacht und erklärt.

2.3. Trägerinterne Kontakte und Kooperationen im Kinderschutz

Um im Einzelfall kompetente Beratung vor Ort zu erhalten, haben wir Kooperationsverträge mit den für den Kinderschutz beauftragten Organisationen „Kind im Zentrum“ und dem „Kinderschutzzentrum“.

Regional nehmen unsere Kindertagesstätten, vertreten durch Leitungen und Kinderschutzbeauftragte*n, an Arbeitsgruppen zum Kinderschutz teil. Die pädagogische Leitung sowie die Kinderschutzreferent*innen arbeiten eng mit den Kinderschutzkoordinator*innen der Jugendämter zusammen.

3. Definition von Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist nicht die Kernaufgabe von Kindertagesstätten, dennoch ist durch den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII jede Fachkraft in Kindertagesstätten verpflichtet, im Kinderschutz tätig zu werden. Dabei ist es nicht immer leicht zu unterscheiden, was eigentlich noch „normal“ und was eine Kindeswohlgefährdung ist.

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er umfasst zunächst staatliche Gesetze, Maßnahmen und Hilfsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Kindergärten haben hier zunächst einen präventiven Auftrag, sind jedoch verpflichtet im Rahmen des Kinderschutzes nach dem § 8a SGB VIII zu handeln.

Gleichwohl wird sich in der Regel an einem Urteil orientiert.

Um eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Kindes im rechtlichen Sinne nach § 1666 BGB handelt es sich dann, *„[…] wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt.“* (Schone/Tenhaken 2015, S. 20)

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (OLG Köln 30.09.2003).

Kindeswohlgefährdung ist ein juristischer Begriff der Grundlage von staatlichem Handeln und Grundlage für juristische Eingriffe in die elterliche Sorge ist.

Damit beinhaltet der Begriff sowohl eine aktuelle Beobachtung als auch eine prognostische Einschätzung auf deren Wirkung in die Zukunft. Da diese Einschätzung sehr subjektiv ist, ist es im Kinderschutz immer wichtig im Zusammenspiel mit mehreren Fachkräften Einschätzungen vorzunehmen und sich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Im Kontext von institutionellem Kinderschutz spricht man mehr von grenzverletzendem Verhalten, da es in diesem Kontext weniger um die angenommene Schädigung des Kindes geht, sondern um das grenzüberschreitende Verhalten von erwachsenen Personen, das für sich allein genommen nicht tolerabel ist.

3.1. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Nicht alles was Eltern mit ihren Kindern tun gefällt uns, aber ab wann sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung? Es gibt verschiedene Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung einschließlich Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- körperliche Kindesmisshandlung
- seelische Kindesmisshandlung
- sexualisierte Gewalt (u. a. sexueller Missbrauch)
- Formen häuslicher Gewalt

Alle diese Erscheinungsformen können sowohl im familiären/sozialen Umfeld als auch innerhalb von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen und Vereinen, aber auch innerhalb unserer Kindertagesstätten auftreten.

Besondere Gefährdungslagen

Besondere Gefährdungslagen finden sich bei kleinen Kindern. Je jünger sie sind, umso wichtiger ist die regelmäßige Versorgung und Fürsorge. Daher sind besonders Säuglinge und Kleinkinder im Auge zu behalten, da es hier schnell zu lebensbedrohlichen Situationen kommen kann. Der

Übergang von ersten Hinweisen, z. B. auf Verwahrlosung bis zur potentiell lebensbedrohlichen Situation, kann sich hier sehr schnell vollziehen. Daher ist es auch wichtig, schnell zu reagieren, wenn Kinder z. B. in solchen Fällen nicht mehr in die Einrichtung kommen. Kleinkinder können ihre Bedürfnisse nicht selbst kommunizieren, daher ist es schwieriger hier Gefährdungen einzuschätzen. Auch ist es hier noch schwerer zu unterscheiden, ob Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten die Folgen einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung sind, medizinische Ursachen haben oder Folge sexualisierter Gewalt, beziehungsweise von Misshandlung sind.

Auch bei Kindern mit Behinderungen kann es aus besagten Gründen schwieriger sein, eine Gefährdung zu erkennen, da es auch hier Ausdruckschwierigkeiten geben kann. Durch eine eingeschränkte Selbstständigkeit erhöht sich hier die Abhängigkeit von Bezugs- und Pflegepersonen, was einen Machtmissbrauch erleichtert.

Das Erleben von häuslicher Gewalt stellt eine häufig unterschätzte Gefährdungslage dar, da dabei den Kindern augenscheinlich nichts passiert. Jedoch erleben die Kinder ihr zu Hause als nicht mehr sicher und ihre eigenen Eltern aggressiv und nicht mehr als schutzgebend. Selbst bei hochgradigem Konfliktgeschehen ohne körperliche Gewalt kann es zu erheblichen psychischen/seelischen Schädigungen durch die sogenannten „hochstrittige Eltern“ kommen. Durch die enge Bindung zu Familienmitgliedern kommt es zu Loyalitätsbildungen und Schuldgefühlen, die es den Kindern erschweren auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Zuweilen fallen Kinder dann durch eigenes grenzüberschreitendes/gewalttätiges Verhalten auf.

4. Kindeswohlgefährdung, die in der elterlichen Verantwortlichkeit liegt (SGB VIII § 8a)

Die Arbeit im Kinderschutz ist für unsere Fachkräfte immer eine Ausnahmesituation, da es keine Routine dafür gibt. Jedoch kommt es in Kindertagesstätten doch immer wieder dazu, dass Pädagog*innen Beobachtungen dahingehend machen, dass die Ausübung der Erziehungstätigkeit der Eltern nicht im Sinne der Kinder oder gar als gefährdend eingestuft wird. Mit dem folgenden Verfahren soll deutlich gemacht werden, dass Sie dazu verpflichtet sind tätig zu werden und zwar immer mit dem Blick darauf, schädigende Einflüsse abzuwenden. Im Folgenden wird beschrieben, wie verfahren werden soll, wenn Beobachtungen gemacht werden oder Anhaltspunkte auftauchen, die darauf hinweisen, dass das Wohl eines Kindes außerhalb der Kita gefährdet ist. Solche Situationen sind oft sehr beunruhigend und es ist schwer objektiv zu bleiben. Deswegen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Holen Sie immer eine*n Kolleg*in hinzu. Für die Einschätzung der Gefährdung benötigt es einen objektiven Blick von außen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF), die hilft das Verfahren richtig umzusetzen.

Hier ein kurzer Blick in die rechtlichen Grundlagen:

Die vorliegende Verfahrensanweisung leitet sich ab aus Artikel 6 Grundgesetz.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

„*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*“ (BGB § 1631 Absatz 2). Auf die Gefährdung des Kindeswohls durch „Eltern und Dritte“ wird in § 1666 (BGB) hingewiesen, darin werden notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung gefordert. Der Artikel 1 des BKiSchG regelt die Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die § 8a und 8b SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ regeln die Beteiligung der freien Träger am Schutzauftrag und beschreiben die Verantwortlichkeit des Jugendamtes.

Eine weitere Grundlage für das pädagogische und beratende Handeln in Bezug auf die Umsetzung des § 8a in unseren Kindertagesstätten sind die Ausführungen in der jeweils aktuellen Fassung des KitaFöG, der Rahmenvereinbarung RV TAG und der QV TAG.

4.1. Grundsätze und Aufgaben aller Fachkräfte bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Werden den Fachkräften unserer Kindertagesstätten sog. gewichtige Anhaltspunkte **(vgl. Anlage 1)** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so haben diese zeitnah das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und soweit möglich das Kind einzubeziehen. Es sei denn, hierdurch wäre der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt.

Wichtig bei dem Verfahren ist:

Wir lassen unsere Mitarbeiter*innen nicht allein. Wenden Sie sich an Ihre Kitaleitung oder die*den Kinderschutzbeauftragte*n in Ihrer Einrichtung und berichten Sie, was Sie gesehen haben (Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung). Schreiben Sie in Ihrer Dokumentation genau auf, was Sie beobachtet haben; Wer, wann und wie beteiligt war. Die Kitaleitung wird den Träger informieren und die insoweit erfahrene Fachkraft einladen, die mit Ihnen zusammen die Gefährdungslage einschätzt.

Wenn die Situation sehr akut ist, d. h. die Situation hält an, müssen Sie schnell reagieren und entscheiden. Wenn die Leitung nicht sofort zur Verfügung steht, müssen Sie bestenfalls gemeinsam mit einem*einer Kolleg*in die Polizei oder den Jugendnotdienst und das Jugendamt anrufen. Das ist sicher eine belastende Situation, aber so etwas kommt sehr selten vor. In der Regel haben Sie Zeit, in Ruhe mit einer insofern erfahrenen Fachkraft zu besprechen, was zu tun ist. Gemeinsam wird entschieden, ob ein Gespräch mit den Eltern geführt wird und welche Optionen den Eltern angeboten werden können.

Beim Verdacht von sexuellem Missbrauch ist es besonders heikel und wichtig sensibel vorzugehen, um nicht zu einer Vertuschung oder weiteren Gefährdung des Kindes beizutragen. Daher muss hier sehr genau geprüft werden, ob und in welcher Konstellation die Eltern informiert

und einbezogen werden können. Es handelt sich hierbei um eine schwerwiegende Straftat. Daher zieht die Kitaleitung unbedingt die*den Kinderschutzbeauftragte*n hinzu und informiert ihre zuständige Fachberatung, welche die Bereichsleitung informiert.

Wenn Gespräche und Maßnahmen in der Einrichtung nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden, muss das zuständige Jugendamt informiert werden. Dazu gibt es den Meldebogen **(siehe Anlage 2)**, den Sie auch in einer beschreibbaren Variante im Kitaportal finden. Die Beobachtungen sind sachlich zu beschreiben und sollen deutlich machen, welche Gefahr und Folgen Sie bei dem Kind wahrnehmen. Wichtig ist die Darlegung, was Sie bisher unternommen haben. Den Meldebogen soll der*die zuständige Fachberater*in oder die insoweit erfahrene Fachkraft vor dem Versenden noch einmal prüfen, ob nichts in der Aufregung vergessen wurde. Im Kinderschutz gilt immer: „Vier Augen sehen mehr als zwei“! Die Geschäftsleitung erhält die Meldungen zu Kenntnis, damit sie im Falle von Nachfragen im Bilde ist.

Halten Fachkräfte zur Abwendung der Gefährdung eines Kindes weiterreichende Hilfen für notwendig, so hat er*sie diese den Personensorgeberechtigten anzubieten bzw. muss auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Alle Pädagog*innen unserer Kindergärten sind verpflichtet, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung immer eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzuzuziehen (vgl.: § 8a SGB VIII). Die Kitaleitung wendet sich direkt an eine zuständige ISEF des Trägers (Fachberatung) und informiert die zuständige Bereichsleitung.

Je nach Lage des Falls können als ISEF auch fachkundige Mitarbeiter*innen der Jugendämter oder unsere Kooperationspartner*innen vom Kinderschutz-Zentrum Berlin oder von Kind im Zentrum fungieren. Eine Information an die Fachberater*innen erfolgt jedoch auch in solchen Fällen.

Im konkreten Einzelfall wird es ggf. erforderlich sein, mit einer Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten das zuständige Jugend- oder Gesundheitsamt einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden bzw. dann, wenn eine akute Gefährdung vorliegt und/oder die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten teilweise oder ganz fehlt. Wenn die Eltern nicht kooperieren, ist es im Fall von Kindeswohlgefährdung erlaubt, die zur weiteren Bearbeitung des Falles erforderlichen Daten auch ohne Zustimmung der Eltern weiterzuleiten (SGB VIII §8a (4)).

Zu Gefährdungen und Verdachtsfällen erfolgt zeitnah eine Dokumentation **(siehe Anlage 2)**. Es gelten dabei die Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der Datensparsamkeit und der Zweckbindung. Im folgenden Flussdiagramm ist das Verfahren noch einmal schematisch dargestellt.

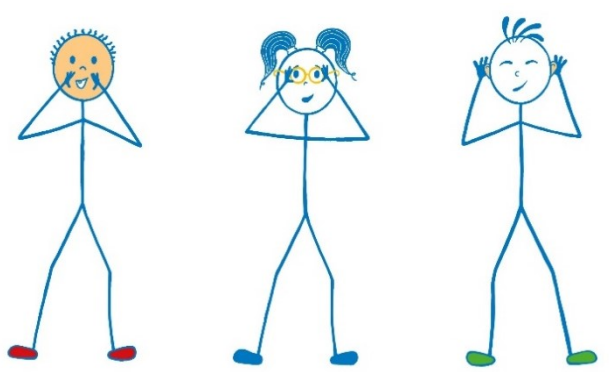

4.2. Flussdiagramm zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Abbildung 2: Flussdiagramm zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a SGB VIII

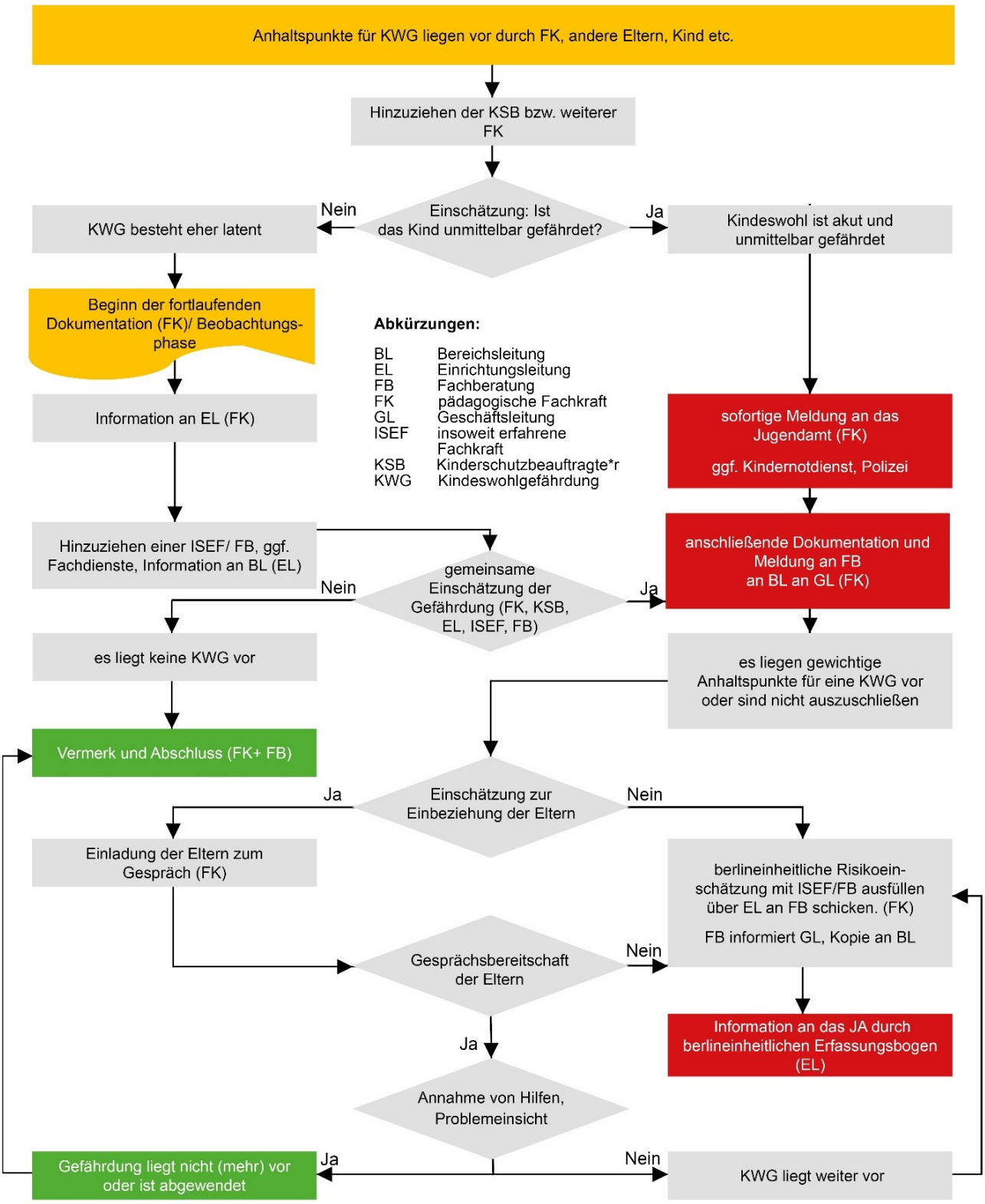

Auslöser für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind zunächst Anhaltspunkte, die sensibel von den (sozialpädagogischen) Fachkräften in der Kita bei einem Kind wahrgenommen werden. Diese Anhaltspunkte zeigen sich bei der Beobachtung im Erscheinungsbild und Äußerungen der Kinder als Auffälligkeiten, die den Verdacht nahelegen, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegen könnte, sowie in Hinweisen zur Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, einer unzureichend erscheinenden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie in Auffälligkeiten im sozialen Umfeld.

Wenn die **Anhaltspunkte** im Vier-Augen-Prinzip geprüft sind und dabei eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen um das weitere Vorgehen zu beraten.

Die **Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)** muss nach § 8a des SGB VIIIa hinzugezogen werden, wenn es um ein Verfahren nach §8a geht. In unserem Träger stehen zwei Fachberatungen sowie regional ausgebildete Kitaleiter*innen für die Aufgabe zur Verfügung.

ISEF bieten Beratung und Unterstützung bei:

- der Risiko- und Gefährdungseinschätzung
- der Gestaltung des Einschätzungsprozesses und der Durchführung des Verfahrens
- der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern
- der Einschätzung, inwieweit das Jugendamt eingebunden werden soll/muss
- der Erstellung von Schutz- und Hilfeplänen
- der Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen

Die Fallverantwortung bleibt bei dem*der zuständigen Mitarbeiter*in in Absprache mit der zuständigen Leitungskraft.

Beschreibung des Verfahrens

Die Fachkräfte nehmen Anhaltspunkte für KWG (Kindeswohlgefährdung) wahr, dokumentieren diese und besprechen sie mit ihrer*ihrem Kinderschutzbeauftragte*n oder der Kita-Leitung. Im Falle einer akuten Gefährdung muss meist schnell gehandelt werden, um die Gefährdung abzuwenden. Auch hier sollte die Information zur Leitung und zum Träger erfolgen.

Machen Sie sich stets zuerst ein Bild von der Situation, denn ein Verdacht auf KWG muss gut vorbereitet und sensibel besprochen werden, da es das Verhältnis zu den Eltern belastet.

Gefährdungseinschätzung

Die Kita-Leitung informiert das Fachberatungsteam. Gemeinsam wird entschieden, welche insoweit erfahrene Fachkraft die Beratung durchführen wird. Die Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Berlineinheitliche Risikoeinschätzung und Berlineinheitliche Indikatoren/Risikofaktoren), die bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls in der Kita zur Anwendung kommen, können lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung und Bewertung sein. Um die Verlässlichkeit der Einschätzung zu erhöhen, wird die Einschätzung im Vier-Augen Prinzip unter Hinzuziehen der Leitung, sowie Einbeziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft durchgeführt.

Je nach Gefährdungshintergrund können auch insoweit erfahrene Fachkräfte von Fachdiensten angefordert werden, die spezialisiert auf ein bestimmtes Thema sind zum Beispiel „Kind im Zentrum“ für das Thema „sexualisierte Gewalt und Übergriffe/sexueller Missbrauch“. Besonders in diesem Themengebiet muss sehr sorgfältig abgewogen werden, inwieweit die Eltern über den Verdacht informiert werden, denn hier besteht Verdunklungsgefahr und die Gefährdung für das Kind könnte sich vergrößern, z. B. durch Bedrohungen oder Abmeldung von der Kita.

Elterngespräche werden gemeinsam mit der Leitung und der insoweit erfahrenen Fachkraft oder Fachberatung vorbereitet. Dabei wird auf den Erhalt der Beziehung und des Vertrauensverhältnisses hingearbeitet.

Wenn Eltern sich nicht auf ein Gespräch einlassen, um nach Lösungen zu suchen, den Verdacht aufzulösen, ist das Jugendamt über den Berlineinheitlichen Erfassungsbogen zu informieren. Ebenso wenn die Eltern zwar problemeinsichtig sind und bereit sind Hilfe anzunehmen, diese jedoch nicht fruchten und die Probleme anhalten, ohne, dass eine Lösung gefunden werden kann.

Die Verantwortung für den Kinderschutz liegt ausschließlich beim bezirklichen Jugendamt. Daher sind wir beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung **(gewichtige Anhaltspunkte – siehe §8a SGB VIII)** verpflichtet das Jugendamt davon in Kenntnis zu setzen. Eine Überprüfung gewichtiger Anhaltspunktes dürfen wir nicht vornehmen, dafür ist das Jugendamt zuständig. Die Meldung beim Jugendamt erfolgt nach der Freigabe durch die insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. Fachberatung und Bereichsleitung.

Bei der Weitergabe der Daten achten wir darauf, keine Daten an Personen weiterzugeben, die nicht unmittelbar mit der Klärung und Bearbeitung des Falles betraut sind z. B. andere Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Kindertagesstätten gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 RV TAG zum Schutz von Sozialdaten.

5. Institutioneller Kinderschutz

In diesem Abschnitt des Kinderschutzkonzeptes geht es um präventive (vorbeugende) Maßnahmen zum Schutz von Kindern und intervenierende Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdungen durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Institution.

Hierbei ist zu unterscheiden in:

- Kindeswohlgefährdungen durch erwachsene Personen (inkl. Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.)
- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder
- Grenzverletzendes Verhalten von Kindern gegen Erwachsene

Nur wenn wir als Träger um die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen wissen, wir uns diesen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten, ist der erste Schritt zur Prävention von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt getan. „*Denn Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz.*“ (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2010, S.4).

Es ist der Auftrag pädagogischer Fachkräfte, Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Was aber passiert, wenn Sie in Ihrer Institution mit einem Fall von Machtmissbrauch konfrontiert werden? Wie reden Sie mit Eltern? Was müssen Sie tun? Was dürfen Sie auf keinen Fall tun? Wir wollen pädagogischen Fachkräften unbedingt ein angstfreies Arbeiten ermöglichen. Ziel ist es, Sicherheit im Umgang mit der Thematik zu befördern. Wie sicher und angstfrei das Team tatsächlich arbeiten kann, hängt unter anderem deutlich von der Kultur und dem Klima innerhalb einer Institution ab. Mehr als bei vielen anderen Themen gilt hier der Satz „Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark“. (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V., Informationsbroschüre: Unwissen macht Angst – Wissen macht stark).

Wir möchten in den folgenden Abschnitten Information, Orientierung und Entlastung bieten.

Dafür gehen wir in vier Schritten vor:

1. Annäherung an das Thema institutioneller Kinderschutz in seinen Ursachen und Ausprägungen **(siehe Kapitel 5.1.)**
2. Einführung der unverzichtbaren präventiven Maßnahmen **(siehe Kapitel 5.2.)**
3. Darstellung der notwendigen Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorkommnissen **(siehe Kapitel 5.3.)**
4. Ausführungen für eine nachhaltige Aufarbeitung/Rehabilitation **(siehe Kapitel 5.4.)**

5.1. Institutioneller Kinderschutz in seinen Ursachen und Ausprägungen

Der Machtmissbrauch von Erwachsenen gegenüber Kindern kann vielerlei Gesichter haben. Besonders die sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen von Körper- und Schamgrenzen werden in den letzten Jahren zunehmend auch öffentlich diskutiert. Neben den strafrechtlich relevanten Formen von Machtmissbrauch, möchten wir verhindern, dass Kinder von sogenannter „schwarzer Pädagogik“ betroffen sein könnten. Das beinhaltet Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (z. B. Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten, sowie Stigmatisierungen.

Um Kinder in der eigenen Einrichtung wirksam zu schützen, ist es unabdingbar, dass alle Mitarbeiter*innen Wissen und Informationen über persönliche Grenzen und die verschiedenen Erscheinungsformen von Grenzüberschreitungen und Gewalt erhalten. Auch ein regelmäßiger und offener Austausch in den Teams mit dem Fokus auf den eigenen Arbeitsbereich ist hierbei wichtig, um Verhaltensweisen, die Kinder gefährden, möglichst klar zu definieren.

Grenzverletzungen und Übergriffe können in Abstufungen unterschiedlicher Schwere durch körperliche, psychische, sexualisierte und auch strukturelle Gewalt vorkommen.

5.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage von Haltungen. Die Sensibilisierung unserer Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.
Eine Grenzverletzung bedeutet die einmalige oder gelegentliche Überschreitung der persönlichen Grenze eines Menschen. Diese Grenzen sind sehr individuell und betreffen viele Bereiche (körperlich, emotional, thematisch, materiell, kognitiv). Jeder hat das Recht, dass seine Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.

Wichtig!

Eine Grenzverletzung ist ein Verhalten oder Handeln, das die Grenzen und/oder die Würde anderer verletzt. Grenzverletzungen können aus Versehen, spontan, aus Unkenntnis, zufällig, auch aufgrund unterschiedlichster sozio-kultureller Erfahrungen entstehen.

Grenzverletzungen sind im Alltag nicht immer vermeidbar und betreffen verbale, physische, psychische, soziale, emotionale Bereiche von Menschen.

Von Grenzverletzungen und Übergriffen betroffene Menschen geraten unfreiwillig in Situationen, in denen sie Gewalt erfahren und/oder bestimmte Handlungen von ihnen erzwungen werden.

Zur allgemeinen Verdeutlichung, welche Handlungen von Erwachsenen grenzverletzend sein können, ein paar Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen während der Essenssituation in der Kita oder das Kind am Arm (z. B. aus der Garderobe) zerren
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben…“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken
- mangelnde Aufsicht

Generell kann differenziert werden zwischen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen, billigend in Kauf genommenen oder beabsichtigten Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Bei Fachkräften können unbeabsichtigte Grenzverletzungen Resultat von fachlichen, aber auch persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer bereits etablierten „Kultur der Grenzverletzungen“ in der Organisation sein.

Beispiele:

- grob am Arm packen
- entwertende, verletzende oder anzügliche Bemerkungen machen („unser kleiner Schreihals…“, „Trödel-Lise“)
- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen, als wäre es nicht anwesend
- drohen
- Kind böse anschauen
- Beziehungsentzug (Kind ignorieren)
- bei Toilettengängen, Duschen/Waschen anstarren
- demütigen
- ständig in körperlichen Freiraum eindringen (Arm/Kopf streicheln)
- Kind auf den Schoß ziehen
- nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
- unangekündigte Versorgungshandlungen (Kind Mund abputzen oder Nase abwischen)
- Kind ungefragt an- oder ausziehen („damit es schneller geht…“)
- Missachtung der körperlichen Grenzen von Kindern
  (z. B. grenzüberschreitende und/oder nicht angekündigte Berührungen in der Pflege, bei Hilfestellungen)
- die individuellen Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details zu dem Kind unangenehmen Themen
- Kinder mit körperlichen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen und Gewalt durch gleichaltrige und ältere Kinder allein lassen („selbst schuld“, „Du hast doch angefangen“, „regelt das untereinander“, „nicht petzen!“)

Beabsichtigte/Gebilligte Grenzverletzungen, Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „[…] *Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs […]*“ (Enders/Kossatz/Kelkel/ Eberhardt 2010).
Dabei setzen die übergriffigen Erwachsenen bewusst den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder über die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), sowie über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen als auch Schamgrenzen. Auch psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend.

Übergriffe sind **gezielte, gewollte, bewusste Handlungen** von Personen, die dazu dienen, Macht auszuüben. Durch Übergriffe werden andere körperlich, seelisch, geistig gefährdet und/oder deren Rechte in Frage gestellt, bzw. es werden Menschen gezielt manipuliert.

Beispiele:

- Kinder solange sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben
- Kinder anschreien oder mit barschem Ton/Befehlston ansprechen
- vorführen/demütigen eines Kindes vor anderen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge, Hilfe, Versorgung
- Körperkontakte, die Kindern wehtun/sie ängstigen (z. B. Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten u. v. a.)
- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang)
- Initiierung von Spielen, die Kinder auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen
- wiederholtes Flirten mit Kindern (z. B. Aufforderung zum Kuss, Kinder mit Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)

In Fällen von Übergriffen sind wir als Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.
Wird auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht reagiert, entsteht früher oder später eine Atmosphäre, in der auch absichtliche Übergriffe zum üblichen Umgang miteinander gehören. Diese sind Ausdruck einer missachtenden-respektlosen Haltung anderen gegenüber und zeigen bei Fachkräften gravierende fachliche Mängel oder auch eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch/Machtmissbrauch an.

Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber anderen Kindern und/oder Erwachsenen

In der letzten Zeit beobachten wir zunehmend, dass Kinder durch besonders schwerwiegendes grenzverletzendes Verhalten gegen andere Kinder aber auch gegenüber Erwachsenen auffallen.

Häufig dauert es lange bis in der Einrichtung festgestellt wird, dass das grenzüberschreitende Verhalten über das „normale“ Maß hinausgeht. Kinder erlernen im Kitaalter das Einhalten von Regeln ebenso wie die körperlichen Grenzen von sich und anderen. Wenn sich Kinder in unangemessener und verletzender Weise systematisch und nicht nur situativ oder reaktiv grenzverletzend verhalten, sollte das immer ein Anlass für Besorgnis und gründliche Beobachtung sein.

Es besteht die Gefahr, dass das Verhalten des Kindes persönlich genommen wird („Das Kind mag mich nicht.“), oder Erwachsene erleben/empfinden das Kind als „böse, Terrorist, schlimm, Angreifer, Störung, nervig …“ und eher nicht als hilfsbedürftig.

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern kann viele Ursachen haben, wie

- Ausgrenzung/Ablehnung, erlebte Entwürdigung, Vernachlässigung
- Entwicklungsbedingte Aspekte des grenzverletzenden Kindes (z. B. Sprache, Sprachverstehen)

- Unsicherheiten, Über-, oder Unterforderungen (Das Kind ist unterfordert, weil z.B. eine höhere Begabung vorliegt), Regulationsstörungen, Beziehungsaspekte, Stressreaktion, Gefühle, Kommunikationsfähigkeit, Unwissenheit, Stressreaktionen)
- eigene Sozialisationserfahrung von Grenzverletzungen beim Kind, mögliche Gewalterfahrung, räumliche, zeitliche, organisatorische, personelle Bedingungen in der Kita
- Erkrankungen des Kindes, medizinisch festgestellte Diagnosen
- hochstrittige Elternkonstellation, häusliche Gewalt
- schwierige und/oder ungenügende Kooperation mit Eltern

Zuweilen ist es schwierig zu unterscheiden, welches Verhalten im üblichen Rahmen vom Austesten von Grenzen und Reaktionen im pädagogischen oder Gruppenzusammenhang innerhalb der regulären pädagogischen Arbeit zu handhaben ist. Beispiele für unerwünschtes Verhalten von Kindern, das aber durchaus normal ist, sind zufälliges Anrempeln, Berührungen beim Toben, aufeinander fallen beim Sturz, Anschreien bei vermeintlichen Ungerechtigkeiten oder bei Streit.

Auffällig wird das Verhalten, wenn es verschiedene Kriterien zeigt:

- das Verhalten tritt immer wieder auf
- das Kind kann das Verhalten scheinbar selber nicht steuern
- das Kind braucht lange, um sich zu beruhigen
- es gibt immer wiederkehrende Episoden von unerkanntem Anlass
- die Heftigkeit des Verhaltens nimmt zu

Beispiele:

- Ausnutzen von Schwächen und Vorlieben anderer
- gezieltes Schlagen
- ein Bein stellen
- die Hand in der Tür einklemmen
- fehlende Impulskontrolle durch Treten, Spucken, Kneifen
- Unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen
- ungewolltes Berühren, Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen

Massive Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können u. U. ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen.

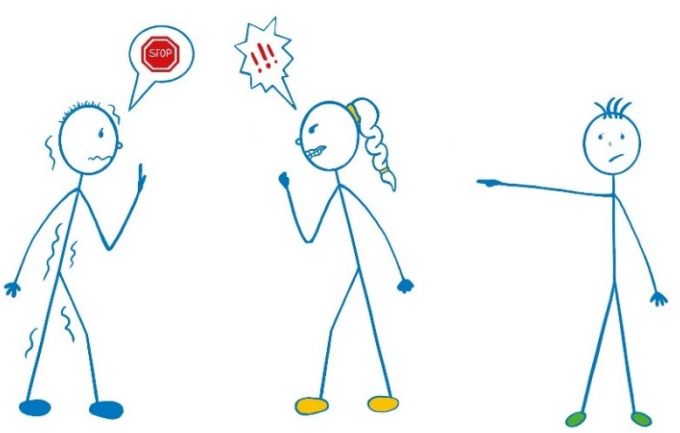

5.1.2. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig.

Hierzu gehören vor allem wie im SGB VIII § 72a aufgeführt:

- **Körperverletzungen** (z. B. Kind schlagen, treten, schütteln, Kind am Arm hinter sich herzerren)
- **sexueller Missbrauch**
- **Nötigung und Erpressung** (Kind ein-/aussperren, Kind zum Essen zwingen bzw. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben, Kind zum Schlafen zwingen bzw. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Die in § 72a aufgenommenen Straftaten führen ab einer bestimmten Strafhöhe zu einem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis. Personen mit einem solchen Eintrag dürfen nicht beschäftigt werden.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexualisierte Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der*die Täter*in seine*ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine*ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

Machtmissbrauch von Kindern kann vielfältige Erscheinungsformen haben und kann alle Bereiche sogenannter „schwarzer Pädagogik“ umfassen, das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen. Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln.

Täter*innenstrategien: Es ist bekannt, dass Menschen, die sexualisierte Gewalt an Kindern verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern haben können. Dies ist somit kein „zufälliges“ Geschehen, sondern das Ergebnis eines strategischen Vorgehens. Diese Täter*innenstrategien sind zudem eng an institutionelle Gegebenheiten, so genannte „verletzliche Stellen“ gekoppelt. Das heißt, es können Strukturen in der Einrichtung vorherrschen, die sexuelle Übergriffe und andere grenzverletzende Verhaltensweisen begünstigen.

Als Träger versuchen wir daher uns diese Strategien bewusst zu machen und den Zugang von Täter*innen zu verhindern und ein Klima in unseren Einrichtungen zu schaffen, dass durch Transparenz und Offenheit geprägt ist.

5.1.3. Strategien von Täter*innen in Institutionen

Manipulation des Kindes

- gezielte Suche nach verletzlichen und häufig emotional bedürftigen Kindern, z. B. durch das Sammeln von Informationen über ihr potentielles Opfer wie Vorlieben, Gewohnheiten, Wünsche, Ängste, familiale Belastungen etc.

- „Testrituale“ im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) als Strategie im Kontakt mit dem Opfer, z. B. sexistische bzw. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen oder Verhalten eines Kindes, scheinbar zufällige Berührungen im Intimbereich, als Spiel getarnte Berührungen, unangemessene Gespräche über Körperhygiene und Sexualität
- Initiierung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen, z. B. durch besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit, wenn ein Kind beispielsweise im Alltag zu wenig Zuwendung erfährt oder als problematisch erlebt wird, wird es von dem*der Täter*in zum Liebling erklärt und vorrangig behandelt
- gezielte Auswahl der Orte zur Vermeidung von Zeugenschaft, z. B. durch das Schaffen von Gelegenheiten, um mit dem Kind alleine zu sein. Sie bieten evtl. Kolleg*innen an, den Dienst alleine zu übernehmen.
- durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen sichern sich Täter*innen auch der Verschwiegenheit ihrer Opfer, indem z. B. den Opfern suggeriert oder detailliert angekündigt wird, dass eine Aufdeckung ihnen nur zum Schaden gereichen kann; wie auch ggf. durch Androhungen von Gewalt (gegen die Opfer, deren Eltern und Geschwister)

Manipulation anderer Erwachsener der Einrichtung

- Täter*innen bieten keinerlei Angriffsfläche, indem sie eher häufig als Fachkräfte gelten, die besonders geschätzt sind. Sie machen sich quasi unentbehrlich in ihrem Engagement für die Belange der Einrichtung, z. B. durch fortlaufende Bereitschaft, Übernahme unbeliebter Aufgaben.
- Ein guter Kontakt zur Leitung ist aus Sicht der Täter*innen in jedem Fall „empfehlenswert“. Wenn die Leitung z. B. „große Stücke“ auf diese Person hält, wird die eigene Wahrnehmung anderer Erwachsener bei aufkommendem Verdacht evtl. eher angezweifelt.
- Sie erwecken überdies häufig den Anschein einer besonders auf das Wohl der Kinder bedachten Person und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern. Sie verfügen beispielsweise über ein reichhaltiges Repertoire an Ideen für zeitgemäße Aktivitäten mit Kindern und werden von außen betrachtet wohlwollend als „die ewigen Kinder“ wahrgenommen.
- Fast immer positionieren sich Täter*innen (auch ungefragt) offenkundig gegen (sexuellen) Kindesmissbrauch.

Manipulation der familiären Bezugspersonen

- Als hilfreiche*r Ansprechpartner*in für die Fragen und Nöte der Eltern erarbeiten Täter*innen sich deren Anerkennung. Sie bieten beispielsweise eine besondere Förderung der Kinder an oder Hilfe in privaten Dingen, ggf. auch in ihrer arbeitsfreien Zeit.
- Durch falsche Informationen über das Opfer wird ggf. dem vorgebeugt, dass bei evtl. Auffälligkeiten des Kindes genauer hinterfragt wird. So werden z. B. durch den Missbrauch bedingte Auffälligkeiten als Folge familialer Belastungen umdefiniert.
- Es werden gezielt Freundschaften/sexuelle Beziehungen mit Müttern/Vätern aufgebaut

Besonderheiten im Sport

- Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend.
- Es gibt jedoch spezifische Faktoren, die die Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen (vgl. für Beispiele: Landessportbund Nordrhein-Westfalen 2016).
- Auch der Betrieb von Kindersaunen, Snoozel-Räumen und Badebereichen bietet besondere Möglichkeiten und Situationen, in denen Kinder besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Unter den beschriebenen Bedingungen der möglichen Manipulation auf verschiedensten Ebenen wird deutlich, dass es für von institutionalisierter Gewalt betroffene Kinder fast unmöglich ist, diese Gewalterfahrungen aufzudecken. Wenn dann doch eine Aufdeckung gelingt, kommen institutionelle Dynamiken hinzu, die zu erheblichen Verunsicherungen der Mitarbeiter*innen und Kindern führen und die weitere professionelle Arbeit erschweren können. Das ganze System wird erfasst und erschüttert.

Wichtig!

Täter*innen vernebeln die Wahrnehmung der Umwelt. Das Wissen um Täter*innenstrategien sensibilisiert, hilft hinzuschauen, erweitert die Wahrnehmung und hilft zu verstehen.
Nach Aufdeckung von erwiesenem oder bei vermuteten Missbrauch und anderen grenzverletzenden Verhaltensweisen kommt es nachfolgend zu institutionellen Dynamiken, die sich auf verschiedenen Ebenen zeigen können

- Ruf der Institution
- Dynamik auf der Ebene des Teams
- Dynamik einzelner Mitarbeiter*innen
- Dynamik Team und Kind
- Dynamik der Elterngruppe
- Dynamik der Kindergruppe

Es besteht daher die Notwendigkeit der Hilfe von außen, wenn dieser Aufdeckungs- und Verarbeitungsprozess zu einer neuen positiven Identität der betroffenen Einrichtung/Organisation führen soll. Basis dafür ist ein rechtzeitig kommunizierter und festgelegter Krisen-/Interventions-/Notfallplan als Teil des Schutzkonzeptes.

Institutionelle „verletzliche Stellen“

Auch innerhalb des Kindergartens gibt es strukturelle begünstigende Faktoren, die dazu führen, dass unangemessener Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. So zum Beispiel:

- autoritäre Leitungsstrukturen mit daraus folgenden starken fachlichen und/oder persönlichen Abhängigkeiten
- die Strukturen sind unklar/diffus
- zwischen beruflichen und persönlichen Kontakten gibt es eine unzureichende Trennung

Weitere Merkmale, die sowohl Risikofaktoren für als auch Hinweise auf sexualisierte Übergriffe und grenzverletzendes Verhalten sein können:

- unzureichende Förderung der Autonomie von Kindern
- Orientierung an traditionellen Rollenbildern und eine damit verbundene Festschreibung der geschlechtsspezifischen Benachteiligung von Kindern
- „professionelle Kindesvernachlässigung“, die häufig als Laissez-faire-Erziehungsstil dargestellt und in deren Folge z. B. notwendige Orientierungshilfe missachtet wird
- Praktizierung einer rigiden Sexualerziehung oder
- die Grenzen zwischen den Generationen, sowie der Schutz der Kinder und deren Recht auf sexuelle Integrität werden nicht in genügendem Maße geachtet
- konzeptionelle Besonderheiten wie Kneipp Kitas, Swimmingpools oder Kindersaunen
- Teams mit Konflikten und Spaltungen, ohne Transparenz.

5.2. Prävention im Kinderschutz

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes ist Prävention der zentrale Teil und nicht hoch genug zu bewerten! Präventive, also vorbeugende Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass es erst gar nicht zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch gegenüber Kindern in Institutionen kommt, bzw. dass diese durch aktive Intervention der Beschäftigten und Teams frühzeitig erkannt und gestoppt werden können.
Wichtig ist es vor allem, bei unseren Mitarbeiter*innen ein Bewusstsein und Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen, einen offenen und klaren Umgang dazu in der eigenen Organisation zu ermöglichen und fest zu etablieren. Differenzierte Informationen zu allen Formen von Gewalt und was sie alles umfassen können, ist sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für die von ihnen betreuten Kinder notwendig, um (Gefahren-)Situationen einschätzen und darauf reagieren zu können.

Unser Auftrag als öffentlicher Träger ist, unsere Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass das Wohl jedes Kindes gewährleistet ist. Sicherheit und die Möglichkeit gesunden Aufwachsens für die uns anvertrauten Kinder, ist Ziel in allen Bereichen des Trägers. Dabei liegen die Schwerpunkte unserer Sicherheitskonzepte auf baulichen, räumlichen, organisatorischen und sonstigen Gefährdungsaspekten. Aktuell ist fachpolitischer Konsens, dass Gefährdungseinschätzungen auch bezüglich Machtmissbrauch oder mögliche Gewalt vorgenommen werden müssen. Das haben die Aufarbeitungsprozesse um die Heimerziehung

deutlich gemacht. Das individuelle Verhalten jedes*jeder Beschäftigten unseres Trägers muss immer wieder kritisch hinterfragt werden. Deshalb möchten wir mit unserem Präventionskonzept die Faktoren reduzieren, die Täter*innenverhalten begünstigen und potentielle Täter*innen von vornherein ausschließen.

Schritte der Prävention:

- Leitbild
- Personalauswahl
- Verhaltenskodex (z. B. Verhaltensampel)
- Gefährdungsanalyse
- Fortbildung (z. B. Kinderrechte oder Sexualpädagogik) und Partizipation
- Sexualpädagogisches Konzept
- Medienpädagogisches Konzept

5.2.1. Auswahl von Mitarbeitenden

Mit Verweis auf das Kapitel „Strategien von Täter*innen in Institutionen“ **(siehe Kapitel 5.1.3.)** und der Kenntnis, dass Erwachsene, die sexualisierte Gewalt an Kindern verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern haben können, kommt bereits der Mitarbeiter*innenauswahl eine besondere Bedeutung zu. Der bewusste Umgang des Trägers und unserer Einrichtungen mit dem Thema Grenzverletzung wird daher schon von Anbeginn, also bereits im Bewerbungs- und Anstellungsverfahren transparent dargestellt.

Schon bei der Einstellung (onboarding) thematisieren wir das Thema Kindeswohlgefährdung aktiv:

- Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses
- im Bewerbungsgespräch: Fragenkomplex zum Thema institutioneller Kinderschutz - ausführliche Darlegung schriftlicher Informationen zum Schutzkonzept und den Standards der Einrichtung zur Thematik Grenzverletzung (z. B. Leitbild, Verhaltenskodex, Verfahrensfestlegungen zum Umgang mit Verdachtsmomenten etc.)
- Abfrage von Haltungen zu Kinderrechten, Verletzungen der Kinderrechte
- Abfrage von „Brüchen“ und Ungereimtheiten im beruflichen Lebenslauf
- Einarbeitungskonzepte für neue Mitarbeiter*innen mit Probezeitgesprächen
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung

Wichtig!

Alle Kriterien gelten für alle unsere Beschäftigten, die in unseren Einrichtungen tätig sind. Die Strategie der „Abschreckung“ stellt natürlich keinen absoluten Schutz dar, setzt aber ein sehr deutliches und klares Zeichen von Anbeginn nach außen und ist somit ein wichtiger Baustein.

Führungszeugnis

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZRG), welches auf Antrag ausgestellt wird. Das Zeugnis gibt darüber Auskunft, ob der*die Stellenbewerber*in wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten **(siehe Kapitel 5.1.2.)** bereits vorbestraft ist. Diese Angaben sind in einem einfachen Führungszeugnis nicht vollständig enthalten. Im erweiterten Führungszeugnis sind hingegen zusätzlich enthalten: die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, die Verbreitung pornografischer Schriften oder der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.
Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind gem. §§ 45, 72a SGB VIII zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Auch von Ehrenamtlichen sowie weiteren Berufsgruppen (wie z. B. Hausmeister*innen, Praktikant*innen, Küchenkräften etc.) verlangen wir ein erweitertes Führungszeugnis (§§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII). Das Führungszeugnis wird im Turnus von fünf Jahren überprüft.

5.2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Sowohl wir als Träger als auch der*die Beschäftigte verpflichtet sich zum achtsamen Umgang mit den Rechten der Kinder und zum Schutz des Kindeswohls. Der Träger setzt seine Selbstverpflichtung öffentlichkeitswirksam auf seine Website.

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter*innen.
2. Wir setzen in unserem Kinderschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen konsequent um.
3. Insbesondere
   - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor Gewalt verpflichten,
   - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiter*innen im Bereich Prävention, auch von sexualisierter Gewalt,
   - bieten wir unseren Mitarbeiter*innen Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf Übergriffe und Machtmissbrauch gegenüber Kindern ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend unseres Kinderschutzkonzeptes.
5. Wir ermöglichen Schulung und Qualifizierung für unsere Maßnahmen im Rahmen unseres Präventionskonzeptes.
6. Wir unterstützen Kolleg*innen, die zu Unrecht in Verdacht geraten sein sollten bei der Aufarbeitung.

Im Rahmen der Belehrung zum Kinderschutz wird jede*r neue Beschäftigte*r zum Kinderschutz unterwiesen und unterschreibt die folgende Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz:

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes und der Erwachsenen.
2. Ich kenne die Kinderrechte der UN-Kinderechtskonventionen und setze diese in meiner Arbeit um.

3. Meine Zusammenarbeit im Team und mit den Kindern und ihren Familien ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
4. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Stigmatisierung, Diskriminierung und Grenzverletzung durch Dritte und beziehe aktiv gegen eben benanntes Verhalten Stellung.
5. Ich mache mir bewusst, dass über (meine) Sprache Werte, Normen und Vorstellungen vermittelt und gesellschaftliche Strukturen und Verhältnisse widergespiegelt werden. Durch einen sensiblen, differenzierten und genauen Sprachgebrauch trage ich zu Gleichberechtigung und **Nicht**-Diskriminierung bei.
6. Ich gestalte Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. (Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kommunizieren diese.)
7. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Erwachsenen einerseits und Kindern andererseits gibt. Ich mache die mir übertragene Verantwortung bewusst, indem ich mein Verhalten und mein pädagogisches Handeln regelmäßig (im Team) reflektiere.
8. Ich nehme Grenzverletzungen gegenüber Kindern bewusst wahr, reagiere adäquat und schaffe ein Klima, dass es ermöglicht die Situation offen anzusprechen.
9. Ich nehme an Fortbildungen im Rahmen des (präventiven) Kinderschutzes teil.
10. Ich kenne die Verfahrensabläufe des Trägers **(siehe Flussdiagramme Abbildung 2-4)** bei Grenzverletzungen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

5.2.3. Verantwortung der Kitaleitung

Die Leitung des Kindergartens sorgt gemeinsam mit dem Team für eine demokratische Kultur im Haus.

Die Leitung ist mit ihren Haltungen und ihrem Verhalten Vorbild für alle Fachkräfte. Sie bildet sich regelmäßig fort, um Handlungssicherheit zu bekommen und aktuelle Kinderschutzthemen jederzeit ins Team tragen zu können. Auch bei den pädagogischen Fachkräften ihres Teams regt sie bedarfsorientiert entsprechende Fortbildungen an.

Sie initiiert aktiv vielfältige Dialoge im Team, bei denen immer wieder die Rechte der Kinder, der Eltern und geeignete Verfahren bei Gefährdungen von Kindern in den Mittelpunkt gerückt und miteinander vereinbart werden.

Konkrete Beteiligungsverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern im Alltag des Kindergartens, bei denen deren Vorschläge, Ideen und Wünsche beachtet werden, werden mit allen Beteiligten regelmäßig abgestimmt und transparent gemacht.

Die Kita-Leitung sorgt dafür, dass ein einrichtungsbezogenes **Kinderschutzkonzept** als Bestandteil der pädagogischen Konzeption gemeinsam im Team formuliert und mit den Eltern besprochen wird. Als Grundlage dazu dient die Implementierung dieses Trägerkonzeptes.

In einem einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzept sind enthalten:

- Elemente des präventiven Kinderschutzes
- Verantwortung der Fachkräfte des gesamten Teams bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Regeln für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex)
- ein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Beschwerden
- Hinweise für den Datenschutz
- sexualpädagogisches Konzept
- medienpädagogisches Konzept

Die Leitung initiiert und organisiert regelmäßig, dass aktuelle, für den Kinderschutz relevante Aspekte und Anforderungen in dieses Konzept fortlaufend eingearbeitet werden.

Wichtig!

Die Leitung hat immer die Fallhoheit bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung! Sie ist in Absprache und im Einvernehmen mit den Fachkräften des Kindergartens direkte Ansprechpartner*in für Fachkräfte des Jugend- und Gesundheitsamtes und koordiniert im Kindergarten den Fallverlauf.

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, der durch eine Fachkraft und/oder durch Dritte der Leitung gemeldet wird und der die Beteiligung des Jugend- und/oder Gesundheitsamtes erforderlich macht, teilt die Leitung das unverzüglich dem Fachberatungsteam und der zuständigen Bereichsleitung mit.

Die Leitung achtet bei einem Verdacht auf die fachgerechte Dokumentation **(siehe Anlage 1 und 2)** und sorgt für den entsprechenden Wissenstransfer innerhalb des Teams.

Die Leitung achtet gezielt darauf, dass ggf. fachliche Fehler, wie reaktives Handeln von Fachkräften unter Druck, reflexhafter Aktionismus, Kooperationsdefizite oder unklare Ziele für den Hilfeprozess, vermieden bzw. korrigiert werden. Dafür werden mit den Fachkräften im Team bedarfsorientiert Fallbesprechungen und kollegiale Beratung organisiert.

Die Leitung sorgt dafür, dass im Haus ein für Kinder und Eltern geeignetes Beschwerdemanagement installiert ist und trägt die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement im Kindergarten.

Wichtig!

Die Leitung sorgt dafür, dass sich eine Fachkraft des Teams durch Fortbildung/regionale Vernetzung zum*zur Kinderschutzverantwortlichen des Kindergartens qualifiziert. Die Leitung unterstützt diese Fachkraft in geeigneter Weise. Dazu werden jährlich mit dieser Fachkraft im Team konkrete Aufgaben und Schwerpunkte vereinbart.

Die Leitung führt mit dem Team eine Analyse zu Risikofaktoren für potentielle Kindeswohlgefährdungen durch. Diese ist die Grundlage für weitere Maßnahmen.

Die Leitung ist verantwortlich dafür, dass ein sog. „Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern“ von den Fachkräften für ihr Verhalten im Alltag formuliert und zielgerichtet angewendet wird (z. B. Verhaltensampel). Im kollegialen Austausch wird im Team dieser Verhaltenskodex und dessen praktische Umsetzung mindestens jährlich und situationsabhängig reflektiert und ggf. ergänzt. Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes durch einzelne Fachkräfte werden durch die Leitung zeitnah geeignete Maßnahmen festgelegt, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Auch das Verhalten der Fachkräfte bei der Begleitung der Kinder in Konfliktsituationen sollte klar geregelt sein. Dies gilt auch dann, wenn Kinder Konflikte untereinander haben.

Die Kita-Leitung trägt Verantwortung für die Vernetzung des Kindergartens zum Thema Kinderschutz mit fachkundigen Beratungsstellen und Experten. Sie arbeitet mit dem Träger, den Jugendämtern, Kinder- und Jugendschutzvereinen zusammen bzw. organisiert oder ermöglicht den Fachkräften der Kita die entsprechende Zusammenarbeit.

Innerhalb der Kindertagesstätte ist die Leitung verantwortlich für die Umsetzung und Einführung eines präventiven Kinderschutzkonzeptes. Sie bekommt dabei Unterstützung durch die Fachberatung des Trägers sowie die zuständige Bereichsleitung.

Aspekte der Prävention auf Ebene der Leitung:

- der Leitungsstil ist klar, nicht autoritär, diffus oder „verwahrlost“
- Bewusstsein über Fürsorgepflicht für meldende Beschäftigte*n
- Bewusstsein über Fürsorgepflicht für übergriffige Beschäftigte*n
- Bewusstsein über Fürsorgepflicht für Nutzer*innen
- Schaffung einer Teamatmosphäre, in der Grenzüberschreitungen angesprochen werden können
- Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten
- Auseinandersetzung wird als kontinuierlicher Prozess angelegt
- Überprüfung der Einhaltung von Standards und Regelungen

In Zusammenarbeit mit der Personalabteilung der Geschäftsstelle:

- Personalauswahl und Personalentwicklung (Bewerbungsverfahren, erweitertes Führungszeugnis) (Verantwortung in der Geschäftsstelle)
- Dienstanweisungen, z. B. zur Einhaltung von Verfahrensregeln

5.2.4. Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte

Um das Wohl aller Kinder zu sichern, bedarf es empathischer Aufmerksamkeit von unseren Pädagog*innen. Die Sicherung des Kindeswohls ist Teil der Qualität in der pädagogischen Arbeit. Kinder können nur geschützt werden, wenn in einem dialogischen Prozess aller Beteiligten immer wieder pädagogische Entscheidungen hinterfragt werden und Erwachsene Verantwortung übernehmen.

Kinder befinden sich im Kindergarten in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Erwachsenen. Diese Machtpositionen der Fachkräfte müssen alle Kolleg*innen im Team immer wieder reflektieren.

Kindern Schutz in ihrer Entwicklung zu ermöglichen, bedeutet für unsere Fachkräfte, zielgerichtet dafür Sorge zu tragen, dass

- immer das individuelle Kind, der jeweilige „Einzelfall“ in seiner konkreten Lebenssituation beachtet und wahrgenommen wird,
- geeignete Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen getroffen werden, die Kinder vor Gefahren, vor unangemessener Behandlung und Betreuung, vor Übergriffen und Ausbeutung schützen
- Kinder vor Verwahrlosung und Misshandlung, vor Krankheit und Armut auch in Kindergärten geschützt werden (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19),
- für Kinder und Eltern im Kindergarten Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geschaffen sind,
- alle Fachkräfte eines Kindergartenteams im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft das s. g. Wächteramt des Staates wahrnehmen (vgl. GG Artikel 6 (2))**,**
- alle Erwachsenen im Kindergarten geeignete Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennen, anwenden und die dafür im Land Berlin empfohlenen Materialien nutzen **(siehe Anlage 1 und 2)**.

Wenn unsere Fachkräfte im Kontakt mit Kindern und Sorgeberechtigten Signale/Hinweise auf Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls wahrnehmen, sind sie verpflichtet, ihrem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII **(siehe Kapitel 4. und Anlagen**) nachzukommen.

Alle Pädagog*innen eines Teams haben die Pflicht zur Hilfeleistung!

5.2.5. Potenzial- und Risikoanalyse

Zu Beginn der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes wird zunächst im Team überprüft, welche Potentiale bereits vorhanden sind, um präventiv im Kinderschutz zu arbeiten. Dies können Ansätze und Konzepte sein wie Partizipation, Sexualpädagogik, offene Strukturen, aber auch Sprachförderung hat einen wichtigen präventiven Anteil. Vieles, was wir bereits selbstverständlich tun, ist präventiver Kinderschutz: Alles, was Kinder stärkt und mutig macht und hilft, ihre Bedürfnisse und Interessen zum Ausdruck zu bringen, macht die Kinder stärker und erschwert einen Missbrauch. Wenn Kinder ihre Rechte kennen und sie benennen können, können sie auch deren Verletzungen erkennen und benennen.

Mit einer Potenzialanalyse ist gesichert, dass evtl. bereits existierende präventive Konzepte, wie z. B. zu den Bereichen Partizipation, Beschwerdemanagement, Sexual- und Medienpädagogik, als Bestandteil eines Schutzkonzeptes identifiziert, auf ihren Umsetzungsstand überprüft und in die Schutzkonzept-Entwicklung entsprechend eingebettet werden.

In der Risikoanalyse geht es darum, „verletzliche“ Stellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren. Im Sinne einer Bestandsaufnahme setzen sich unsere Einrichtungen dabei mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander, die die Ausübung sexualisierter Gewalt und anderer Grenzüberschreitungen ermöglichen oder sogar begünstigen. Sie ist Entscheidungsgrundlage für folgende zu entwickelnde passfähige Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Insgesamt gibt es im Arbeitsfeld Kindertagesstätten strukturell ähnliche Gefährdungsrisiken, ein einrichtungsspezifischer Blick ist jedoch unumgänglich.

Mögliche Ebenen betreffen beispielsweise die Bereiche:

- Personalverantwortung
- psychische und körperliche Belastung von Beschäftigte*n (Überforderung)
- Mobbing
- Kommunikations- und Umgangsregeln
- Beschwerdemöglichkeiten von Kindern, Fachkräften und Eltern
- Entscheidungsstrukturen
- die Identifizierung von „Gelegenheiten“
- die räumliche Situation (Innenräume und Außengelände)
- hygienische Maßnahmen am Kind
- Regelungen zum Umgang mit Notsituationen
- Umgang mit frühkindlicher Sexualität
- Umgang mit Fotos und Medien

Es gibt Risiken, die nicht veränderbar sind. Dies ist zumeist im jeweiligen arbeitsspezifischen Handlungsfeld begründet. Hat die Risikoanalyse beispielsweise gezeigt, dass Vier-Augen-Situationen (eine Einzelsituation zwischen Kind und Erwachsenem) sehr leicht für grenzverletzendes Verhalten ausgenutzt werden können, wäre es dennoch nicht sinnvoll diese auszuschließen. Zum Beispiel ist die Wickelsituation eine sehr intime Situation, in der es zu Grenzüberschreitungen kommen kann. Hier können Lösungen gesucht werden, um das Risiko der Grenzüberschreitung zu reduzieren, indem der Platz so einsehbar gestaltet ist, dass gleichzeitig die Schamgrenzen des Kindes gesichert sind, aber die Wickelsituation dennoch einsehbar bleibt.

Wichtig!

Mit einer beteiligungsorientierten Risikoanalyse wird das Thema Kinderschutz in die Einrichtung getragen, ein Auseinandersetzungsprozess angeregt und verdeutlicht, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird.
Die Risikoanalyse bedarf eines einrichtungsspezifischen Blickes, da Gefährdungslagen sehr unterschiedlich sein können.

Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse sollten schriftlich festgehalten werden. Sie sind Grundlage für den Prozess der Konzeptentwicklung und helfen am Ende des Prozesses, Veränderungen zu bewerten.

Wichtig!

Aufeinander abgestimmte Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Missbrauch in der eigenen Organisation zu schützen. Sie geben allen Beschäftigten Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Kindern und können vor falschen Verdächtigungen schützen.

5.2.6. Die Verhaltensampel zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern

Kurzbeschreibung

Ein für uns zentrales Instrument zur Erstellung eines Verhaltenskodexes ist unter anderem die Verhaltensampel. Es gibt unterschiedliche Instrumente wie die „Reckhaner Reflexionen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte et al: 2017) oder „Respektvoller Umgang mit Kindern - Erziehungsmittel unter der Lupe“ (Landesjugendamt Brandenburg 2009). Exemplarisch stellen wir im Folgenden die Verhaltensampel vor, die in vielen unserer Kindergärten genutzt wird.

Die Verhaltensampel regelt das Verhalten der Erwachsenen in einer Kindertagesstätte gegenüber Kindern bei Kontakten von besonderer Nähe. Sie dient allen Beschäftigten eines Teams als Grundorientierung für den Umgang mit Kindern in alltäglichen Situationen. Die Inhalte der Verhaltensampel werden ausgehend vom gesetzlichen Auftrag der Kitas in einem gemeinsamen Diskussionsprozess erarbeitet. Die Inhalte sind für alle Beschäftigten der jeweiligen Kita verbindlich und werden auch Eltern gegenüber transparent gemacht.

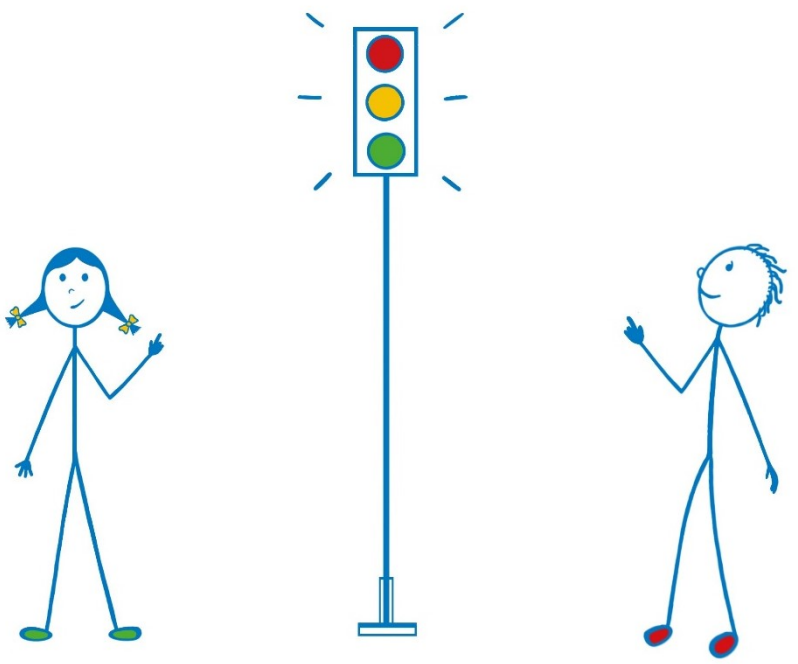

Die Farben der Verhaltensampel beinhalten folgende Aspekte:

Rot

Dieses Verhalten ist grundsätzlich falsch und wird nicht geduldet! Bei solchem Verhalten wird immer interveniert, unterbrochen und konkret darüber gesprochen. Dieses Verhalten hätte strafrechtliche Relevanz und wird unmittelbar korrigiert, um das Kindeswohl zu sichern.

Gelb

Dieses Verhalten von Erwachsenen ist im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern kritisch zu betrachten. Wesentliche pädagogische Standards wie sie z. B. im Berliner Bildungsprogramm beschrieben werden, werden nicht beachtet oder fehlinterpretiert.

Grün

Dieses Verhalten von Erwachsenen ist pädagogisch richtig und erforderlich, gefällt Kindern aber nicht immer. Hier braucht es Verständigung dazu, welches Verhalten von Kindern im Alltag in der Institution erwünscht ist und gelernt werden sollte. Diese erforderliche Begleitung durch Erwachsene dienen der Orientierung für Kinder, um Gefahren zu erkennen und/oder ggf. Konflikte miteinander zu lösen.

Ziele

Aspekte des präventiven Kinderschutzes, des Werterahmens und der Kultur der pädagogischen Arbeit werden sensibilisiert und verbindlich definiert. Durch den kollegialen Austausch werden Klarheit und Sicherheit für jeden einzelnen Erwachsenen zu Fragen des Umgangs mit Kindern geschaffen.
Kritische Aspekte in der Nähe zu Kindern werden auf den Prüfstand gestellt, im Team geregelt und festgeschrieben. Alltagsroutinen können hinterfragt werden. Im Konzept der Kita verankert, bekommen alle Kolleg*innen eine Orientierung für die Beaufsichtigung von Kindern, den Umgang im Team miteinander und für die Zusammenarbeit mit Eltern.

Wichtige Regeln

- Der gemeinsame Prozess der Erarbeitung der Verhaltensampel braucht Zeit und ggf. fachkundige Begleitung.
- Alle Mitarbeiter*innen der Kita werden in diesen Prozess eingebunden und stimmen sich miteinander ab.
- Der gemeinsame Prozess ermöglicht Lösungen, auf die sich alle verständigen.
- Grenzsituationen, wie z. B. bei der Pflege oder beim Entspannen und Ruhen, werden spezifisch benannt und diskutiert.
- Für alle im Team wird klar geregelt, wie mit Fehlverhalten von einzelnen Erwachsenen im Kindergarten umgegangen wird.
- Elementare Kinderrechte sind Grundlage der Verhaltensampel.
- Die Verhaltensampel wird Eltern gegenüber in geeigneter Form transparent vorgestellt.
- Die Verhaltensampel ist allen Mitarbeiter*innen, auch neuen Kolleg*innen, zugänglich.

Werte und Haltungen unseres Trägers

Dieses Verhalten geht nicht	
▪ Intim anfassen ▪ Intimsphäre missachten ▪ zwingen ▪ schlagen ▪ strafen ▪ Angst machen ▪ sozialer Ausschluss ▪ vorführen ▪ nicht beachten ▪ diskriminieren ▪ bloßstellen ▪ lächerlich machen ▪ kneifen ▪ verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	▪ misshandeln ▪ herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ▪ schubsen ▪ isolieren/fesseln/einsperren ▪ schütteln ▪ vertrauen brechen ▪ bewusste Aufsichtspflichtverletzung ▪ mangelnde Einsicht ▪ konstantes Fehlverhalten ▪ küssen ▪ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ▪ Fotos von Kindern ins Internet stellen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	
▪ sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) ▪ auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind ▪ lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ▪ Regeln ändern ▪ Überforderung/Unterforderung ▪ autoritäres Erwachsenenverhalten ▪ nicht ausreden lassen ▪ Verabredungen nicht einhalten ▪ stigmatisieren ▪ ständiges Loben und Belohnen ▪ (bewusstes) Wegschauen ▪ keine Regeln festlegen ▪ anschnauzen	▪ laute körperliche Anspannung mit Aggression ▪ Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) ▪ unsicheres Handeln **Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende Aspekte erfordern Selbstreflexion:** Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	
▪ positive Grundhaltung ▪ Ressourcenorientiert arbeiten ▪ verlässliche Strukturen ▪ positives Menschenbild ▪ den Gefühlen der Kinder Raum geben ▪ Trauer zulassen ▪ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) ▪ Regelkonform verhalten ▪ konsequent sein ▪ Verständnisvoll sein ▪ Distanz und Nähe (Wärme) ▪ Kinder und Eltern wertschätzen ▪ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit ▪ Ausgeglichenheit ▪ Freundlichkeit ▪ partnerschaftliches Verhalten ▪ Hilfe zur Selbsthilfe ▪ Verlässlichkeit ▪ aufmerksames Zuhören ▪ jedes Thema wertschätzen ▪ angemessenes Lob aussprechen können ▪ vorbildliche Sprache ▪ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation	▪ Ehrlichkeit ▪ authentisch sein ▪ Transparenz ▪ Echtheit ▪ Unvoreingenommenheit ▪ Fairness ▪ Gerechtigkeit ▪ Begeisterungsfähigkeit ▪ Selbstreflexion ▪ „Nimm nichts persönlich“ ▪ auf die Augenhöhe der Kinder gehen ▪ Impulse geben **Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:** ▪ Regeln einhalten ▪ Tagesablauf einhalten ▪ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden ▪ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen ▪ „Gefrühstückt wird im Bistro“ ▪ Süßigkeiten sind verboten Klug ist es in, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart/Reset zu initiieren.

5.2.7. Fortbildung

Fort- und Weiterbildung sind zwei der zentralen Präventionsaufgaben, da sie wesentliche Grundlagen für die Haltung und das verbindliche, strukturierte Handeln unserer Mitarbeiter*innen schaffen. Sie tragen dazu bei, das Fachwissen und die Handlungskompetenzen der Mitarbeiter*innen zu verbessern und das Thema zu verankern. Dafür haben wir mit dem BBZ ein eigenes Schulungszentrum, welches ein attraktiver Ort ist, sich mit der professionellen Weiterentwicklung zu beschäftigen. In unserer Fortbildungsplanung werden die kinderschutzrelevanten Themen regelmäßig überprüft und an neueste Entwicklungen angepasst. Themen, die uns neu begegnen, können zeitnah aufgegriffen und umgesetzt werden.

Wichtig!

Unsere Fortbildungen dienen der Sensibilisierung, Qualifizierung und Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) aller Beteiligten und werden daher als ein fortlaufender und kontinuierlicher Prozess gestaltet.
Zielgruppe der mit jeweils modifiziertem Inhalt Fortbildungen sind die unterschiedlichen Berufsgruppen und Hierarchieebenen, da auch alle Berufsgruppen für Kinder als potentielle Ansprechperson zur Verfügung stehen. Wir bieten Qualifizierungen zu Multiplikatoren, wie z. B. für Sprache, Partizipation und Kinderschutz, die die Prozesse in Kitas begleiten.

Fachliche Auseinandersetzungen mit (sexualisierter) Gewalt können zunächst zu einer Übersensibilisierung und auch Verunsicherung führen. Deshalb ist es uns wichtig, nicht nur zu sensibilisieren, sondern auch Handlungskonzepte zu entwickeln.
In Fortbildungen werden Mitarbeiter*innen vor allem in ihrer Rolle als Schützende angesprochen und gestärkt. So kann die Sorge vor einem Generalverdacht gegen Personen, die mit Kindern arbeiten, entkräftet werden.

Inhalte der Fortbildungen diesbezüglich sind:

- Charakteristika von (sexualisierter) Gewalt an Kindern
- Rollenbilder und geschlechtsspezifische, wie auch migrationsspezifische Sozialisationsbedingungen
- Formen und Ausmaß der Gewalt (Wer sind die Opfer? Wer sind die Täter*innen?)
- Akute und langfristige Folgen der Gewalt für das Leben des betroffenen Kindes
- Daten, Zahlen, Fakten
- Strategien von Täter*innen
- Formen und Dynamiken von Missbrauch und Grenzüberschreitungen in Institutionen
- Was ist das Erleben der Betroffenen? Was macht es ihnen schwer, Hilfe zu holen?
- Vorgehen zum Kinderschutz
- Kenntnisse zu adäquaten Interventionsschritten
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen
- Kenntnisse zu Präventionsmaßnahmen
- sexualisierte Übergriffe durch Kinder
- (sexualisierte) Gewalt im Zusammenhang mit digitalen Medien
- Kenntnis über Gefahren, in welcher Form Kinder durch die Neuen Medien Gefahr laufen, mit (sexualisierter) Gewalt konfrontiert zu werden
    - Stärkung der eigenen Medien- und Handlungskompetenz für das eigene pädagogische Handeln in Kontakten mit Kindern und ihren Eltern
- Entwicklung und Einsatz (sexual-) pädagogischer Konzepte
- Machtstrukturen und Wertevorstellungen, Beteiligungsformen
- Grenzwahrende Haltung im Alltag
- Förderung der Kommunikation mit Kindern und Eltern, Elternarbeit und -beratung

5.2.8. Partizipation

Auf Basis der rechtlichen Bestimmungen **(siehe Anlage 1)** liegt es in der Verantwortung unserer Mitarbeiter*innen den Kindern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung im Alltag aufzuzeigen. Dazu gehört auch, sie über Veränderungen in der Alltagsstruktur zeitnah zu informieren und sie in die Planung von pädagogischen Inhalten und Angeboten weitestgehend einzubeziehen, positive Umgangsformen zu vermitteln und ein „demokratisches Klima“ (vgl. BBP 2014, S. 169) im Haus zu befördern, in dem auch Kritik geäußert werden kann. Ebenso müssen vielfältige Formen der Partizipation entsprechend ihrer Bedarfe im Alltag, im Spiel, in Projekten und in der Raumgestaltung und Materialauswahl ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind die Strukturen und Prozesse im Haus für Kinder überschaubar und transparent zu gestalten. Die Sorgen und Nöte der Kinder müssen von den Pädagog*innen gehört, ernst genommen und angemessen bearbeitet werden. Auf diese Weise erleben und erlernen die Kinder in unseren Kindergärten in angemessener Art und Weise demokratische Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung. Der Umgang mit Beschwerden von Kindern ist von jedem Kindergarten-Team in der pädagogischen Konzeption festzuschreiben.

Unsere Einrichtungen verankern in ihren Einrichtungskonzeptionen, wie die betreuten Kinder befähigt werden, zu mündigen Bürgern in einer demokratischen Gemeinschaft heranzuwachsen, Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und auch Kompromisse zu finden. Dafür müssen Kinder die Erfahrung machen, dass sie ernst genommen werden, dass ihnen etwas zugetraut wird. Über vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der sie betreffenden Dinge (z. B. Räumlichkeiten, Aktivitäten, gemeinsame Regeln, etc.) erleben Kinder Selbstwirksamkeit und gewinnen Selbstbewusstsein. Sie lernen u. a. Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und auch Kritik wahrzunehmen und zu benennen, zuzuhören, Kompromisse zu verhandeln und auch Verantwortung zu übernehmen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Kinder, die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren sind, können leichter die Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen.
Über klare, altersgerechte Information zu ihren Rechten und (gemeinsam erarbeiteten) grenzwahrenden Verhaltensrichtlinien können Kinder frühzeitig Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und entsprechende Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen.

Grundlagen für die Beteiligung von Kindern in unseren Einrichtungen

Die aktive Beteiligung der Kinder an für sie relevanten Entscheidungsprozessen im Kita-Alltag ist in unserem Leitbild verankert und seit der Ratifizierung der UN Kinderrechte durch den Deutschen Bundestag gesetzliche Anforderung.

Nach § 45 (2) SGB VIII erteilt die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis, wenn „*das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“* (Gesetzestext).

Die UN Kinderrechtskonvention unterscheidet zwischen Versorgungs-, Schutz- und Beteiligungsrechten. Durch Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen lernen Kinder, Verantwortung zu übernehmen und erleben sich als selbstwirksam. Die Bildung und Begleitung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist Auftrag unseres pädagogischen Handelns. Dabei benötigen Kinder Unterstützung durch die Erwachsenen sowie Rahmenbedingungen im Kita-Alltag, die die Beteiligung der Kinder ermöglichen.
„*Eine vorgelebte demokratische, auf Beteiligung basierende Alltagskultur lässt Kinder wie Erwachsene spüren und erleben, dass man sie als Persönlichkeit wertschätzt und ihre Bedürfnisse, Interessen und Sichtweisen respektiert.*“ (BBP 2014, S.169).

Beteiligungsrechte nach UN Kinderrechtskonvention sind:

- Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)
- Meinungs-und Informationsfreiheit (Art. 13)
- Gedanken-, Gewissens-und Religionsfreiheit (Art.14)
- Vereinigungs-und Versammlungsfreiheit (Art.15)
- Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16)
- Zugang zu den Medien (Art.17)
- Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung (Art. 31)

Unsere Standards zur Beteiligung von Kindern:

- Die Beschäftigten, Kinder und Eltern kennen die Beteiligungsrechte der Kinder nach der UN Kinderrechtskonvention **(siehe oben)**.
- Eigene Grundeinstellungen und pädagogisches Handeln im Hinblick auf die Wahrung und Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern werden regelmäßig reflektiert. Der Träger stellt dazu die nötigen Ressourcen (Fortbildung, Begleitung des Prozesses) zur Verfügung.
- Die pädagogischen Fachkräfte legen im Konsens fest, was die Kinder selbst entscheiden, wo sie mitentscheiden können und worüber die Kinder informiert werden.
- Es gibt in jeder Kita Beteiligungsgremien und kindgerechte Beteiligungsformen, die im Konzept der Kita verankert sind.
- Die Kinder kennen die Beteiligungsformen ihrer Einrichtung.
- Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in der Ausübung ihrer Beteiligungsrechte.
- Jedes Kind hat gleichermaßen Zugang zu den Instrumenten und Gremien zur Beteiligung.
- Die Kinder werden ermutigt, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Anliegen wahrzunehmen und mitzuteilen. Die gilt besonders für die Kinder unter drei Jahren, die noch nicht zum verbalisierten Ausdruck fähig sind. Hier werden die vorsprachlichen Äußerungen als Ausdruck des Willens der Kinder gewertet. Die pädagogischen Fachkräfte beachten diese und richten ihr pädagogisches Handeln danach aus.
- Die Beteiligungsformen und Instrumente werden regelmäßig im Team überprüft und angepasst.
- Projekte werden unter Beteiligung der Kinder geplant und umgesetzt.
- Kinder kennen demokratische Grundprinzipien und richten ihr Handeln darauf aus (Konsens, Mehrheitsentscheidung, Aushandlungsprozesse).
- Die Eltern werden über die Beteiligungsverfahren zur Umsetzung der Kinderrechte in den Kitas informiert, um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen.

5.2.9. Ideen- und Beschwerdemanagement

Unser Beschwerdemanagement gibt uns wertvolle Rückmeldungen zu strukturellen und inhaltlichen Aspekten der Arbeit in den Einrichtungen. Damit die Möglichkeit, Schwachstellen und Bedarfe zu erkennen, Angebote anzupassen und insgesamt die Qualität weiterzuentwickeln. Deshalb haben wir ein Ideen- und Beschwerdemanagementsystem als Qualitätsmerkmal in unserem Träger etabliert. Im Rahmen dieses umfassenden Schutzkonzeptes vor Übergriffen aller Art durch die eigenen Mitarbeiter*innen oder untereinander, binden wir unser Beschwerdeverfahren in unser Schutzkonzept ein. Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII ist ein Beschwerdeverfahren für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis.

Zusammen mit anderen präventiven Maßnahmen, wie u. a. der Aufklärung zu ihren Rechten und vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten hilft Kindern ein allen bekanntes Beschwerdeverfahren, sich im Ernstfall an jemanden zu wenden. „*Wenn Mädchen und Jungen sich unsicher oder gefährdet fühlen bzw. (sexualisierte) Gewalt erlebt haben oder den Verdacht haben, dass diese stattfindet, ist es wichtig, dass sie konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen, denen sie sich anvertrauen können.*“ (BMJ/BMFSFJ/BMBF 2012, S.22)

Bei der Implementierung von allgemeinen Beschwerdeverfahren sollten der Bereich (sexualisierter) Gewalt explizit mitgedacht und alle Beteiligten, also Kinder und Jugendliche sowie Eltern und die eigenen Mitarbeiter*innen aktiv angeregt und dazu motiviert werden, sich verantwortlichen Personen anzuvertrauen, wenn sie grenzüberschreitendes Verhalten erleben, davon hören oder die Vermutung haben, dass dieses stattfindet.

Neben klar benannten Beschwerdewegen und Ansprechpersonen macht jede Einrichtung vor Ort transparent, was mit den Beschwerden konkret geschieht. So wissen Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter*innen durch wen, wie und in welchem Zeitraum ihre Beschwerde bearbeitet wird.

Neben dem trägereigenen gültigen Verfahren hat jede Einrichtung ein eigenes Beschwerdeverfahren, das mit den Kindern und Eltern kommuniziert und von allen Mitarbeitenden getragen und gemeinsam erarbeitet wird.

Eigenschaften eines einrichtungsspezifischen Beschwerdeverfahrens:

- Beschwerdewege müssen leicht zugänglich sein.
- Es muss regelmäßige Information zu Beschwerdeverfahren geben.
- Es braucht mehr als einen Beschwerdeweg. Am besten vielfältige und verschiedene Beschwerdewege, wie z. B. Ansprechpersonen, Sprecher*innen, Gremien, intern, extern, schriftlich, telefonisch, per Internet.
- Es braucht die Möglichkeit der Beschwerde, ohne das Andere davon erfahren.
- Rechte und Beschwerdemöglichkeiten müssen im Einrichtungsalltag regelmäßig thematisiert werden.
- Das Alter und die kognitiven Kompetenzen der betreuten Kinder, sowie die Zugangsmöglichkeiten der Eltern müssen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen berücksichtigt werden.
- Wichtig sind Transparenz und Verlässlichkeit bei der Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden.

Ohne eine beschwerdefreundliche Haltung, die von Team und Leitung getragen wird, geht es nicht!

Als ideen- und beschwerdefreundlicher Träger befürworten wir, dass alle Ideen und Beschwerden angenommen sowie zügig und sachorientiert bearbeitet werden, so dass die Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder wissen, dass ihre Ideen, Wünsche, Anregungen als auch ihre Kritik ernst genommen werden und auch willkommen sind. Die Mitarbeiter*innen unseres Trägers fördern in der Anwendung des trägereigenen Verfahrens die Entwicklung einer lösungsorientierten „Ideen- und Beschwerdekultur“ (**siehe Anlage 4**).

5.2.9.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Eine Beschwerde sorgt für stark gemischte Gefühle. Zumeist wird sie negativ betrachtet, da sie Kritik an bestehenden Dingen oder Handlungen von einer oder mehrerer Personen mit sich führt. Andererseits sind Beschwerden auch der Schlüssel zur Veränderung und können Verbesserung für alle bewirken. Diese Ambivalenz ist das Heikle am Beschwerdemanagement.

Auch für Personen, die sich beschweren, ist es sehr schwer etwas Unangenehmes über jemanden zu sagen. Für Kinder ist das noch einmal deutlich schwerer. Es reicht daher nicht aus nur ein System und eine Beschwerdestelle zu installieren. Ein Beschwerdemanagement für Kinder ist weitreichender. Wir müssen an zwei Stellen ansetzen: An unserer **Fehlerkultur** und der Offenheit im Team im Umgang mit Kritik und Fehlern umzugehen und am **Mut der Kinder** zu sagen, was ihnen nicht passt.

Aber wichtig ist dann auch ernst zu nehmen, was die Kinder sagen - und zwar immer. Denn wenn Kinder die Erfahrung machen, dass ihnen nicht geglaubt wird, trauen sie sich nicht mehr etwas zu sagen, was dann vielleicht noch gravierender ist. Wir brauchen also eine Pädagogik des Hinhörens und Ernstnehmens.

Beteiligung von Kindern funktioniert nur, wenn es auch die Möglichkeit zur Beschwerde gibt. Ansonsten läuft die Beteiligung Gefahr, nicht gerecht zu sein. Selbstverständlich werden Kinder innerhalb der pädagogischen Arbeit immer wieder gefragt. Aber wer wird genau gefragt? Werden alle Kinder gefragt? Und wie wird entschieden, wenn nicht alle die gleiche Antwort geben? Und wie kommt das Kind, das anderer Meinung war, zu seinem Recht? Und wie kann ein Kind, das eine Grenzüberschreitung erlebt hat, wissen, dass das wirklich nicht in Ordnung war und woher weiß es, an wen es sich wenden kann – besonders, wenn diese z. B. von dem*der vertrauten Erzieher*in stattfand? Woher weiß das Kind, dass ihm geglaubt wird? Das sind die Fragen, mit denen sich Teams bei der Entwicklung eines Beschwerdemanagements für die Kinder beschäftigen müssen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, sowie mit den Kindern über die Themen der Kinderrechte, Partizipation und Grenzverletzungen pädagogisch erarbeitet, bzw. fortlaufend weiterentwickelt werden.

Kinder haben ein Recht auf ihre Meinung. Auf ihre Ideen, Wünsche und auch Beschwerden einzugehen, ist Bestandteil des rechtlichen und pädagogischen Auftrages eines Kindergartens. Ein Verfahren, welches die Ideen und Beschwerden der Kinder berücksichtigt, bietet pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit daran anzuknüpfen, bzw. diese für die Arbeit mit den Kindern konstruktiv zu nutzen. Werden die Anliegen und Gefühle der Kinder ernst genommen, können die Kinder lernen schwierige Situationen eher als Herausforderung denn als

unüberwindbare Hürde oder Belastung zu erleben. Sie gewinnen an Ich-, sozialen-, Sach- und lernmethodischen Kompetenzen dazu. Ansprechpartner*innen für die Kinder sind alle pädagogischen Mitarbeiter*innen. Die Kita-Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Aufnahme und Bearbeitung von Ideen und Beschwerden der Kinder.

Worauf können sich Beschwerden von Kindern beziehen?
(Wieso, Weshalb, Warum...???)

- Beschwerden über erlebte Grenzverletzungen/Übergriffe/Gewalt:
  - Verbal geäußert: „Kjell hat mich gehauen“, „Natalie hat mir den Buntstift aus der Hand gerissen“, „Der will mich immer küssen!“
  - Nonverbal geäußert: weglaufen, sich verstecken, schubsen, hauen ...
- Beschwerden über erlebte Einschränkungen der Selbstbestimmung/Autonomie
  - Verbal: „Von der grünen Paprika will ich keinen Probierklecks auf meinen Teller“, Der Abschlusskreis ist doof, da will ich nicht mitmachen“
  - Nonverbal: hauen, wütend gegen etwas treten, nicht mitmachen ...
- Beschwerden über erlebte Ausgrenzung/nicht ermöglichte Zugehörigkeit:
  - Verbal: „Die lassen mich nicht mitspielen“, Ich will in die gelbe Gruppe zu meiner Schwester“, „Ich will auch mit auf den Ausflug der Wackelzähne“ ...
  - Nonverbal: weinen, maulen, hauen, andere ärgern
- Beschwerden über die Verteilung bzw. den Umgang mit Ressourcen (Raum, Material, Zeit):
  - Verbal: Die Glitzerstifte sind immer schon alle, „Die machen die Bücher immer kaputt“, “Warum dürfen wir nie in den Matschraum?“
  - Nonverbal: Etwas wegnehmen, Material „bunkern“ ...
- Beschwerden über negativ erlebte Sinneswahrnehmungen:
  - Verbal: Neben dem will ich nicht sitzen, der sabbert, „Die Erbsen schmecken nicht“, „Die Kleine stinkt“ ...
  - Nonverbal: Naserümpfen, sich wegdrehen, die Lippen beim Füttern zusammenpressen und den Kopf wegdrehen

Sämtlichen Formen kindlicher Einwände (verbal/nonverbal) begegnen alle Pädagog*innen mit größtmöglicher Offenheit und Aufmerksamkeit. **Alle Unmutsäußerungen** der Kinder gelten als Beschwerde! Ziel ist es, das **Abhängigkeitsverhältnis** der Kinder gegenüber den Erwachsenen auf das kleinstmögliche Maß zu reduzieren. Besondere Berücksichtigung erfahren Beschwerden, die Kinder nicht unmissverständlich vortragen (können). Alle Teams gestalten Beschwerdeverfahren so, dass möglichst viele Themen von Kindern aller Altersgruppen uneingeschränkt aufgegriffen und bearbeitet werden.

Bewertungen pädagogischer Fachkräfte darüber, ob ausreichend Gründe zum Beschweren vorliegen oder auf welche Weise Kinder sich dabei ausdrücken, soll nicht von individuellen Einschätzungen abhängig sein.

Es bedarf dazu Einigungsprozesse hinsichtlich eines gemeinsamen Verhaltenskodexes mit allgemeingültigen Wertevorstellungen, auf die sich im Team geeinigt werden muss.

Alle Kinder sollen in die Lage versetzt werden, sich als aktive Mitgestalter*innen der eigenen Umgebung zu erleben, die sich trauen, eigene Positionen zu benennen bzw. zu vertreten.

Dialoge im pädagogischen Alltag finden in einer Atmosphäre statt, in der beschämende oder benachteiligende Botschaften gegenüber Kindern vermieden werden (z. B. genervte Blicke, Ausschluss bei Aktionen, "Hautfarbestifte" in nur einer Farbe etc.).

Die eigenen Vorurteile reflektieren und sich bereitwillig auf Diskriminierungen aufmerksam machen bilden Grundlagen für authentische Reaktionen pädagogischer Fachkräfte gegenüber den Kindern. Wenn Heranwachsende Erfahrungen sammeln, dass ihre Hinweise (auf Benachteiligungen) überhört werden, besteht die Gefahr, dass deren Kindeswohl nachhaltig beeinträchtigt wird.

Welche Reaktionen Kinder aufgrund vorgetragener Beschwerden durch Erwachsene erfahren, hat Auswirkungen auf ihren eigenen zukünftigen Umgang damit.

Durch eine "diskriminierungskritische Beschwerdekultur" fühlen sich Kinder ausreichend wahrgenommen, umfänglich vertreten und mit ihren Anliegen berücksichtigt.

Pädagogische Fachkräfte hinterfragen verantwortungsbewusst bestehende Machtverhältnisse in den Kindergärten und begegnen kritischen Rückmeldungen mit Offenheit und Transparenz. Sie bestärken Kinder dabei, Beschwerden vorzutragen und sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Bearbeitung bewusst.

Wenn bereits ein Beschwerdeverfahren besteht, so lassen sich durch die folgenden Prüffragen die Güte eines Beschwerdeverfahrens überprüfen (nach KiDs 2019):

- Welche Kinder beschweren sich auf welche Weise? Welche Kinder beschweren sich nicht?
- Worüber beschweren sich Kinder (nicht)?
- Bei wem beschweren sich Kinder?
- Auf welche Weise gehen die Erwachsenen wie auf die Beschwerden der Kinder ein?
- Werden Beschwerden unabsichtlich übersehen, absichtlich ignoriert oder falsch interpretiert?
- Über welche Themen beschweren sich Kinder nicht, obwohl sie als mögliche Beschwerdethemen wahrgenommen werden?
- Welche Wünsche der Kinder kommen in den bestehenden Beschwerdeangeboten noch nicht vor?

5.2.10. Sexualpädagogisches Konzept

Im Rahmen institutionellen Kinderschutzes sind Präventions- und Schutzkonzepte von zentraler Bedeutung. Das Risiko für Übergriffe und (Macht-)Missbrauch ist durch das ungleichmäßige Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen erhöht. Kinder müssen davor durch präventive Schutzkonzepte geschützt werden.

Im Sinne der UN-Konventionen für Kinder verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.

Die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder in unserem Land gesund aufwachsen und sich altersgerecht entwickeln können, ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben.

Die Entwicklung einer gesunden Sexualität gehört dazu. “Eine an den Rechten der Kinder orientierte Sexualpädagogik in der Kita ermöglicht sexuelle Bildung und gewährleistet zugleich den Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S. 51).

Durch ein sexualpädagogisches Konzept erhalten Kinder die Möglichkeit, in einer sicheren und begrenzten Umgebung einen Umgang mit der eigenen körperlich-sinnlichen Wahrnehmung zu erfahren und Vertrauen in die eigenen Körperempfindungen aufzubauen. Es stärkt nicht nur das

Selbstwertgefühl, sondern fördert auch ihre Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Der bewusste Umgang mit dem Thema kann die Bildung einer autonomen Haltung zu sich und seinem Körper, auch im Sinne einer umfangreichen Prävention begünstigen.

Ein sexualpädagogisches Konzept bietet nicht nur Handlungssicherheit für die Pädagog*innen, die pädagogische Arbeit mit den Kindern wird transparenter und stärkt dadurch auch die Zusammenarbeit mit den Familien.

Merkmale kindlicher Sexualität

Bereits vor der Geburt beginnt im Mutterleib die sexuelle Entwicklung, beispielsweise durch das Herausbilden der Geschlechtsorgane der ungeborenen Kinder. Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen. Kindliche Sexualität hat eine Bedeutung für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung von Kindern und unterscheidet sich maßgeblich von der Sexualität der Erwachsenen.

Tabelle 1: Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität (Maywald 2015, S. 18)

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
▪ spielerisch, spontan	▪ absichtsvoll, zielgerichtet
▪ nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	▪ auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
▪ Erleben des Körpers mit allen Sinnen	▪ eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
▪ egozentrisch	▪ beziehungsorientiert
▪ Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	▪ Verlangen nach Erregung und Befriedigung
▪ Unbefangenheit	▪ Befangenheit
▪ sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	▪ bewusster Bezug zu Sexualität

Bei der kindlichen Sexualität geht es vorrangig darum, den eigenen Körper mit allen Sinnen und die Welt um sich herum wahrzunehmen und zu entdecken. In den ersten Lebensjahren steht für Kinder das Bedürfnis nach Zuneigung, Zärtlichkeiten, Berührungen im Mittelpunkt.
Die Körperlust, die sie dabei empfinden, konzentriert sich dabei jedoch nicht primär auf den genitalen Bereich, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Sie lernen hierbei eher zwischen angenehm und unangenehm zu unterscheiden (vgl. Maywald 2015, S.17). Dies bildet für ihre weitere Entwicklung die Basis, zu wissen, was das Kind möchte und was nicht.
Kindliche Sexualität ist geprägt durch ihre Spontanität und Unbefangenheit. Äußerungen entstehen aus dem Spiel heraus, weil es sich in diesem Moment gut anfühlt.

Tabelle 1: Die sexuelle Entwicklung von Kindern im Überblick (BZgA 2016)

Lebens-jahr	Kindliches Sexualwissen	Psychosoziale & psychosexuelle Entwicklung
1. LJ	▪ nimmt Berührungen, Körperkontakt, Zuwendung und Bedürfnisbefriedigung wahr	▪ haben wollen, Entwicklung des Selbst, Entdecken des Gegenübers, Entstehung von Beziehung und Bindung, Erleben der Wirksamkeit des eigenen Handelns
2. LJ	▪ stellt Fragen zu Geschlechts-unterschieden, trifft richtige Geschlechtszuordnung, kennt Begriffe für Geschlechtsorgane	▪ Beherrschen des Schließmuskels: festhalten und loslassen als lustvoll empfinden, Möglichkeit sich selbst Lust zu verschaffen
3. LJ	▪ begründet Geschlechtszuordnung mit äußeren Merkmalen	▪ Erkennen und Festlegen des Geschlechtsunterschieds, sexuelle Neugier
4. LJ	▪ stellt Fragen zur Schwangerschaft und Geburt ▪ hat vage Vorstellungen über Entstehung der Schwangerschaft und Geburtsvorgang	▪ Festlegen und Bewerten der Geschlechtsidentität
5. LJ	▪ begründet Geschlechterzuordnung mit Geschlechtsmerkmalen ▪ hat Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt	▪ Wunsch den gegengeschlechtlichen Elternteil zu besitzen und den gleichgeschlechtlichen Elternteil zu vernichten ▪ Schamgefühl
6. LJ	▪ stellt Fragen zur Zeugung/Empfängnis & Geburt	▪ Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil ▪ Festlegung der Geschlechtsidentität ▪ Ablehnung des anderen Geschlechts

Kindliche Sexualität zeigt sich im Kitaalttag in unterschiedlichen Aspekten:

Tabelle 3: Aspekte der Kindlichen Sexualität im Kitaaltag

Kinder-freundschaften	▪ Im Kontakt mit den Peers können sie ausprobieren, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. ▪ Dies ermöglicht ihnen einen partnerschaftlichen Umgang zu erlernen ▪ Weist auf den Beziehungsaspekt von Sexualität hin
Frühkindliche Selbst-befriedigung	▪ Hierbei entdecken Kinder ihren Körper und verspüren lustvolle Gefühle. ▪ Das Zulassen der frühkindlichen Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Beziehungsaspekt von Sexualität hin.
Sexuelle Rollenspiele	▪ Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele ermöglichen auf der einen Seite miteinander auf Körperentdeckungsreisen zu gehen und auf der anderen Seite die medialen Einflüsse aktiv zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.
Körperscham	▪ Durch Blickabwenden oder Erröten zeigen Kinder Schamgefühl, welches eine positive Reaktionsmöglichkeit ist, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. ▪ Die Fähigkeit mit Schamgefühl umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin, daher ist die Auseinandersetzung mit Körperscham ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung.
Fragen zur Sexualität	▪ Um sprachfähiger im Umgang mit Begrifflichkeiten und ihre individuellen sexuellen Themen zu werden sowie ihre sexuellen Bedürfnisse verbalisieren zu können, brauchen Kinder Wissen. ▪ Wissen schützt vor Übergriffen, da Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und adäquater reagieren können.

Rolle/Verantwortung der Fachkräfte

Die Basis für die sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern liegt in einem im Team erarbeiteten, Konzept und in der adäquat fachlichen Begegnung mit sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Alltag der Einrichtung. Die Aneignung sowie die regelmäßige Konsolidierung des Fachwissens aller pädagogischen Fachkräften ist zwingende Voraussetzung.

Pädagogische Fachkräfte haben eine professionelle Haltung, um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung adäquat begleiten zu können und zu erkennen, wann es sich um altersgerechtes kindliches Sexualverhalten handelt oder nicht. Diese Haltung entwickelt sich aber nicht von selbst, sondern vollzieht sich in einem gut strukturierten längerfristigen Prozess in Zusammenarbeit mit Leitung, Träger und Eltern.
Fachkräfte müssen sich zunächst auf der individuellen Ebene ihre eigene sexuelle Biographie und die daraus resultierende Grundhaltung reflektieren. Dies wird durch eine qualifizierte externe

Person in einem geschützten Rahmen begleitet. Dadurch wird die Systematisierung der selbstreflexiven Prozesse und die Professionalisierung des pädagogischen Handelns gesichert. Durch den Erwerb von Fachwissen können die Erkenntnisse aus den Reflexionsprozessen angemessen eingeordnet werden. Auf diese Weise lassen sich Handlungsrichtlinien ableiten, die Hemmungen und Bedenken in Bezug auf kindliches Sexualverhalten ausräumen und so den pädagogischen Wirken Sicherheit geben.

Auch im regelmäßigen kollegialen Austausch über wahrgenommene sexualpädagogische Situationen festigt sich die individuelle sexualpädagogische Kompetenz und es kann eine gemeinsame Haltung aller Mitarbeiter*innen zu einer sexualpädagogischen Handlungssicherheit entwickelt werden. Durch die selbstreflexive Haltung sind die pädagogischen Fachkräfte in der Lage zwischen der eigenen Betroffenheit und den sexuellen Ausdrucksformen der Kinder zu unterscheiden.
Um Kindern altersgerecht auf ihre Fragen zu antworten, sollen/müssen Fachkräfte eine gemeinsame sachliche Sprache entwickeln, die im sexualpädagogischen Kontext angewandt wird. Wichtig ist hierbei, dass die Begriffe verbindlich und diskriminierungsfrei sind. Dies eröffnet Kindern die Chance, grenzverletzende Situationen als solche auch zu benennen.

Um Kinder vor (gewollten oder ungewollten) Grenzverletzungen und/oder sexuell übergriffigem Verhalten zu schützen, benötigen sie bei der Auseinandersetzung mit ihrer sexuellen Neugier, Begleitung und Regeln, an deren Erarbeitung ggf. die Kinder altersgemäß beteiligt werden. In jedem Fall aber erhalten sie eine respektvolle, altersadäquate und kurze Erklärung dazu.
Die zwei wichtigsten Regeln sind:

1. Nein heißt nein! Und wird akzeptiert.
2. Keine Gegenstände in Körperöffnungen einführen.

Durch die aufgestellten Regeln wird für die Kinder ein erkennbarer Rahmen gesteckt, in dem sie sich bewegen und agieren dürfen.

Ein besonderer Moment im Kita-Alltag ist die Wickelsituation, weil sie die Intimsphäre des Kindes betrifft und zahlreiche Gefühle beim Kind und beim Erwachsenen auslöst, die mit Macht und Ohnmacht zu tun haben, mit Ausgeliefertsein und dem Überschreiten von Grenzen. Die Körpergrenze eines Kindes wahrzunehmen und im Alltag empathisch zu beachten, ist essentielle Aufgabe der pädagogischen Fachkraft, besonders in so sensiblen Settings wie Pflege, Wickeln und Anziehen.

Jedes Team entwickelt einen verbindlichen Umgang mit Distanz und Nähe und es existieren Regeln zu körperlichen Kontakten zwischen Mitarbeiter*innen und Kinder.
Die Auseinandersetzung mit der eigenen (sexuellen) Biographie, das Aneignen von Fachwissen, das Anerkennen (sexueller) Diversität und die gemeinsame Reflexion im Team sind die Voraussetzungen für die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzepts, dessen Ziele u. a. sind:

- ein positives Körperbewusstsein aufzubauen
- die eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und die anderer zu respektieren
- ein soziales Geschlecht (Gender) frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen zu entwickeln
- Selbstvertrauen und eine eigene (sexuelle) Identität zu entwickeln

Beteiligung der Familien

Sexualerziehung kann nur gelingen, wenn Familien von Anfang an beteiligt werden.
Auch Eltern sind sexuelle Wesen mit einer individuellen Haltung und Einstellung zum Thema Sexualität (so wie die pädagogischen Fachkräfte auch) und sehen sich mit Unsicherheiten konfrontiert, wenn sie ihre Kinder bei sexuellen Aktivitäten beobachten oder sie sich sexuell äußern. Daher ist es von immenser Bedeutung, Familien mit „ins Boot zu holen".
Familien benötigen zunächst vor allem Informationen über die psychosexuelle Entwicklung und Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. Sie brauchen die Zeit und den Rahmen, um Fragen und Ängste/Bedenken ansprechen zu können. Anlässe für den konzeptionellen Austausch können Veranstaltung, wie Elternabende, thematische Elternversammlungen oder Treffen des Elternausschusses sein. Auch Elternbriefe (in verschiedenen und einfacher Sprache(n)) und Aushänge geben Aufklärung zu diesem Thema.
Durch die individuelle Unterschiedlichkeit des Norm- und Wertesystems jeder Familie, welches nicht immer mit bestimmten Bereichen der pädagogischen Konzeption übereinstimmt, ist zu beachten, dass gerade beim Thema „Sexualität" die Gefahr besteht, dass Familien ihre Regeln und Normen als gefährdet ansehen. Im Dialog werden die Bedenken aufgenommen und gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit des Umgangs mit kindlicher Sexualität deutlich gemacht.

5.2.11. Medienpädagogisches Konzept

Mediale Erfahrungen von Kindern

Kinder wachsen heute als sogenannte "Digital Natives" in einer medial vernetzten und vielfältigeren Umwelt auf, als es die Vorgängergenerationen jemals taten. Bereits heute bereichern digitale Medien uns alle und beflügeln unsere Ideen und unsere Kreativität. Sie ermöglichen uns neues Wissen zu erlangen und noch enger im Austausch miteinander zu stehen. Diese Aspekte gewinnen mit zunehmender Zeit immer stärker an Bedeutung, auch für die pädagogische Arbeit.
Kinder verfügen bereits in der frühesten Kindheit über individuelle mediale Eindrücke. Diese erfahren sie durch aktive Medienverwendung, aber auch durch passiven Medienkonsum (z. B. beim Mitgucken des Fernsehprogramms oder eines Computerspiels auf dem PC/Tablet des größeren Geschwisterkindes). Diese Erfahrungen verarbeiten Kinder beispielsweise im Spiel und/oder sprechen mit den anderen Kindern bzw. den Fachkräften in der Einrichtung darüber. Die Erlebnisse und Medienerfahrungen werden von den Kindern individuell und sehr unterschiedlich verarbeitet.
Grundsätzlich sind (digitale) Medien zunächst nur Werkzeuge zur Kommunikation. Wie bei der Anwendung jedes anderen Werkzeugs auch, können bei der Nutzung von Medien positive, aber auch negative Effekte erzeugt werden. Dabei können eine ungeeignete Medienverwendung und ungeeignete Medieninhalte zu negativen Konsequenzen für die kindliche Entwicklung führen und diese auch gefährden.

Risiken von digitalen Medien

Kinder können zu Beginn ihrer Entwicklung noch nicht zwischen realen Ereignissen und fiktiven Medieninhalten differenzieren. Diese Fähigkeit entwickelt sich mit dem zunehmenden Alter und

Erfahrungen. Unter Umständen machen Kinder in ihrem Lebensumfeld auch Medienerfahrungen, welche verstörend oder angstauslösend bzw. angstverstärkend auf sie wirken. Solche Medieninhalte können z. B. sexualisierte oder gewalttätigende bzw. -verherrlichende Inhalte sein. Kindliches (Spiel-)Verhalten kann Rückschlüsse auf Verarbeitungsprozesse der Kinder geben. Manchmal wenden sich Kinder mit ihren Erfahrungen auch unmittelbar an die Fachkräfte. Diese reagieren in diesem Fall mit Ruhe und einer nicht (ab-)wertenden Offenheit. Auch Dankbarkeit für das Vertrauen des Kindes ist wichtig, denn für das Kind erscheinen die fiktiven Erfahrungen real. Dem Kind muss durch die Fachkräfte die Unterstützung angeboten werden, welche es zur Verarbeitung braucht. In Rücksprache mit anderen Fachkräften und mit der Leitung bestehen die Möglichkeiten gemeinsam die Situation zu reflektieren, was vorgefallen ist und wie darauf fachlich angemessen reagiert werden kann. Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft müssen auch die Eltern einbezogen und angemessene Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Sollten alle Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg aufzeigen oder Fragen bestehen, muss die Fachberatung bzw. eine insofern erfahrene Fachkraft zur weiteren Beratung hinzugezogen werden. Wenn die Unterstützungsangebote der Einrichtung für das Kind und die Sorgeberechtigten nicht ausreichen, beziehungsweise Hilfen grundsätzlich abgelehnt werden, so ist zunächst von einer möglichen Kindeswohlgefährdung auszugehen. In einem solchen Fall wird wie in anderen Fällen der Kindeswohlgefährdung **(siehe Kapitel 4.)** verfahren.

Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen

Insgesamt empfiehlt es sich sowohl in der Bildungspartnerschaft mit den Eltern als auch in der pädagogischen Arbeit belastenden Medienerlebnissen präventiv vorzubauen und in den Kitateams eine gemeinsame Antwort auf die Medienrealitäten der Kinder zu finden.
Das häusliche Umfeld der Kinder verfügt über einen hohen Anteil an den Medienerfahrungen der Kinder, jedoch oft ohne Wissen über die Neben- bzw. Auswirkungen auf das Kind. Daher ist es wichtig, Eltern bei Elternabenden in individuellen Gesprächen oder durch das Auslegen von Informationsmaterialien bzw. Literatur für ihren Umgang mit den Medien zu sensibilisieren und über mögliche Auswirkungen zu informieren. Aber auch Hilfen für den Alltag im Umgang mit Medien zu geben.
Ebenso ist es sinnvoll in der alltäglichen Arbeit gemeinsam mit den Kindern individuelle Schutzstrategien zu erörtern, wie diese sich vor belastenden bzw. angstmachenden Medienerlebnissen schützen können. Diese können individuell sehr verschieden sein, aber für das einzelne Kind ein Anker, wenn es in eine solche Situation gerät.
Jedoch setzt die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Arbeit mit den Kindern eine notwendige fachliche Expertise, sowohl der einzelnen pädagogischen Fachkraft als auch des gesamten Teams, voraus. Daher bilden sich die Fachkräfte auch in Fragen der Medienpädagogik weiter und entwickeln im fachlichen Austausch untereinander die notwendige Teamhaltung. Dazu erarbeiten die Kitas eigene medienpädagogische Positionen, welche in die Hauskonzeptionen Eingang finden und über den Umgang mit Medien in der Einrichtung Aufschluss für alle Beteiligten geben.

5.3. Intervention im institutionellen Kinderschutz

Bei jedem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf Vorfälle von sexualisierter Gewalt oder von anderem grenzverletzenden Verhalten gegenüber Kindern durch eine oder mehrere erwachsene Person(en) der eigenen Organisation ist ein zeitnahes, planvolles Handeln notwendig. Kommt es zu derartigen Vorfällen bzw. Situationen in der Kindertagesstätte, sollte jede*r Mitarbeiter*in auf vorgegebene Vorgehensweisen zurückgreifen können, die in einem entsprechenden Handlungsplan festgeschrieben sind. Handlungspläne bieten Mitarbeiter*innen somit die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

5.3.1. Grenzverletzendes Verhalten durch Erwachsene gegenüber Kindern innerhalb des Kindergartens (Flussdiagramm)

Im folgenden Flussdiagramm wird dargestellt, wie im Fall eines Verdachtes von grenzverletzendem bzw. machtausübendem Verhalten von Mitarbeiter*innen bzw. anderen Erwachsenen gegenüber Kindern innerhalb des Kindergartens zu verfahren ist. Es wird ein schematischer Ablauf mit notwenigen Handlungsschritten beschrieben, der allen Mitarbeiter*innen des Trägers Orientierung in einer sehr angespannten und belastenden Situation geben soll. In diesem Prozess ist es unerlässlich, so schnell wie möglich die Leitung des Kindergartens hinzuzuziehen und sich Unterstützung zu holen.

Wichtig!

Wenn es sich um eine eindeutig akute Gefährdung handelt, muss diese sofort abgestellt werden!

Da man in der Regel den Kolleg*innen im Team oder anderen Erwachsenen vertraut, dauert es mitunter einen gewissen Zeitraum bis Mitarbeiter*innen realisieren, dass etwas beim Verhalten von Kolleg*innen oder anderen Erwachsenen in der Interaktion mit Kindern nicht in Ordnung ist.

Für die Führungskräfte ist es an dieser Stelle wichtig, die Kolleg*innen zu beruhigen und sie ernst zu nehmen. Gemeinsam wird sich ein Bild gemacht, bis die Situation verstanden und nachvollziehbar ist. Auch für jede Führungskraft im Kindergarten gilt, die nächsthöhere vorgesetzte Person mit einzubeziehen! Dadurch entsteht mehr Sicherheit und eine Relativierung wird ermöglicht. Besonders wichtig ist es außerdem, sämtliche relevanten Ereignisse sofort sorgfältig und vollständig zu dokumentieren: Wer hat wann was bei wem und wie beobachtet? Gibt es Zeugen? In derart emotionalen Situationen ist es im Nachhinein besonders schwer, alles noch zeitlich bzw. inhaltlich aussagekräftig zu ordnen.

Abbildung 3: Flussdiagramm zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (KWG) durch Mitarbeiter*innen oder sonstige Erwachsene (Meldepflicht nach §47 SGB VIII)

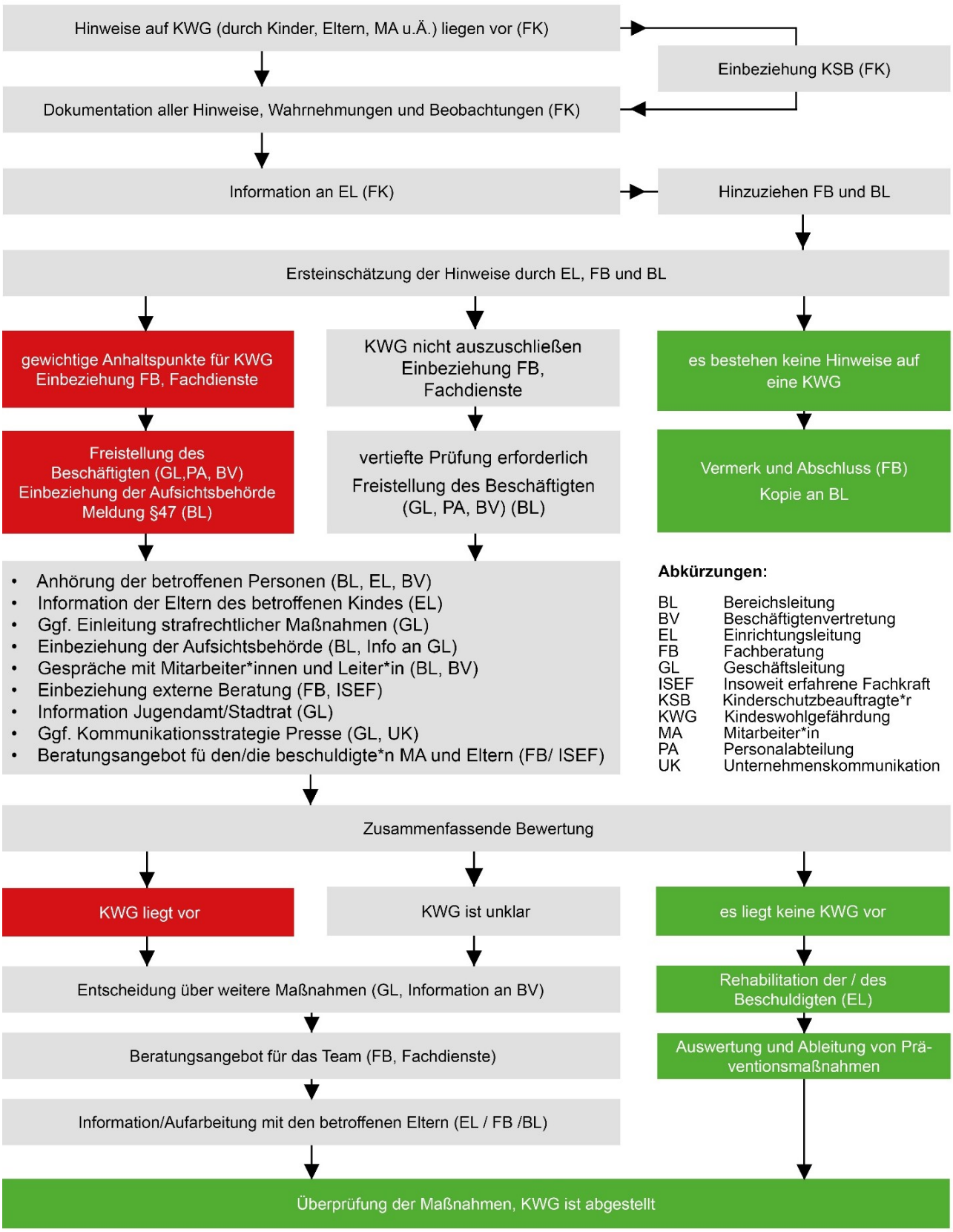

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Personen, die sich innerhalb der Einrichtung aufhalten, können aus verschiedenen Quellen an uns herangetragen werden. Es können beispielsweise Kolleg*innen sein, aber auch Praktikant*innen, Mitarbeiter*innen aus Zeitarbeitsfirmen, Lieferanten aber natürlich auch betroffene Kinder selbst oder Kinder, die etwas wahrgenommen haben und merkwürdig finden. Manchmal erzählen Kinder auch den Eltern etwas oder Eltern beobachten selbst Situationen, welche sie irritieren. Die Wege auf denen solche Informationen an pädagogische Fachkräfte herangetragen werden, sind ebenfalls unterschiedlich.

Wenn in den Kindergärten des Trägers Situationen entstehen oder bestehen, die dem Wohl von Kindern schaden, werden alle diese Hinweise als Beschwerden angesehen, unbedingt ernst genommen und entsprechend geprüft.

Im Allgemeinen gehen wir nicht davon aus, dass Mitarbeiter*innen oder andere Erwachsene innerhalb der Kindergärten des Trägers an Kinderschutzfällen selbst aktiv beteiligt sind. In diesen Situationen glauben wir zunächst erstmal nicht, dass so etwas überhaupt möglich ist. Zunächst erscheint es unvorstellbar, dass das, was die Kinder zu Hause erzählen, wahr sein könnte. Für den Fall, dass sich ein Kind tatsächlich traut, Erlebtes offen zu schildern und seine eigenen Empfindungen Preis zu geben, sollen die Aussagen des Kindes uneingeschränkt ernst genommen und unverzüglich bearbeitet werden. Es gilt immer zu bedenken, dass es für das betroffene Kind außerordentlich schwierig ist, diesen Schritt zu gehen, wenn eine erwachsene Person den Ursprung für die persönliche Betroffenheit darstellt.

Oftmals sind es auch Praktikant*innen oder Auszubildende, die Hinweise haben, dass zum Beispiel Maßnahmen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden, die sich nicht mit den Kinderrechten vereinbaren lassen. Es ist immer hilfreich eine zweite pädagogische Fachkraft zu Rate zu bitten, der sie vertrauen oder die Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen, um ihre Beobachtungen im sogenannten Vier-Augen-Prinzip zu überprüfen.

Ganz wichtig ist, sämtliche Hinweise genau zu dokumentieren: Wann genau hat sich die Beobachtung abgespielt? Was genau ist geschehen? Wer war beteiligt bzw. anwesend? Es sind alle Gespräche zu dokumentieren, nachdem mit den jeweiligen betroffenen Personen gesprochen wurde. Zeugen einer Handlung, die dem Wohl des Kindes schadet, müssen versuchen, diese Situation schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn das nicht möglich ist, muss sofort Hilfe bei Kolleg*innen oder der Leitung des Kindergartens geholt werden.

Wenn sich herausstellt, dass die erhobenen Vorwürfe gegenüber der pädagogischen Fachkraft oder einem anderen Erwachsenen nicht von der Hand zu weisen sind bzw. sich erhärten, wird unmittelbar die Einrichtungsleitung informiert, die dann wiederum die*den nächsthöhere*n Vorgesetzte*n oder die Verantwortlichen in der Geschäftsstelle des Trägers informiert. Dort wird die Prüfung des Sachverhaltes fortgeführt bzw. weitere Einschätzungen vorgenommen. Sollten sich die Anhaltspunkte nicht widerlegen lassen, kommt es auf dieser Ebene zu einem Gespräch mit der betreffenden Person an dem die Geschäftsleitung sowie ein*e Vertreter*in der Beschäftigtenvertretung beteiligt sind.

Die beschuldigte Person wird bis zur Klärung der Vorwürfe vom Dienst freigestellt. Problematisch ist, dass sich Vorwürfe häufig nicht beweisen lassen. Mitarbeiter*innen des Trägers nehmen keine ermittlungsbehördlichen Aufgaben wahr! Aufklärungsarbeit ist Sache der Strafbehörde. Allerdings dauern Ermittlungsverfahren sehr lange und werden allzu oft aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Die Verantwortlichen in der Geschäftsstelle prüfen daher in jedem einzelnen Fall sehr sorgfältig, inwieweit auch arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig und erforderlich sind und schätzen die

weitere Gefährdungslage ein. Häufig sind Überforderungen oder persönliche Problemlagen ursächlich für ein Fehlverhalten, die mit Hilfe von Beratungsangeboten etc. behoben werden können.

Lassen sich die Anhaltspunkte nicht widerlegen, veranlasst der Träger eine Strafanzeige. Auf jeden Fall werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert, sofern das nicht bereits erfolgt ist.

Es gilt stets zu bedenken, dass es sich bei Fällen von sexuellem Missbrauch um strafrechtlich relevante Vorgänge handelt, bei denen besonders sorgfältig aufgearbeitet werden muss. Wichtig ist auch der sensible Umgang mit Befragungen von Kindern in diesem Zusammenhang. Kinder sind sehr leicht zu beeinflussen und Befragungen sollten immer von Fachleuten durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle immer Fachdienste hinzugezogen, die Prozesse beratend begleiten.

Am Ende des Prozesses findet eine Gesamtauswertung statt und es werden Maßnahmen für die Prävention von zukünftiger Kindeswohlgefährdung abgeleitet. Besonders wichtig ist eine Aufarbeitung auch dann, wenn sich der Verdacht nicht erhärten lässt.

5.3.2. Grenzverletzendes Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern oder erwachsene Personen (Flussdiagramm)

In den letzten Jahren ist ein Phänomen zusehends in die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit gerückt, das bisher unter verschiedenen Begrifflichkeiten diskutiert wird. So wird über Kinder mit herausforderndem Verhalten oder mit grenzverletzendem Verhalten oder auch über Systemsprenger gesprochen, die durch massive Verhaltensauffälligkeiten auffallen und Pädagog*innen an ihre Grenzen bringen. Fakt ist, diese Kinder erfordern in der pädagogischen Arbeit viel Aufmerksamkeit. Vordergründig mag es sich hier um ein pädagogisches Problem handeln und als solches wird es häufig zunächst gar nicht unter Aspekten des Kindeswohls behandelt – aber gerade deswegen möchten wir es an dieser Stelle aufnehmen. Herausforderndes Verhalten von Kindern kann in mehrerlei Hinsicht relevant für den Kinderschutz sein:

- Es kann ein Hinweis sein, dass das Wohl des Kindes z. B. im häuslichen Umfeld gefährdet ist (Erziehungsprobleme, hochstrittige Eltern, schwierige häusliche Situation: Kinderschutz prüfen).
- Es kann aber auch dazu führen, dass das Kind die Fachkräfte wiederum zu grenzverletzendem und nicht angemessenen Verhalten aus Überforderung bringt (institutioneller Kinderschutz).
- Es kann sich um einen nicht festgestellten Integrationsbedarf handeln, da z.B. die Eltern dem Kind eine Diagnostik verweigern.
- Es kann auch ein Hinweis sein, dass in der Einrichtung pädagogische Probleme, Uneinigkeit in der pädagogischen Linie oder schlimmer noch Machtmissbrauch vorkommen.

Abbildung 4: Flussdiagramm zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten durch Kinder gegen andere Kinder oder erwachsene Personen

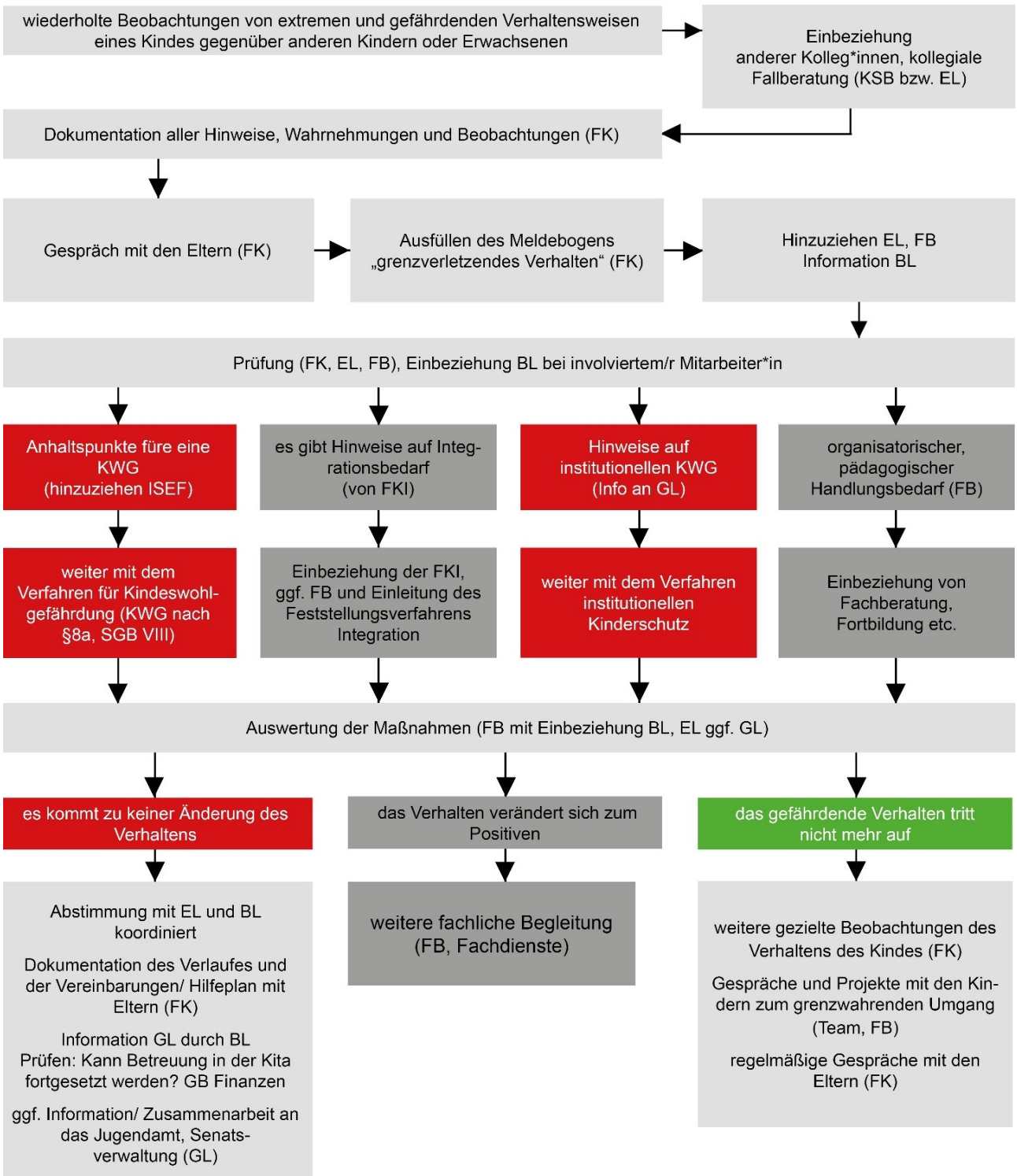

Abkürzungen:

BL	Bereichsleitung	GB	Geschäftsbereich
EL	Einrichtungsleitung	GL	Geschäftsleitung
FB	Fachberatung	ISEF	Insoweit erfahrene Fachkraft
FK	pädagogische Fachkraft	KSB	Kinderschutzbeauftragte*r
FKI	Fachkraft für Integratio	KWG	Kindeswohlgefährdung

Ursache für das Verhalten liegen in unterschiedlichen Sphären:

- im häuslichen Umfeld des Kindes
- im Kind selbst (körperliche, psychische Probleme, Entwicklungsverzögerungen, Hochbegabung, Minderbegabung: Integrationsstatus prüfen)
- innerhalb der Einrichtung (pädagogische Anforderungen oder Probleme, zu viel Druck, unangemessenes Verhalten von Pädagog*innen: Institutionellen Kinderschutz in Betracht ziehen)
- In pädagogischen Problemen (Organisation der Gruppe, fehlende Beteiligung) Angebote prüfen

Herausforderndes Verhalten von Kindern kann daher sowohl ein Anhaltspunkt als auch ein Auslöser für Kindeswohlgefährdung sein.

In der Dynamik des Phänomens begründet ist, dass Fachkräfte eine Weile benötigen bis sie zu dem Schluss kommen, dass es sich hier nicht nur um ein Kind handelt, dass seine Grenzen austestet und die Fachkraft provozieren will. Bis zu einem gewissen Grad ist das völlig „normal“. Kinder testen Grenzen, probieren sich aus und stellen Fachkräfte zuweilen auch auf die Probe. Vor allem bei neuen Fachkräften fordern Kinder sie auf vielerlei Weise heraus. Nimmt ein solches Verhalten jedoch Züge an, in denen es zu Gewalt und Verhaltensweisen kommt, die kaum noch zu steuern sind, muss die Fachkraft sich unbedingt Unterstützung suchen.

Hierzu ist der Austausch im Team und die kollegialen Fallbesprechungen erforderlich. Auch die Fachkraft für Integration, sowie Kinderschutzverantwortliche sind hier hilfreiche Ansprechpartner*innen. Wenn die Fachkraft das Gefühl hat, dass hier weitergehende Schritte erfolgen müssen, wird eine **kollegiale Fallberatung** einberufen und geeignete Maßnahmen müssen überlegt werden. Spätestens an dieser Stelle müssen die Eltern mit ins Boot geholt werden. Sie können hier Auskunft geben, ob das Verhalten auch zu Hause auftritt und ob sie sich auch bereits Sorgen machen.

Herausforderndes Verhalten äußert sich durch z. B.

- auffallend aggressives Verhalten gegenüber andern Kindern (Beißen, Treten, Schlagen etc.)
- aggressives Verhalten, Angriffe gegenüber Fachkräften
- weglaufen
- ignorieren von Regeln und Aufforderungen der Fachkraft
- verbale Auffälligkeiten, Wortwahl, derbe Beschimpfungen, Beleidigungen etc.
- sexualisiertes Verhalten vom Kind
- Kontrollverlust, fehlende Impulssteuerung
- mutwillige Zerstörung von Gegenständen

Um zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, ist es sehr wichtig, dass wir versuchen, mögliche Gründe zu erfahren und zu verstehen, wofür das unerwünschte Verhalten Ausdruck ist. Besonders kritisch ist das Phänomen der persönlichen Betroffenheit, gerade wenn die Fachkraft selbst angegriffen wird. Hierbei fällt es schwer, das Verhalten als nicht absichtlich gegen die Person gerichtet oder sogar als „boshaft“ zu bewerten. Daher ist es wichtig, sich Unterstützung und Beratung oder auch Supervision durch Kolleg*innen und die Leitung zu suchen. Auch Fallsupervision kann hier ein sehr hilfreiches Instrument sein, gerade wenn sich ein solcher Fall schon länger ergebnislos hinzieht.

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern kann viele Ursachen haben, wie

- erlebte Ausgrenzung/Ablehnung, Entwürdigung oder Vernachlässigung
- entwicklungsbedingte Aspekte des grenzverletzenden Kindes (Sprache, Sprachverstehen)
- Unsicherheiten, Über-, oder Unterforderungen, Regulationsstörungen, Beziehungsaspekte, Stressreaktion, Gefühle, Kommunikationsfähigkeit, Unwissenheit, Stressreaktionen
- eigene Sozialisationserfahrung von Grenzverletzungen beim Kind, (mögliche Gewalterfahrung, räumliche, zeitliche, organisatorische, personelle Bedingungen in der Kita)
- Erkrankungen des Kindes, medizinisch festgestellte Diagnosen
- hochstrittige Elternkonstellation, häusliche Gewalt
- schwierige und/oder ungenügende Kooperation mit Eltern
- das Kind ist unterfordert, weil z. B. eine höhere Begabung vorliegt
- und vieles mehr

Zuweilen ist es schwierig zu unterscheiden, welches Verhalten im normalen Rahmen (Austesten von Grenzen und Reaktionen) innerhalb der regulären pädagogischen Arbeit zu handhaben ist. Beispiele für unerwünschtes Verhalten von Kindern, das aber durchaus normal ist, sind z. B. zufälliges Anrempeln, Berührungen beim Toben, aufeinander Fallen beim Sturz, Anschreien bei vermeintlichen Ungerechtigkeiten, bei Streit…

Daher gilt es sich ein Bild zu machen, ob das Verhalten über das Normale hinausgeht, oder ob ein Verhalten tieferliegende Ursachen hat, das Kind also eigentlich Signale gibt, dass es ihm nicht gut geht.

Zunächst ist das jeweilige Verhalten zu bewerten **(siehe Anlage 3)**.

Dazu ist es wichtig folgende Kriterien im Blick zu halten:

- das Verhalten tritt immer wieder auf
- das Kind kann das Verhalten scheinbar selber nicht steuern
- das Kind braucht lange, um sich zu beruhigen
- es gibt immer wiederkehrende Episoden von unerkanntem Anlass
- die Heftigkeit des Verhaltens nimmt zu

Dazu eignen sich folgende Prüffragen:

- Wie häufig tritt das Verhalten auf?
- In welchen Situationen kommt es zu dem Verhalten?
- Welche Interventionen wirken?
- Gibt es spezifische Auslöser für das Verhalten?
- Gibt es Personen, denen gegenüber das Verhalten besonders auftritt?

Wichtig ist mit den Eltern frühzeitig ins Gespräch zu gehen, wenn solche Verhaltensauffälligkeiten bestehen. Gemeinsam geht es dann darum, die Ursachen für das Verhalten herauszufinden.

Zu bedenken ist, dass das Kind sich in einen Kreislauf begibt von negativen Rückmeldungen, Sanktionen und eine Dynamik auslöst, die sich auf das ganze Team auswirkt. Daher ist es umso wichtiger, sich baldmöglichst Unterstützung z. B. durch Fachberatung und Bereichsleitung zu holen. Auch Fallberatungen und Supervisionen können hier andere Blickwinkel eröffnen, um aus der Spirale von Negativität herauszukommen.

In vielen Fällen werden wir gemeinsam mit den Eltern und Fachdiensten Lösungen finden. Doch manchmal gelingt dies nicht und es ist dann abzuwägen, ob die Weiterbetreuung in der Einrichtung noch dem Wohl des Kindes entspricht. Pädagog*innen fühlen sich ohnmächtig, da ihre Interventionen nicht fruchten. Sie sind kaum noch in der Lage, den anderen Kindern gerecht zu werden, weil ein einzelnes Kind so viel Aufmerksamkeit und besondere Regeln einfordert. Andere Kinder werden verängstigt und Eltern anderer Kinder beginnen sich zu beschweren. Es kann zu Konflikten auf allen Ebenen kommen. In solchen Fällen, in denen alle Interventionen nicht greifen, muss auch in Erwägung gezogen werden, gemeinsam mit dem Jugendamt andere Lösungen zu finden und ggf. den Betreuungsvertrag zu kündigen. In diesen Fällen halten wir uns an die vertraglichen Vereinbarungen. Wir informieren das fallzuständige Jugendamt nach § 8a SGB VII sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Kitaaufsicht) im Rahmen einer Meldung eines besonderen Vorkommnisses und den*die bezirkliche*n Jugendstadträt*in.

5.4. Rehabilitation/Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch

Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt ist ein langwieriger, aber wichtiger Prozess. Er verläuft nicht linear und lässt sich nicht ausschließlich auf logisches Handeln und Denken reduzieren. Er fordert von uns, sich mit den widerstreitenden Gefühlen auseinanderzusetzen, die bei den Beteiligten im Prozess der Auseinandersetzung und Bewältigung entstehen. Oberste Priorität ist die Sicherstellung des Schutzauftrages der Kinder, um die Unversehrtheit der Schutzbefohlenen zu gewährleisten.

Missbrauch und Gewalt können nicht nur das individuelle, sondern auch das institutionelle Selbstbild erschüttern. Es wird empfohlen von Anfang an die Beschäftigtenvertreter*innen mit einzubeziehen. Die Auswirkungen zwischen vermuteten, nicht ausreichend belegbaren oder tatsächlich stattgefundenen Handlungen unterscheiden sich dabei nur wenig. Die Einrichtung befindet sich in einer existenziellen Krise, die durch die persönlichen Krisen der Mitarbeiter*innen verstärkt wird.

Es kann auch vorkommen, dass erwachsene Personen zu Unrecht verdächtigt werden oder ein Übergriff nicht nachzuweisen ist. Beides ist sehr schwierig, da es die betroffenen Personen schwer persönlich beschädigt. Auch in der weiteren Zusammenarbeit mit den Eltern wird es vielleicht schwierig werden. Es ist ein Misstrauensverhältnis entstanden, das wiederhergestellt werden muss, um künftig weiter zusammen arbeiten zu können. Somit können gut durchdachte Präventionsmaßnahmen bzw. Ablaufpläne einer Organisation unbegründete Verdachtsäußerungen bei den Personen nicht vollkommen ausschließen.

Es liegt in der Verantwortung von uns als Träger und der Einrichtungsleitung, einen konstruktiven organisatorischen Lernprozess einzuleiten. Jeglicher Versuch, die Krise zu begrenzen, nach hausinternen Lösungen zu suchen oder Beschuldigte ohne Aufklärung zu entlasten, birgt die Gefahr, Opfer und deren Angehörige zu brüskieren, Mitarbeiter*innen zu demoralisieren, Einfallstore für Täter*innen nicht zu erkennen und damit letztlich dem Schutz des Kindeswohls nicht gerecht zu werden.

Wir sehen es als unsere Verantwortung, allen beteiligten Gruppen Orientierung zu bieten, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, Haltung zu zeigen und einzufordern und mit dem Prozess der Aufarbeitung einen Neubeginn zu initiieren. Hierbei möchten wir auf den Passus Vertragsbestimmungen- Selbsterklärung verweisen **(siehe Kapitel 5.2.2.)**.

Die Aufarbeitung setzt eine Stabilisierung des institutionellen Alltages voraus. Dieser bietet einerseits Halt und gibt andererseits die Möglichkeit, das Gewesene als Teil der Geschichte anzunehmen.

Eine nachhaltige Aufarbeitung umfasst:

- die Selbstverpflichtung zur Aufarbeitung
- die Sicherstellung der Einbeziehung aller Betroffenen
- den Umgang mit der Traumatisierung der Betroffenen
- die Organisationsanalyse: Fehler und Mängel erkennen, analysieren und konstruktiv zur Qualitätsverbesserung nutzen
- die nicht personenzentrierte Fehlersuche
- die Rehabilitation und Reputation der betroffenen Person und nicht zuletzt
- den Neubeginn mit der positiven Rückkopplung auf das Qualitätsmanagement auch wenn es zu keinem konkreten Vorfall kam

Beispielfragen:

*„Wie konnte es zu dem Übergriff kommen? An welchen Stellen hätten wir früher intervenieren müssen?“ (*Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. 2012, S.182)

Für eine gelingende Aufarbeitung sind Angebote zur Hilfe aller Beteiligten notwendig. Ziel ist es, dass

- sich das/die Opfer als geschätzter und willkommener Teil der Gruppe fühlt/fühlen
- alle Kinder ihre Rechte kennen und wissen, wohin sie sich wenden können und welche Hilfe sie bei Grenzverletzungen erhalten
- Eltern wieder Vertrauen in die Einrichtung gewinnen
- Mitarbeiter*innen gestärkt sind
- alle involvierten Personenkreise Informationen über einen unbegründeten Verdacht erhalten
- die Einrichtung besser aufgestellt ist, die spezifischen Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen zu berücksichtigen (wie z. B. über Fortbildungen, Supervision).

Der Fokus der Rehabilitation sollte hierbei mit gleicher hoher Sorgfalt erfolgen wie bei der Überprüfung im Verdachtsfall.

Stand eine erwachsene Person unter einem klar ausgesprochenen Verdacht, der nicht bestätigt wurde bzw. werden konnte, stellt auch dies eine große Belastung und Verunsicherung für die Beteiligten und das Team dar und könnte im Nachgang zu Spaltungsdynamiken führen.
Die **Rehabilitationsmaßnahmen** zu Unrecht Verdächtigter soll sicherstellen, eine weitere möglichst unbelastete Zusammenarbeit innerhalb eines Teams zu ermöglichen. Es sollten klare Maßnahmen benannt sein, um die Vertrauensbasis im Team und zu den Kindern und sowie Eltern wiederherzustellen (z. B. Fortbildungen, Supervisionen).

Nach einer nicht bestätigten Verdächtigung muss geklärt werden, inwieweit und unter welchen Bedingungen für alle Beteiligten die pädagogische Arbeit in Beziehung möglich ist und wiederaufgenommen werden kann und was es an Vertrauen schaffenden Hilfen und Maßnahmen zur Aufarbeitung braucht.

Die Rehabilitation eines*einer Beschäftigten und die Aufarbeitung im Team liegen in der Verantwortung des Trägers und der Leitung. Interne bzw. externe Fachberatungen oder Fachdienste begleiten den Prozess. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kindern. Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in angemessener Weise das Team und die Eltern über den Falschverdacht informiert werden. In der Leitungsverantwortung liegt es auch, einzuschätzen, welche Gespräche mit der betroffenen Person, innerhalb des Teams, ggf. auch mit den betreuten Kindern stattfinden müssen. Erfahrungsgemäß kann eine externe Begleitung des Teams bei der Aufarbeitung, z. B. im Rahmen einer Teamsupervision, hilfreich sein.

Wichtig!

Begleitung bei der Aufarbeitung erhalten wir als Träger sowie die Teams über unsere Kooperationspartner **Kind im Zentrum** oder das **Kinderschutzzentrum**.

Literaturverzeichnis

BAGLJÄ 2013:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach 45 SGB VIII, Mainz ²2013.

(online einsehbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/handlungsleitlinien_umsetzung_bkischg_betriebserlaub.pdf, zuletzt geöffnet am 11.11.21)

BBP 2014:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.): Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. Weimar/Berlin 2014.

(online einsehbar unter: https://www.berlin.de/familie/de/informationen/berliner-bildungsprogramm-141, zuletzt geöffnet am 11.11.21)

BMJ / BMFSFJ / BMBF 2012:

Bundesministerium der Justiz / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2012.

(online einsehbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geöffnet am 11.11.21)

BZgA 2016:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Liebevoll begleiten... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder, Berlin 2016.

Deutsches Institut für Menschenrechte et al: 2017

Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin / Deutsches Jugendinstitut e. V., München / MenschenRechtsZentrum an der Universität Potsdam / Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V. an der Universität Potsdam (Hrsg.), Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen, 2017.

(online einsehbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Reckahner_Reflexionen.pdf, zuletzt geöffnet am 16.11.21)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.2012

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen on Organisationen – eine Arbeitshilfe. Wuppertal 2012.

(online einsehbar unter: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf, zuletzt geöffnet am 11.11.21)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2010:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.): Arbeitshilfe. Schutz vor sexualisierter Gewaltin Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe, Berlin 2010.

(online einsehbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_schutz-sexuelle-gewalt_reha_web_01.pdf, zuletzt geöffnet am 11.11.21)

KiDs 2019:

KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen! an der Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung am Institut für den Situationsansatz (ISTA) (Hrsg.): Beschweren erleichtern! Für diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren in der Kita, KiDs aktuel 1/2019.

(online einsehbar unter: https://kids.kinderwelten.net/de/50%20Publikationen/kids-2019-01_beschweren.pdf?download, zuletzt geöffnet am 11.11.21)

Landesjugendamt Brandenburg 2009:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Respektvoller Umgang mit Kindern. Erziehungsmittel unter der Lupe. Eine Handreichung für die pädagogische Praxis. Anerkennung Regeln Grenzen Konsequenzen Lob Strafen, 2009.

(online einsehbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/respektvoller_umgang_mit_kindern.pdf, zuletzt geöffnet am 16.11.21)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen 2016:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine. Vorsorgen – erkennen – handeln. Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein“, 2018.

(online einsehbar unter: https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf, zuletzt geöffnet am 16.11.21)

Maywald 2015:

Maywald, Jöerg: Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Freiburg 2015.

Oberlandesgericht Köln 2013:

Oberlandesgericht (OLG) Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30.September 2003, Az: 4UF 158.

Schone / Tenhaken 2015:

Schone, Reinhold / Tenhaken, Woflgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, Weinheim/Basel ²2015.

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19

Enders / Kossatz / Kelkel / Eberhardt 2010:

Enders, Ursula / Kossatz, Yücel / Kelkel, Martin / Eberhardt Bernd: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010, in: Zartbitter e. V.: „Kultur der Grenzachtung“ - oder: Wie Institutionen sich vor Missbrauch in den eigenen Reihen schützen können!

(online einsehbar unter: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php , zuletzt geöffnet am 11.11.21)

Anlagen

Anlage 1: Berlineinheitliche Indikatoren/Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen[1] – bearbeiteter Auszug für die Altersgruppe der 0 bis 6jährigen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend)
Vernachlässigung	Unterlassung von: altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung Mangel an altersentsprechender Förderung und Betreuung und an Schutz vor Gefahren Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (es gibt Kinder, die sollen mit 3-4 Jahren alleine nach Hause gehen oder bei Schließung der Kita auf den Spielplatz gehen…)
Gewalt/körperliche Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u. ä.
Seelische Misshandlung	Wiederkehrende Entwertung, Demütigungen, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten u. ä., Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind Kind ist Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied Androhung von Gewalt und Vernachlässigung
Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/ sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. ä.
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen / Treten / Stoßen / Beschimpfen / Drohen / Beleidigen / Demütigen / Verhöhnen / Entwerten / Vergewaltigen der Mutter

Alle aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

[1] Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Hrsg.: SenBWF; s. auch www.kinderschutznetzwerk-berlin.de

Erscheinungsbild des Kindes	Anhaltspunkte – altersgemäß -(nicht abschließend)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende körperliche Pflege z.B. mit Windeln, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, Hämatome, Narben, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.
Sozial	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug usw. Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

Belastungsfaktoren in der Familie	Anhaltspunkte (nicht abschließend)
Soziale / Sozial-kulturelle	Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld, Medienmissbrauch, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld <u>Bindungs-/Beziehungsqualität:</u> Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z. B. in der Bringe- und Abholsituation?
Psycho-soziale	Bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichen Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Risikoeinschätzung	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit (nicht abschließend)
	- Problemakzeptanz: Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems? - Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? - Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

Alle aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Anlage 2: Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den – Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB – ausgenommen RSD)

!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

§ 8a Abs. 4 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

Institution / Name Anschrift:

Datum: Telefon:

Name des/der betroffenen Minderjährigen:

Name: Alter: Aufenthalt z. Zt.:

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name:
Anschrift:
Telefonnummer:
Geschwister:

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendlichen regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

1. Welche **Anhaltspunkte** sind aufgefallen? (Auffälligkeiten/*Mehrfachnennungen möglich):

körperliche Erscheinung

- Unterernährt ☐
- Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht) ☐
- Unangenehmer Geruch ☐
- Unversorgte Wunden ☐
- Chronische Müdigkeit ☐
- Nicht witterungsgemäße Kleidung ☐
- Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten) ☐
- Krankheitsanfälligkeit ☐
- Knochenbrüche (ungeklärte Ursache) ☐
- Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich ☐
- Körperliche Entwicklungsverzögerungen ☐

Sonstiges

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich

kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize ☐

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen ☐

Konzentrationsschwäche ☐

Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung ☐

Sonstiges

psychische Erscheinung

apathisch, traurig ☐

schreckhaft, unruhig ☐

ängstlich, verschlossen ☐

Sonstige

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst) ☐

Distanzlos ☐

Blickkontakt fehlt ☐

Sonstiges

Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht am Spiel ☐

hält keine Grenzen und Regeln ein ☐

Sonstiges

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen ☐

Essstörungen ☐

einnässen, einkoten ☐

Selbstverletzung / Selbstgefährdung ☐

sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen ☐

Konsum psychoaktiver Substanzen ☐

schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen) ☐

weglaufen / Trebe ☐

delinquentes Verhalten ☐

Sonstiges

weitere Bemerkungen:[2]

[2] Platz für weitere Beschreibungen

2. Ressourcen/Selbsthilfepotential

- Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

- Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

  Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

  Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

- Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?

  Ja ☐ Nein ☐ teilweise ☐

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes /Jugendlichen gesehen?

Ja ☐ Nein ☐

Begründung:

Im Kinderschutz insoweit erfahrene
Fachkraft hinzugezogen am:

Zuständige Fachkraft:

2. pädagogische Fachkraft

Abgabe an Jugendamt an:

Stellenzeichen: Name: Tel.:

Unterschrift, Datum _____

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.

Anlage 3: Interner Meldebogen bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern

1. Kindergarten: ……..

   Name des Kindes_____ Alter des Kindes_____

   Name der für das Kind zuständigen Fachkraft _____

2. Worin besteht das konkret grenzverletzende Verhalten?

Verhalten des Kindes	Nie	selten	häufig	täglich
Das Kind greift offensichtlich grundlos andere Kinder an	☐	☐	☐	☐
Das Verhalten tritt unvorhersehbar auf				
Das Kind greift Erwachsene körperlich an	☐	☐	☐	☐
Das Kind kann sein Verhalten bei Konflikten nicht regulieren	☐	☐	☐	☐
Das Kind lässt sich im Anschluss an die Episode leicht beruhigen, reagiert auf Ansprache.	☐	☐	☐	☐
Das Kind akzeptiert nicht was die Erwachsenen sagen	☐	☐	☐	☐
Andere Kinder haben Angst vor dem Kind	☐	☐	☐	☐
Die Erzieherinnen haben Angst vor dem Kind	☐	☐	☐	☐
Die Häufigkeit der Episoden steigt, seit……. an	☐	☐	☐	☐
Es müssen verhaltensregulierende Erziehungsmaßnahmen angewandt werden, die in der Kindertagesstätte nicht adäquat sind (festhalten; separieren; unmittelbares, verbales und körperliches eingreifen)	☐	☐	☐	☐
Es gibt Beschwerden von anderen Eltern über das Verhalten des Kindes	☐	☐	☐	☐
Was Ihnen noch aufgefallen ist: ……..	☐	☐	☐	☐
Ressourcen der Eltern	☐	☐	☐	☐
Die Eltern nehmen die von Ihnen benannten Probleme wahr	☐	☐	☐	☐
Stimmen die Eltern mit Ihrer Problemsicht überein?	☐	☐	☐	☐
Die Eltern nehmen Ihre Hilfen an und/ oder sind bereit, geeignete externe Hilfen zu installieren	☐	☐	☐	☐
Sonstiges:				
Ressourcen des Kindes				
Das Kind kann sich Ihnen nach der grenzverletzenden Episode mitteilen.	☐	☐	☐	☐
Es holt selbst Hilfe, wenn es im Konflikt nicht weiter kommt.	☐	☐	☐	☐
Es versucht, sein Verhalten zu korrigieren.	☐	☐	☐	☐
Es versucht, sein Verhalten anders zu regulieren und Regeln einzuhalten.	☐	☐	☐	☐

Ressourcen der Einrichtung	
Wir verfügen über ausreichend Personal	☐ ☐ ☐ ☐
Wir verfügen über Fachlichkeit zum Thema	☐ ☐ ☐ ☐
Wir haben Rückzugsmöglichkeiten für besondere Angebote im kleinen Rahmen	☐ ☐ ☐ ☐
Kinderrechte sind in unserer Arbeit fest verankert	☐ ☐ ☐ ☐
Unser Team kann die zusätzliche Belastung bewältigen	☐ ☐ ☐ ☐
Wir sind im Sozialraum mit Trägern der Jugendhilfe vernetzt	☐ ☐ ☐ ☐

3. Wir haben uns fachkundige Hilfe geholt, bei: ……
4. Wir benötigen vom Träger folgende Unterstützung:

……

Die Leitung wurde informiert ☐ja ☐nein

Wenn ja, wann?.....

Das Jugendamt betreut die Familie bereits? ☐ja ☐nein

Es wurde bereits eine Kinderschutzmeldung an das Jugendamt veranlasst ☐ja ☐ nein

Wenn ja, wann?.....

Zuständiges Jugendamt Ansprechpartner

Jugendamt Ansprechpartner*in

_____

Das Kind hat einen Integrationsstatus ☐nein ☐a ☐ b
Ein Integrationsstatus ist beantragt ☐nein ☐a ☐ b

……..

Weiterleitung an die zuständige Bereichsleitung: Frau/ Herr_____

_____ _____
Datum: Kitaleitung

Mitteilung durch die Bereichsleitung an die Geschäftsleitung, am ……

Anhang: Interner Meldebogen bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern/ Anhang

Protokollvorlage für Pädagog*innen,

Beispiel/e und Beschreibung des grenzverletzenden Verhaltens des Kindes:

Datum/ Situation	Was ist passiert?	Reaktion der Aufsichtsführenden/ ggf. betroffenen Fachkraft	Maßnahmen/ Festlegungen durch die Leitung	Bemerkung
Beispiel: Am 22.02.19 Spiel im Garten	z.B.: Sophie R. hat die Pädagogin, Frau K., in den Arm gebissen, als diese einen Streit von 3 Kindern schlichten wollte. Frau K. hat eine Wunde, die blutete.	Frau K. sprach Sophie gezielt laut an, sie möge aufhören und zog sofort ihren Arm zurück.	Frau K. wurde sofort zum Arzt geschickt.	Sophie wurde durch Kollegin L. weiter betreut.

Anlage 4: Leitfaden zum Ideen- und Beschwerdemanagement

Das hier vorliegende Ideen- und Beschwerdemanagement stellt für unseren Träger ein Führungsinstrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dar. Es wurde durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe erarbeitet, an der sich auch die Beschäftigtenvertretung gemäß Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) beteiligte.

Unser Anliegen ist die Zufriedenheit unserer Mitarbeiter*innen, der in unseren Kindergärten betreuten Kinder und deren Familien und dient ihrer direkten Beteiligung an allen für sie wesentlichen Belangen.

Das damit verbundene Verfahren beschreibt und regelt den Umgang mit Ideen und Beschwerden und erleichtert deren systematische Bearbeitung.

Im Sinne des Qualitätsmanagements gehen wir davon aus, dass auch in einem „guten Kindergarten“ oder einer „guten Verwaltung“ Enttäuschungen und Beschwerden nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Vielmehr zeigt sich die Qualität einer Einrichtung auch gerade darin, dass Kritik und Verbesserungsvorschläge ernst genommen, professionell bearbeitet und ggf. beim zukünftigen Handeln berücksichtigt werden.

Ideen und Beschwerden von Kindern, Eltern sowie von Mitarbeiter*innen verstehen wir als wertvolle Anregungen, die als wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung erkannt und als tatsächlich willkommene Informationen angenommen werden sollten. In ihrer Bearbeitung erlauben sie den Beteiligten, das eigene Verhalten zu reflektieren und sich in einem geschützten Rahmen über Angebote, Strukturen, Abläufe und die eigenen Vorstellungen und Werte auszutauschen. In der Arbeit als Team hat die professionelle Auseinandersetzung mit Ideen und Beschwerden eine hohe Bedeutung für eine gelungene Zusammenarbeit, das fachliche Handeln und die Wahrnehmung von außen.

Ein geregelter Prozess für die Bearbeitung von Ideen und Beschwerden erleichtert die Kommunikation und Verständigung, führt zu mehr Transparenz und Klarheit in der Begründung von Entscheidungen und bietet eine geeignete Struktur um Kritik, Unzufriedenheit aber auch Anregungen und Verbesserungsvorschläge für die Qualitätsentwicklung in unseren Kindergärten und der Geschäftsstelle zu nutzen.

Durch eine offene und einladende Haltung gegenüber Ideen und Beschwerden zeigen unsere/r Mitarbeiter*innen ihre Lern- und Veränderungsbereitschaft, helfen die Beteiligungsrechte von Kindern, Eltern und Kolleg*innen umzusetzen, signalisieren ihre Bereitschaft gemeinsam nach Lösungen zu suchen und bringen sich aktiv in die Qualitäts- und Organisationsentwicklung des Eigenbetriebs ein.

Als ideen- und beschwerdefreundlicher Träger befürworten wir, dass alle Ideen und Beschwerden angenommen sowie zügig und sachorientiert bearbeitet werden, so dass die Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder wissen, dass ihre Ideen, Wünsche Anregungen als auch ihre Kritik ernst genommen werden und willkommen sind. Die Mitarbeiter*innen unseres Trägers fördern in der Anwendung des trägereigenen Verfahrens die Entwicklung einer lösungsorientierten „Ideen- und Beschwerdekultur“.

Begriffsbestimmung: Ideen- und Beschwerdemanagement

Was ist eine Idee oder Beschwerde in unserem Arbeitsfeld?

Eine Idee oder Beschwerde kann zunächst als Rückmeldung durch den Ideen- bzw. Beschwerdeführenden verstanden werden. Dabei kann es sich um Fragen, Vorschläge und Hinweise oder auch um Unverständnis, Unzufriedenheit mit einer bestimmten Situation handeln. Die Idee oder Beschwerde kann sich auf ein Verhalten oder eine strukturelle Begebenheit beziehen und drückt in der Regel ein konkretes Interesse oder einen Vorschlag für Veränderungen aus. Sie kann zudem ein Ausdruck von Hilflosigkeit oder Unsicherheit des*der Beschwerdeführenden sein.

Eine Idee oder Beschwerde ist eine Aufforderung zum Dialog und erfordert eine beidseitig offene und wertschätzende Haltung. Wird eine Idee oder Beschwerde ernst genommen ist mit ihr die Möglichkeit der Klärung verbunden und kann helfen, Nachteile und Schaden von Einzelnen oder dem Team abzuwenden. So betrachtet bieten Ideen und Beschwerden jeweils die Chance die Arbeit auf vielfältige Weise weiterzuentwickeln.

Ziele des Ideen- und Beschwerdemanagementverfahrens

Mit unserem Verfahren zum Ideen- und Beschwerdemanagement werden:

- Grundlagen für einen verständnisvollen und professionellen Umgang mit Ideen und Beschwerden im Träger verankert,
- klare und transparente Organisationsabläufe im Umgang mit Ideen und Beschwerden festgelegt, die auf einer zielorientierten und konstruktiven Kommunikation aufbauen,
- Zuständigkeiten und Zeiten in der Bearbeitung von Ideen und Beschwerden geklärt,
- Verantwortungsbereiche beschrieben und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger benannt,
- Regeln im Ablauf, zur Dokumentation und zum Controlling verabredet sowie
- Ziele und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung festgelegt und verwirklicht, die die Zufriedenheit von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen erhöhen können.

Kindeswohlgefährdung

Bei Hinweisen und Beschwerden, die die erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes betreffen (Kindeswohlgefährdung), wird das hier beschriebene Verfahren nicht angewandt.

Die Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind im Handlungsleitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und im Kinderschutzkonzept unseres Trägers geregelt („Kinderschutz im Eigenbetrieb Kindergärten NordOst“).

Für Fragen zum Kinderschutz ist die „Kita-Beratung“ oder wenn diese nicht erreichbar ist, die pädagogische Bereichsleitung zuständig.

Die Kitafachberatung erreichen Sie unter:
Telefon: 901 728 - 751 ; -752; -753
E-Mail: fachberatung@kigaeno.de

Ideen und Beschwerden von Kindern

Kinder haben ein Recht auf ihre Meinung. Auf ihre Ideen, Wünsche und auch Beschwerden einzugehen, ist Bestandteil des rechtlichen und pädagogischen Auftrages eines Kindergartens. Ein Verfahren, welches die Ideen und Beschwerden der Kinder berücksichtigt, bietet pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit daran anzuknüpfen bzw. diese für die Arbeit mit den Kindern konstruktiv zu nutzen. Werden die Anliegen und Gefühle der Kinder ernst genommen, können die Kinder lernen schwierige Situationen eher als Herausforderung denn als unüberwindbare Hürde oder Belastung zu erleben. Sie gewinnen an Ich-, sozialen, Sach- und lernmethodischen Kompetenzen dazu.

Ansprechpartner*innen für die Kinder sind alle pädagogischen Mitarbeiter*innen **(siehe 4.2 Aufnahme und 4.3 Bearbeitung).** Die Kita-Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Aufnahme und Bearbeitung von Ideen und Beschwerden der Kinder.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte der Kinder sind unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), sowie im Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) festgeschrieben. Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.“ **(Artikel 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)**

„(…) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. [2]Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (…) 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. **(§45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – SGB VIII)**

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, (…)
2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind, (…) **(§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung – KitaFöG)**

„Gemäß unserer demokratischen Verfassung und einem demokratischen Bildungsverständnis tragen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (…) dazu bei, die gleichen Rechte aller Kinder auf Bildung und das Recht jedes einzelnen Kindes auf Entfaltung seiner Potentiale zu gewährleisten.“ (BBP (2014): Zum Bildungsverständnis, S. 13).

„Die Pädagoginnen und Pädagogen nehmen auch nonverbale Anliegen und Beschwerden der Kinder wahr und suchen gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, das Wohlbefinden der Kinder zu sichern.“ (BBP (2014): Aufgabenbereich: Alltagsgestaltung, S.38).

Konsequenzen für die Arbeit unserer Kindergärten

Auf Basis dieser rechtlichen Bestimmungen liegt es in der Verantwortung unserer Mitarbeiter*innen den Kindern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes

- Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung im Alltag aufzuzeigen. Dazu gehört, sie über Veränderungen in der Alltagsstruktur zeitnah zu informieren und sie in die Planung von pädagogischen Inhalten und Angeboten weitestgehend einzubeziehen,
- positive Umgangsformen zu vermitteln und ein „demokratisches Klima“ (vgl. BBP 2014, S. 169) im Haus zu befördern, in dem auch Kritik geäußert werden kann,
- vielfältige Formen der Partizipation entsprechend ihrer Bedarfe im Alltag, im Spiel, in Projekten und in der Raumgestaltung und Materialauswahl zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sind die Strukturen und Prozesse im Haus für Kinder überschaubar und transparent zu gestalten. Die Sorgen und Nöte der Kinder müssen von den Pädagoginnen und Pädagogen gehört, ernst genommen und angemessen bearbeitet werden.

Auf diese Weise erleben und erlernen die Kinder in unseren Kindergärten in angemessener Art und Weise demokratische Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung.

Der Umgang mit Beschwerden von Kindern ist von jedem Kindergarten-Team in der **pädagogischen Konzeption** festzuschreiben.

Worauf können sich Ideen und Beschwerden von Kindern beziehen?3

I. **Ideen für die Gestaltung des Alltags**
z. B. Regeln für bestimmte Spielbereiche und das Miteinander, Mitbestimmung bei der Essensplanerstellung, in der Gestaltung von „Morgen- und Gesprächskreisen“, Verwirklichung von Spielideen, das Treffen von gemeinsamen Entscheidungen und das Sammeln von Vorschlägen, Begleitung von Aushandlungsprozessen, Wahlfreiheit bei der Auswahl von Materialien bei kreativ-künstlerischen Aktivitäten, zurückhaltende Begleitung des Spiels der Kinder

II. **Ideen für Ausflüge von Feste**
z. B. Gespräche über Orte, die die Kinder gerne besuchen würden, Personen, die die Kinder gerne in die Kita einladen möchten, Ideen für die Gestaltung von Kindergartenfesten oder Geburtstagsfeiern, Abfrage von besonderen Interessen einzelner Kinder und der Kindergruppe

III. **Ideen für Projekte**
z. B. Abfrage von besonderen Interessen einzelner Kinder und der Kindergruppe, Einbezug der Kinder in die Themenfindung, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Projekten, Fragen der Kinder aufgreifen und die Kinder im Finden eigener Antworten und Lösungen begleiten und unterstützen (Wieso, Weshalb, Warum…???)

IV. **Ideen für die Gestaltung anregungsreicher Räume**
z. B. Gestaltungsideen für die Räume von Kinder aufgreifen und gemeinsam umsetzen, bei der Auswahl von Materialien auf vielfältige Verwendungsmöglichkeiten achten, die Kinder in ihrer Fantasie herausfordern und zum Experimentieren einladen

[3] Quelle zu den Beschwerdeformen (V bis IX): kindergarten heute. praxis kompakt (2014): Beschwerdeverfahren für Kinder, Verlag Herder

V. Beschwerden über erlebte Grenzverletzungen/Übergriffe/Gewalt

Verbal geäußert: „Kjell hat mich gehauen“, „Natalie hat mir den Buntstift aus der Hand gerissen“, „Der will mich immer küssen!“

Nonverbal geäußert: weglaufen, sich verstecken, schubsen, hauen …

VI. Beschwerden über erlebte Einschränkungen der Selbstbestimmung/Autonomie

Verbal: „Von der grünen Paprika will ich keinen Probierklecks auf meinen Teller“, Der Abschlusskreis ist doof, da will ich nicht mitmachen“.

Nonverbal: hauen, wütend gegen etwas treten, nicht mitmachen …

VII. Beschwerden über erlebte Ausgrenzung/nicht ermöglichte Zugehörigkeit

Verbal: „Die lassen mich nicht mitspielen“, Ich will in die gelbe Gruppe zu meiner Schwester“, „Ich will auch mit auf den Ausflug der Wackelzähne“ …

Nonverbal: weinen, maulen, hauen, andere ärgern

VIII. Beschwerden über die Verteilung bzw. den Umgang mit Ressourcen (Raum, Material, Zeit)

Verbal: „Die Glitzerstifte sind immer schon alle“, „Die machen die Bücher immer kaputt“, “Warum dürfen wir nie in den Matschraum?“

Nonverbal: etwas wegnehmen, Material „bunkern“ …

IX. Beschwerden über negativ erlebte Sinneswahrnehmungen

Verbal: Neben dem will ich nicht sitzen, der sabbert, „Die Erbsen schmecken nicht“, „Die Kleine stinkt“ …

Nonverbal: Naserümpfen, sich wegdrehen, die Lippen beim Füttern zusammenpressen und den Kopf wegdrehen.

Ideen und Beschwerden von Eltern

Zentrales Anliegen von Eltern ist es, ihr Kind mit einem guten Gefühl dem Kindergarten überlassen zu können. Es ist daher besonders wichtig, auf eventuelle Störungen dieses Gefühls offen und bereitwillig einzugehen, um das Vertrauen wiederherzustellen bzw. zu rechtfertigen. Eltern die das Gefühl haben, ihre Ideen und Beschwerden nicht äußern zu können, entwickeln leichter ein negatives Bild von dem Kindergarten und dem Träger. Sie fühlen sich bisweilen nicht gehört und wertgeschätzt. Darunter können das Teamklima und der Ruf des Kindergartens und des Trägers leiden.

Ideen und Beschwerden können wichtige Informationen über die Betreuungsqualität, Arbeitsabläufe, Organisatorisches und den Grad der Zufriedenheit enthalten und sind somit nützliche Hinweise für die Organisations- und Qualitätsentwicklung. Ein professioneller Umgang mit Ideen und Beschwerden in den Kindergärten gibt den Eltern und Kindern ein beruhigendes Gefühl, dass sie beim Träger und dem Kindergarten gut aufgehoben sind und ihre Interessen, Wünsche und Anliegen hohe Beachtung finden. Beteiligung wird für alle erlebbar.

Ansprechpartner*innen für die Eltern sind alle pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie die Kita-Leitung (4.2 Aufnahme). Die Kita-Leitung ist grundsätzlich in die Bearbeitung einzubeziehen (4.3 Bearbeitung) und sorgt für die Dokumentation der Idee bzw. Beschwerde (4.4 Dokumentation und Reflexion). Die Gesamtverantwortung für alle die Pädagogik betreffende Sachverhalte liegt bei der pädagogischen Bereichsleitung.

Ist ein anderer Geschäftsbereich betroffen (Personal, Finanzen, Infrastruktur, Fort- und Weiterbildung), ist die zuständige Leitung des Geschäftsbereichs für die Bearbeitung verantwortlich **(siehe »Organigramm«)**.

Beteiligung der Elternvertretung

Als von den Eltern gewählte Interessenvertretung der Kinder, können die Eltern bei Sorgen oder Unsicherheiten auch grundsätzlich ihre Belange gegenüber der Elternvertretung benennen und diese bitten, die Sorge oder Beschwerde an die Kita-Leitung vertrauensvoll heranzutragen. Die Elternvertretung sollte in erster Linie aber die betroffene Person/Familie bestärken ihre Sorge oder Beschwerde persönlich gegenüber dem Kindergarten zu vertreten.

Bei Ideen und Beschwerden, die Grundsatzangelegenheiten betreffen, ist der Kita-Ausschuss zu beteiligen.

Beteiligung der Beschäftigtenvertretung

Bei Beschwerden von Eltern über Mitarbeiter*innen kann auf Wunsch des*der betroffenen Mitarbeiter*in die Beschäftigtenvertretung (Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung) einbezogen werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte der Eltern, die mit dem Verfahren zum Ideen- und Beschwerdemanagement in Verbindung stehen, leiten sich aus dem gesetzlichen Auftrag von Kindertagesstätten nach dem SGB VIII und den Regelungen zur Beteiligung von Eltern im Berliner Kindertagesförderungsgesetz ab.

So sind die Erziehungsberechtigten an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Angebote des Kindergartens sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. **(vgl. § 22a Förderung in Tageseinrichtungen – SGB VIII)**

„In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.“ **(§ 14 Elternbeteiligung – KitaFöG)**

Konsequenzen für die Arbeit unserer Kindergärten

Das Berliner Bildungsprogramm nimmt auf diese rechtlichen Regelungen klaren Bezug.
Dort heißt es:

„Die Pädagoginnen und Pädagogen sorgen gemeinsam mit der Leitung und dem Träger dafür, dass es klare Regelungen für ein Beschwerdemanagement gibt und informieren die Eltern darüber.“ **(Aufgabenbereich Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern – BBP)**

Worauf können sich Ideen und Beschwerden von Eltern beziehen?

I. **Struktur des Hauses**
z. B. Gruppengröße, Zusammensetzung der Gruppen, Schließzeiten, Personalwechsel/-fluktuation, offene Arbeit, Altersmischung, altershomogene Gruppen, …

II. **pädagogische Arbeit einzelner oder mehrerer Pädagog*innen**
z. B. Umsetzung des BBP/Sprachlerntagebuchs, Tagesablauf, Transparenz der pädagogischen Arbeit, unterschiedliche Arbeitsweisen, Gestaltung der Eingewöhnung, Berücksichtigung individueller Besonderheiten, Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, Anzahl der Entwicklungsgespräche, …

III. **pädagogische Arbeit des gesamten Teams**
z. B. pädagogische Konzeption, Profil der Einrichtung, Erziehungsstil, Transparenz der pädagogischen Arbeit, Erziehungspartnerschaft, Elterngremien, …

IV. **Verhalten einzelner oder mehrerer Mitarbeiter*innen**
z. B. Auftreten gegenüber Eltern oder anderen abholenden Personen, Umgangston mit Kindern, Umgangston der Fachkräfte untereinander, …

V. **Rahmenbedingungen**
z. B. Ausstattung, Baumaßnahmen, Öffnungszeiten, Beköstigung, …

VI. **Aufgaben und Verantwortung der Leitung**
z. B. Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, Mitwirkung in der Gremienarbeit, Umgangston, Teamführung, Personalsteuerung, ...

VII. **Personalausstattung**
z. B. bezogen auf den Kindergarten, bezogen auf einzelne Gruppen, fehlende Facherzieher*in für Integration, …

VIII. **Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz**
Arbeitsbelastung, Team-Klima, Pausenregelungen, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit, …

IX. **Kündigung des Betreuungsvertrages**

X. **Verhalten oder die Arbeit von Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle**

Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter*innen

Werden Entwicklungsbedarfe aus Sicht der Mitarbeiter*innen erkannt und bearbeitet, können sich daraus neue Angebote und Absprachen ergeben, die für den gesamten Kindergarten oder den Träger bedeutsame Impulse sein können.

Die mit den Ideen und Beschwerden verbundenen Gespräche und Auseinandersetzungen erfordern eine professionelle Bearbeitung, die die Reflexion und fachliche Einschätzung der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters herausfordern. Damit verbunden ist ein Zuwachs an Beratungskompetenz. Konflikte und Störungen, die frühzeitig erkannt und bearbeitet wurden, sparen Kraft und Zeit. Denn wenn sich Ärger oder Enttäuschung über eine Situation erst einmal angestaut hat, kann der Weg zur Zufriedenheit sehr lang oder auch abgebrochen sein. Ein gutes Beschwerdeverhalten beugt gravierenden Fehlentwicklungen vor.

Ansprechpartner*innen für Mitarbeiter*innen ist die Kita-Leitung **(siehe 2. Aufnahme S. 82)**. Sie ist auch grundsätzlich für die Bearbeitung zuständig **(siehe 3. Bearbeitung S.83)** und sorgt für die Dokumentation der Idee bzw. Beschwerde (siehe 4. Dokumentation und Reflexion S.85). Die Gesamtverantwortung für alle die Pädagogik betreffenden Sachverhalte liegt bei der pädagogischen Bereichsleitung.

Für Beschwerden über die Kita-Leitung sind sie selbst oder die pädagogische Bereichsleitung verantwortlich. Je nach dem, an wen sich die bzw. der Beschwerdeführende wendet.

Betrifft die Idee oder Beschwerde einen anderen Geschäftsbereich (Personal, Finanzen, Infrastruktur, Fort- und Weiterbildung), ist die zuständige Leitung des Geschäftsbereichs für die Bearbeitung verantwortlich **(siehe »Organigramm«**).

Anregungen und Beschwerden einzelner oder mehrerer Mitarbeiter*innen können direkt gegenüber der **Beschäftigtenvertretung** vorgetragen werden. Die Beschäftigtenvertretung (Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung) ist in diesem Fall für die Aufnahme und Bearbeitung der Beschwerde verantwortlich.

Bei Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiter*innen untereinander, kann auf Wunsch des*der Beschwerdeführenden oder der für die Bearbeitung der Anregung/Beschwerde zuständigen Mitarbeiter*in die Beschäftigtenvertretung beratend einbezogen werden **(siehe »Organigramm«)**.

Rechtliche Grundlagen

„Die Kita-Leitung ist verantwortlich für das Beschwerdemanagement, nimmt Beschwerden als Anstoß zur Reflexion wahr und motiviert ihre Mitarbeiter*innen, sich damit konstruktiv auseinanderzusetzen.“ (BBP 2014, S.174)

Worauf können sich Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter*innen beziehen?

I. **Zusammenarbeit von Mitarbeiter*innen**
Konflikte im Team, fehlende Klarheit über Zuständigkeiten, nicht erbrachte Leistungen, Stil und Ton, …

II. **Zusammenarbeit mit Leitungskräften**
fehlender demokratischer Leitungsstil, Strukturveränderung innerhalb des Teams, Dienstplan, Personalausstattung, Arbeitsorganisation, …

III. **Arbeit der Geschäftsstelle**
Bearbeitungsdauer, unklare Zuständigkeiten, …

IV. **Umsetzung in einen anderen Kindergarten**
Widerspruch wegen Fahrweg, besondere Belastungen, …

V. **Nutzung von Fortbildungsangeboten/Qualifizierungen**
fehlende Fortbildungsplanung, Fortbildungsinteressen werden nicht erfragt, keine Bewilligung durch Leitung oder Träger, Fragen der Finanzierung und Freistellung, …

VI. **Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen des Kindergartens**
Arbeitsbelastung, Team-Klima, Pausenregelungen, Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit, …

VII. **Zusammenarbeit mit Eltern**
Unangemessenes Verhalten von Müttern und Vätern oder anderen Bezugspersonen der Kinder gegenüber den Pädagog*innen, …

Verhaltensauffälligkeiten von Kindern

Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (unangemessenes oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern aber auch gegenüber den Pädagoginnen und Pädagogen), die mitunter als schwere Belastung wahrgenommen werden können, sind kein Thema für das Ideen- und Beschwerdemanagement. Auf solche Verhaltensauffälligkeiten ist in enger Absprache mit der Kita-Leitung und den Eltern des Kindes pädagogisch einzuwirken. Je nach Grad der Auffälligkeiten ist zu prüfen, ob ein Antrag auf „Feststellung des Förderbedarfs“ des Kindes mit den Eltern gestellt werden sollte, um das Kind angemessen betreuen zu können.

Ansprechpartner in unserem Eigenbetrieb für Fragen zum Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern ist die „Kita-Beratung“ oder wenn diese nicht erreichbar ist, die pädagogische Bereichsleitung.

Die Kitafachberatung erreichen Sie unter:
Telefon: 901 728 - 751 ; -752; -753
E-Mail: fachberatung@kigaeno.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berlin.de/familie/de/informationen/integration-inklusion-in-der-kita-169

Das Verfahren: Ideen- und Beschwerdemanagement in vier Schritten

Das Verfahren zum Ideen- und Beschwerdemanagement verläuft in vier aufeinanderfolgenden Schritten: 1. die Initialisierung des Verfahrens und der Aufbau einer ideen- und beschwerdefreundlichen Träger- und Einrichtungskultur, 2. die Aufnahme und 3. die Bearbeitung der Idee oder Beschwerde sowie 4. dem Abschluss und der Dokumentation und Reflexion des Gesamtprozesses.

Für die Umsetzung der vier Schritte im Kindergarten, kommt der Kita-Leitung eine wesentliche Bedeutung zu. Ihre Aufgabe ist es, den Prozess zu ermöglichen, zu unterstützen, voranzutreiben und zu begleiten. In der Geschäftsstelle liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei der jeweiligen Leitung der Geschäftsbereiche.

Weitere Informationen zur Durchführung des Verfahrens enthält der *»***Ablaufplan***«* zum Verfahren **(siehe Anlage 2)**.

1. Initialisierung

Worum geht es?

Alle Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder sind darüber informiert, dass ihre Ideen und Beschwerden willkommen sind. Für einen offenen Umgang mit Ideen und Beschwerden wird geworben.

- Der **Träger** trägt Sorge dafür, dass alle Mitarbeiter*innen das Verfahren zum Ideen- und Beschwerdemanagement kennen und sich eingeladen fühlen, es für eigene Anliegen zu nutzen. Für die Initialisierung innerhalb der Geschäftsstelle ist die jeweilige Bereichsleitung

verantwortlich, innerhalb des Kindergartens liegt die Zuständigkeit bei der Kita-Leitung. Die Einführung in das Verfahren kann u. a. über eine Teambesprechung oder Fortbildung gestaltet werden und wird von der Fachberatung unterstützt.

- Alle **Eltern** und insbesondere die Elternvertretung werden darüber informiert, dass ihre Ideen und Beschwerden willkommen sind, unabhängig davon, ob Eltern danach fragen oder eine Beschwerde auftritt. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind alle pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung. Die Eltern sollen dazu ermutigt werden, ihre Ideen und Beschwerden zu äußern. Eine Beschwerde wird den Eltern so einfach wie möglich gemacht.

  Die Eltern können über einen themenbezogenen Elternbrief des Trägers informiert werden. Dieser kann auf der Webseite von Kindergärten NordOst heruntergeladen werden. Weitere Möglichkeiten, um mit den Eltern über das Ideen- und Beschwerdemanagement ins Gespräch zu kommen, sind bspw. Elternabende oder -treffs, die Info-Wand des Kindergartens, eine Elternbefragung oder ein „Eltern-Briefkasten“.

  Wenden sich Eltern nicht direkt an den Kindergarten, sondern an Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle, sollten sie auch dort über das Verfahren und seine Schritte informiert werden.

- Die **Kinder** werden über ihre Beteiligungsrechte informiert. Dies schließt ein, dass Kinder sich über andere Kinder, Erwachsene oder bestehende Regelungen beschweren dürfen und ihre Beschwerde ebenso ernsthaft bearbeitet wird, wie die eines Erwachsenen (Gleichwertigkeit).

  Es ist Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder über ihre Rechte zu informieren, Gelegenheiten für Ideen und Beschwerden der Kinder zu schaffen und auf diese einzugehen. Der Einführung des Beschwerdeverfahrens für Krippen- und Kindergartenkinder sollte eine entsprechende Fortbildung vorausgehen, die sich insbesondere mit alters- und entwicklungsangemessene Methoden und pädagogische Vorgehensweisen auseinandersetzt.

  Gerade für Kinder bis zum 3. Lebensjahr braucht es eine individuelle Vorgehensweise und Begleitung. Themen, die das Selbstbestimmungsrecht der Kinder betreffen, stehen hier im Vordergrund (z. B.: Ich kann mich schon selber auskleiden und brauche keine Hilfe dabei!).

  Strukturell verankerte Methoden mit klar definierten Abläufen, die die Rechte der Kinder in den Vordergrund rücken und den feinfühligen Dialog unterstützen, eignen sich insbesondere für Kinder im Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre). Beispiele hierfür sind Gesprächsrunden, Befragungen, Motzmauer oder Beschwerdewand.

2. Aufnahme

Worum geht es? Die Idee oder Beschwerde wird entgegengenommen. Dabei wird der voraussichtliche Zeitbedarf und die Zuständigkeit geklärt und an die*den Beschwerdeführende*n bzw. Ideengeber*in zurückgemeldet.

Mitarbeiter*innen, Eltern wie auch Kinder sollten erfahren, dass ihre Idee oder Beschwerde ernst genommen und bearbeitet wird und sie in jedem Fall eine zeitnahe Antwort erhalten.

Ideen und Beschwerden können von jede*r Mitarbeiter*in entgegengenommen werden. Der Eingang kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Um Bürokratie zu vermeiden, sollten Beschwerden, auf die unmittelbar reagiert werden kann, sofort bearbeitet und gelöst werden. Der Beschwerdeführer bekommt somit eine direkte Rückmeldung. In diesem Fall ist eine weitere Dokumentation des Sachverhalts und der Lösung nicht erforderlich, womit ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Bei der Aufnahme sollte darauf geachtet werden, eine Idee oder Beschwerde nicht direkt abzuweisen („Das geht hier nicht!“, „Dafür haben wir keine Zeit!“), sondern die Idee oder Beschwerde erst einmal aufzunehmen, auch wenn das Anliegen auf den ersten Blick als unrealistisch oder aus pädagogischen Gründen als bedenklich erscheint.

Für die **Aufnahme einer Idee oder Beschwerde von Eltern sowie Mitarbeiter*innen** steht ein standardisierter Erfassungsbogen zur Verfügung, der am PC oder in Papierform ausgefüllt werden kann.

***»Bogen zur Aufnahme von Ideen und Beschwerden«* - Anlage 3**

Die Aufnahme muss dabei nicht von der Person durchgeführt werden, die letztendlich für die Bearbeitung die Verantwortung übernimmt. Kann die Zuständigkeit direkt geklärt werden, sollte die Aufnahme der Idee oder Beschwerde durch die zukünftige Bearbeiterin bzw. Berater erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der Aufnahme generell zu beachten:

1. Die Leitung des betreffenden Kindergartens wird grundsätzlich über die Idee oder Beschwerde informiert
2. Die Kita-Leitung klärt, wer für die weitere Bearbeitung der Idee oder Beschwerde zuständig ist.
3. Die*Der Ideen- und Beschwerdeführer*in erhält unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Diese kann mündlich oder schriftlich (E-Mail) erfolgen. Die Eingangsbestätigung enthält Angaben zum weiteren Verfahren einschließlich der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer.
4. Bei einer Beschwerde über eine*n Mitarbeiter*in des Eigenbetriebs wird der*die Mitarbeiter*in zeitnah über den Eingang der Beschwerde informiert und an dem Prozess der Bearbeitung beteiligt.

Für die **Aufnahme von Ideen und Beschwerden von Kindern** sind in erster Linie die Bezugserzieher*innen zuständig. Andere Pädagog*innen des Kindergartens, wie auch die Kita-Leitung geben die Anliegen der Kinder an die Bezugserzieher*innen weiter. Ideen und Beschwerden von Kindern gehören zum Alltag eines Kindergartens. Den Kindern müssen Möglichkeiten aufgezeigt werden, ihre Ideen und Beschwerden einzubringen.
Wichtig ist, dass die Anliegen der Kinder ernst genommen und weiterverfolgt werden und in die pädagogische Planung einbezogen werden.
Umgang mit anonymen Beschwerden

Von Seiten der Geschäftsleitung wurde festgelegt, dass anonyme Beschwerden nicht bearbeitet werden.

Beinhaltet die anonyme Beschwerde einen Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung, einen Verdacht auf einen Straftatbestand** oder eine **Gefährdung von Mitarbeiter*innen oder anderen Personen**, ist die Geschäftsleitung zu informieren.

3. Bearbeitung

Worum geht es? Nachdem die Zuständigkeit für das Anliegen des*der Beschwerdeführenden geklärt ist, nimmt der*die zuständige Bearbeiter*in ihre Arbeit auf und entwickelt für das Anliegen einen Lösungsvorschlag, der mit allen Beteiligten besprochen wird und Absprachen und Maßnahmen enthalten kann.

Im Prozess der Bearbeitung sollte nach Bedarf das Gespräch mit der*dem Beschwerdeführenden bzw. Ideengeber*in gesucht werden, um mehr Informationen über das Anliegen und den Standpunkt der*des Beschwerdeführenden zu gewinnen. Es kann sinnvoll oder auch nötig sein andere Personen (Kolleg*innen im Kindergarten, andere Fachbereiche, externe Berater*innen) einzubeziehen.

Bei der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags sollte immer bedacht werden, wie realistisch dieser Vorschlag ist. Wenn eine Idee oder ein Wunsch als nicht realisierbar erscheint, sollte überlegt werden, ob sich die Idee in einer anderen Form realisieren lässt.

Absprachen zur Bearbeitungszeit sind generell einzuhalten. Kommt es zu einer Verzögerung, ist ein weiterer Zwischenbescheid zu erteilen, in der die Verzögerung erklärt und ein neues Endbearbeitungsdatum in Aussicht gestellt wird. Je nach Dringlichkeit sollte die Bearbeitungszeit nicht länger als 2 Wochen benötigen.

Für die Bearbeitung **einer Idee oder Beschwerde eines Kindes** ist dessen Bezugserzieherin bzw. Bezugserzieher verantwortlich. Sie oder er bespricht die Idee oder die Beschwerde mit dem Kind, geht auf dessen Anliegen ein und zeigt ihm Möglichkeiten für die weitere Bearbeitung auf. Wichtig ist, dass das Anliegen des Kindes ernst genommen und weiterverfolgt wird, das Kind an dessen Bearbeitung beteiligt wird und das Anliegen in die pädagogische Planung des pädagogischen Teams einfließt.

Ideen und Beschwerden von Kindern sollten grundsätzlich in Teamsitzungen besprochen werden (1. Worum geht es? 2. Welche pädagogischen Ziele sind damit verbunden? 3. Wie wollen wir auf das Anliegen pädagogisch reagieren (Aktivitäten, Gespräche, etc.)?)

Für die **Bearbeitung einer Idee oder Beschwerde von Eltern und Mitarbeiter*innen** steht ein Bearbeitungsbogen zur Verfügung.

»Bogen zur Bearbeitung von Ideen und Beschwerden« - Anlage 4

Der Bogen kann am PC oder in Papierform ausgefüllt werden kann.

Der von dem*der Bearbeiter*in entwickelte **Lösungsvorschlag** wird mit allen Beteiligten besprochen und dem*der Beschwerdeführenden vorgestellt. Der Lösungsvorschlag kann abgeändert oder weiterentwickelt werden und Absprachen und Maßnahmen enthalten, deren Umsetzung abzusichern sind.

Nach erfolgter Prüfung erhält die*der Ideen-/Beschwerdeführende ein abschließendes Schreiben bzw. zwecks Klärung ein Gesprächsangebot. Der gesamte Bearbeitungs-/Prüfungsprozess wird schriftlich dokumentiert.

Kann **keine Einigung** erzielt werden, wird dies nicht als Scheitern des*der Bearbeiter*in oder der*des Beschwerdeführenden bewertet. In diesem Fall notiert der*die Bearbeiter*in die Gründe für den *Abschluss ohne Einigung* aus seiner Sicht und informiert den für die Beschwerde zuständigen Geschäftsbereich über den Prozessausgang.

Wichtig! Sollte die Beschwerde fachliche Prozesse bzw. Personalangelegenheiten beinhalten, bearbeitet die Leitung des betreffenden Geschäftsbereichs bzw. die pädagogische Bereichsleitung in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung den Prozess. Die Beschäftigtenvertretung ist in solchen Fällen einzubeziehen.

4. Dokumentation und Reflexion

Worum geht es? Über die sorgfältige Dokumentation und Reflexion der Bearbeitung von Ideen und Beschwerden lassen sich über einen längeren Zeitraum die Anliegen und Wünsche von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen erfassen und analysieren. Häufungen bestimmter Anliegen und die Umsetzung von Absprachen und vereinbarten Maßnahmen lassen sich auch nach längerer Zeit gut nachvollziehen.
Nach Abschluss der Bearbeitung und der Rückmeldung zum Anliegen der*des Beschwerdeführenden werden alle Formulare, Protokolle und sonstigen Anlagen in einem extra dafür angelegten **Doku-Ordner: „Ideen- und Beschwerdemanagement“** durch die für die Bearbeitung zuständige Person archiviert. Jeder Kindergarten und jeder Geschäftsbereich trägt für einen solchen Ordner Sorge.

Die Auswertung der Bearbeitung wird durch einen Reflexionsbogen unterstützt. Dieser Bogen sollte spätestens nach vier Wochen von der für die Bearbeitung zuständigen Person ausgefüllt werden.

»Reflexionsbogen zur Auswertung von Ideen und Beschwerden« – Anlage 5

Die **Dokumentation von Ideen und Beschwerden von Kindern** ist Teil des Aufgabenbereichs Beobachtung und Dokumentation des Berliner Bildungsprogramms und sollte in einer für die Kinder anschaulichen Art und Weise erfolgen.
Auf individueller Ebene kann die Dokumentation über das *Sprachlerntagebuch* in den Teilen *„Das bin ich“* und *„Bildungsgespräche“* oder über eine Bildungs- und Lerngeschichte mit dem Kind bearbeitet werden. Auf Gruppen-Ebene sind zum Beispiel Wandzeitungen, Projektwände und Ausstellungen probate Dokumentationsmethoden.

Jährliche Evaluation durch die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung fragt jährlich die Erfahrungen mit dem Ideen- und Beschwerde-management in den Kindergärten und den einzelnen Geschäftsbereichen ab. Die Auswertung und Reflexion aller Ideen und Beschwerden erfolgt anonymisiert. Über die Ergebnisse der Auswertung werden alle Geschäftsbereiche, Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter sowie die Beschäftigtenvertretung in angemessener Form informiert.

Die Abfrage erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

»Auswertungsbogen von Ideen und Beschwerden« – Anlage 6

Fragen, an der sich die Evaluation orientiert, sind:

- Inwieweit hat sich das Verfahren in unserem Kindergarten/der Geschäftsstelle bewährt?
- Welche Ideen- und Beschwerden wurden wie bearbeitet?
- Konnten die verabredeten Zeiten eingehalten werden?
- Hat das Verfahren zur Zufriedenheit von Mitarbeiter*innen, Eltern und Kindern beigetragen?
- In welchen Arbeitsbereichen kam es vermehrt zu Anliegen?
- Sind alle Kolleg*innen, Eltern und Kinder weiterhin über das Verfahren ausreichend informiert?
- Wurden Absprachen eingehalten und Maßnahmen umgesetzt?

Anlage 5: Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag des Kinderschutzes in der Kindertagesstätte leitet sich unmittelbar aus dem Grundgesetz auf nationaler Ebene aber auch und zwar noch expliziter über die Kinderrechte, die auf internationaler Ebene festgelegt sind, ab. Diese beschreiben konkreter, welche Rechte Kinder haben und weisen damit darauf hin, welche Einschränkungen von Rechten verboten sind.

Das Grundgesetz

Im Grundgesetz sind sehr allgemeine und sehr grundlegende Regelungen getroffen auf deren Grundlagen unser Staat fußt. Veränderungen hierin sind nur sehr schwer umzusetzen.

Art. 1
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
Art. 2
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
Art. 6
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Mit dem Art. 6 wir das sogenannte „staatliche Wächteramt“ definiert. Damit wird festgelegt, dass die staatliche Gemeinschaft über die Tätigkeit der Eltern wacht. Zuständig dafür ist das Jugendamt insbesondere der dafür zuständige Regionale sozialpädagogische Dienst (RSD). Dafür benötigt der RSD allerdings die Hinweise und Anhaltspunkte und die Kooperation der anderen Akteure und Dienste.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat – die USA – haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im BGB ist das Grundgesetz etwas ausdifferenzierter und das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist festgelegt.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern (Frühe Hilfen).

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g jugendgefährdende Prostitution
§ 184i sexuelle Belästigung
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit,

so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(4) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
a. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
b. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.
(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten
Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Anlage 6: Kontakt- und Beratungsstellen

Hilfe und Unterstützung im Kinderschutzfall:

Jugendamt Bezirk Pankow	Tel.: (030) 90295 5555
Jugendamt Bezirk Lichtenberg	Tel.: (030) 90296 5555
Jugendamt Marzahn-Hellersdorf	Tel.: (030) 90293 5555
Kindernotdienst	Tel.: 61 00 66
LKA Berlin, Dezernat 12	Tel.:46640

Fachliche Beratung bei Gefährdung eines Kindes können Fachkräfte auch sofort bei

dem Kita-Fachberatungsteam	Tel.: (030) 901728-751, -752, -753
der Bereichsleitung	Tel.: (030) 901728- 741 oder -742, -743,- 744 oder -745
Kinderschutzzentrum Berlin e.V.	Tel.: (030) 9711717
Kind im Zentrum	Tel.: (030) 2828077

in Anspruch nehmen.

Jugendamt – Kinderschutzkoordination
Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §§ 8b SGB VIII und § 4 KKG; Jugendamt Pankow unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz

Jugendamt – Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
Der Regionale Sozialpädagogische Dienst/Jugendberatung (RSD/JUB) ist der Basisdienst des Jugendamtes. Er ist eine allgemeine Anlaufstelle für Eltern und junge Menschen bei Erziehungsfragen oder familiären Problemen. Anlass für einen Kontakt können nahezu alle Probleme und Fragen sein, die in Familien auftreten. Dabei steht im Mittelpunkt, Krisen- und Konfliktsituationen in Familien vorzubeugen, zu mindern oder zu bewältigen. Pankow unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienste-und-leistungen/regionale-sozialpaedagogische-dienste

Kind im Zentrum
Therapie und Beratung bei sexuellem Missbrauch; Beratung für professionelle Helfer*innen; Informationsveranstaltungen und Fortbildungen; Unterstützung bei der Konzeptentwicklung zum Kinderschutz

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.
Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern; Angebote für Fachkräfte

BIG e. V.
Bei häuslicher Gewalt – Hilfe für Frauen und ihre Kinder; Präventionsarbeit zum Thema: „häusliche Gewalt an Schulen für Kinder, deren Eltern und Pädagog*innen“.

berliner jungs (Projekt von Hilfe für Jungs e. V.)
Prävention von sexueller Gewalt an Jungen vor Ort und als Projekt an Schulen und Freizeiteinrichtungen; Beratung von betroffenen Jungen und ihren Angehörigen (Eltern/Erziehungsberechtigte), Fachkräfte der Jugendhilfe und Schulen; Schulung pädagogischer Fachkräfte und Multiplikator*innen.

Erziehungs- und Familienberatung
Erziehungs-und Familienberatung unterstützt Familien, Eltern, Kinder oder Jugendliche bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Die Beratung definiert sich aus dem Bedarf der Ratsuchenden und schließt gegebenenfalls auch therapeutische Leistungen mit ein. Pankow unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/ dienste-und-leistungen/erziehungs-und-familienberatung

Hilfe für Jungs e. V. - FÜR JUNGEN + JUNGE Männer

LARA e. V.
Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen

PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH
Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Polizei
Die Polizeidirektion 1 bietet im Bezirk Pankow vielfältige Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an. Erfahrene Beamtinnen und Beamte berichten Eltern im Programm „(K)ein Kinderspiel“ Wissenswertes über die Gefahren des sexuellen Missbrauchs von Kindern, während die Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 3 von engagierten Kolleginnen und Kollegen Verhaltenstipps im gleichnamigen Theaterstück vermittelt bekommen. An den Schulen des Bezirks bietet die Polizei standardmäßig Anti-Gewalt-Veranstaltungen sowie im Bedarfsfall Module zu speziellen Themen (z. B. Sucht, Mobbing, Radikalisierung) an.
Die Präventionsteams stehen als lokale Ansprechpersonen für die Kriminalprävention und die Verkehrssicherheitsberatung zur Verfügung.
Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite www.polizei.berlin.de unter den Rubriken Aufgaben/Prävention bzw. Dienststellen/Polizei in den Bezirken verfügbar.

S.I.G.N.A.L e. V.
Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Frauen

Strohhalm e. V.
Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

Tauwetter e. V.
Anlaufstelle für Männer, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren; Beratung und Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen; Stand-by-Expertise (Fachberatung, Fortbildung)

Wildwasser e. V.
Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.; Beratung und Hilfe für Mädchen und Frauen; Fortbildungen

Notizen:

KiGäNo
Kindergärten NordOst
Eigenbetrieb von Berlin

Kinderschutzkonzept der Kindergärten NordOst

Täglich besuchen über 10.000 Kinder die Einrichtungen der Kindergärten NordOst. Eltern vertrauen uns ihre Kinder an. Sie vertrauen darauf, dass der Kindergarten ein sicherer Ort ist, an dem die Kinder in jeder Hinsicht behütet und in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Wir als Träger sind uns dieser Verantwortung bewusst und um das Vertrauen der Sorgeberechtigten wirklich zu verdienen, müssen wir unser verantwortliches Handeln darauf ausrichten. Pädagogische Fachkräfte, Leiter*innen, Mitarbeiter*innen in der Verwaltung und auch der Träger bilden hier eine Verantwortungsgemeinschaft für den Schutz der uns anvertrauten Kinder, da diese selbst Situationen nur schwer als rechtmäßig oder nicht einschätzen können und dabei Erwachsenen und Institutionen vertrauen müssen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde über mehrere Jahre von pädagogischen Fachkräften des Trägers entwickelt und soll alle Mitarbeiter*innen dabei unterstützen sowohl präventiv aber auch intervenierend innerhalb des Trägers und des persönlichen Umfelds der betreuten Kinder wirken zu können.

Es werden vorbeugende Maßnahmen beschrieben, die in den jeweiligen Einrichtungen ergriffen werden, damit keine Gefährdungen für die Kinder entstehen. Es soll dazu beitragen, dass die Sensibilität, die Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter*innen im Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen hoch sind. Im Falle eines Verdachtes oder einer offenkundigen Gefährdung des Kindeswohls, beschreibt dieses Konzept notwendige Eingriffe, um den Verdacht zu klären und die Gefährdung zu beenden.

Dieses Konzept kann lediglich eine Momentaufnahme sein um uns in der täglichen Arbeit zu unterstützen und soll immer wieder bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Katrin Dorgeist
Kaufmännische Geschäftsleitung